Helv. 128/2

Fehlt der erste Bogen.

Historische, Topographische
und
Oekonomische

Merkwürdigkeiten

des
Kantons Luzern,
seinen Mitbürgern gewidmet.

Von
Herrn von Balthasar.

~~Erster~~ Theil.
Zweiter

Luzern,
gedruckt und verlegt
bey Joseph Aloys Salzmann.
1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Helv. 4.°

Helv. 4°

rau sind durch Heurath mit der letzten Erbinn dieses Hauses auf die von Meggen, und von den von Meggen auf den Ritter Bernard Sürlin in Basel, endlich 1481 an Luzern gekommen. In Malters hat es auch Edle dieses Namens gehabt; sie sind lang von den ansehnlichern Bürgern und auch Schultheißen gewesen. Nach ihnen haben die sogenannten Meyer von Stans den Twing Malters besessen, darauf die von Moß, und endlich die von Manzen oder Manset, die 1477 ihre Gerichtsbarkeit verkauft. — —

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Aelteste bekannte Geschichte dieses Landes.

Schon vor mehr dann tausend Jahren hatte diese Gegend Bewohner, und nach dem damals herrschenden Lehnsysteme Herren, Freye und Leibeigene. Die Gebrüder Kibicho, Odker und Walker haben im neunten Sekulum alles, was von Schwanden bis zum Rümlig (Rimulcum) ihr Eigenthum gewesen, an das Benediktinerstift zu Luzern vergabet. Sie waren angesehene Herren in

Ex donat. Molliana.

dieser Gegend; eben also die Gebrüder Hartmann, Prunolf, Heriger und Wittewo, von welchen die ersten dem besagten Stifte den großen Emmenwald (que vocatur Emmualt), der bis auf Langnau sich erstrecket, die andern aber ihre Besitzungen in Maltrensi marcha, um ebendiese Zeit, geschenkt hatten. — Vermittelst diesen Vergabungen ist aller Grund und Boden, der der Allodial- und Edelgüter ausgenommen, mit eben den Gerechtsamen, wie die Vergaber sie besessen, ein Eigenthum des Stifts worden: und weil diese Güter nach und nach den Anbauern und Bewohnern zu Erblehen, unter gewissen Bedingungen, hingegeben worden, so macht ebendas die Grundursache der noch fortdauernden Abgaben und Zinsen, die darauf haften, und von dem Besitzer — als **Genoß** und **Gottshausmann** — bezahlt werden müssen. — „Es ist das alt Harkom„men,„ sagte Ritter Jakob von Littow in seinem Kundschaftsbriefe um das Jahr 1250, „daß jeder Mensch, der vom Gotts„huß ze Lucern Erbe het, sol das best „Hobt, das er in sim Todbette bringet, es „sye Roß old Rind, old wie es genempt „ist,

„ist, geben ze Valle.„ — Eben so alt ist das Recht der Genoßsame, und es meldet der sogenannte Dorfbrief von Malters: „Wer „Gottshuß Güter koufft, old erbt, der Ge„noß ist, dem soll man sy lichen um vier „Haller und vier Schilling Pfenning, und „solls er vererschezet haben, nach Recht und „Gwonheit des Gottshuses: wer aber Un„gnoß, das ist, kein angeseßner Gottshuß„mann ist, er erbe, oder koffe, der soll sich „Gnoß machen, das ist, er soll dem Herrn, „in dessen Hand die Güter stand, den zehn„den Theil dessen, so er geerbt, oder gekof„fet, bezahlen, oder mag mit Im sonst „überkommen.„ — Diese Abgabe ist ebendas, das hier und an andern Orten Ehrschatz genennt wird, und, wie eben gesagt worden, den zehnten Pfenning vom Werthe des Ererbten oder Erkauften, von Erblehenrechts wegen, beträgt.

Dergleichen Abgaben, so wie die Grund- oder Bodenzinse, haben beym ersten Anblicke eine unbillige drückende Gestalt; wenn man aber ihre Entstehung und die Urtitel betrachtet (— in der Abstrakzion vom Rechte oder

Stand der Natur, in welchem jeder Mensch frey und unabhängig gebohren ist (*) —), so fällt die anscheinende Härte und Unbilligkeit weg: nur mag die natürliche Empfindung verbleiben, die das Geben gegen das Nehmen hervorbringt; und das melior est conditio possidentis — ist ein altes Axioma. — Noch deutlicher. — Man setze den Fall, ein Gutsherr würde einem Lehenbeständer sein Grundstück frey und ledig zum Eigenthume darbiethen, unter der Bedingung gleichwohlen, daß er ihm und seinen Nachkommen alljährlich, entweder den Zehnten des Ertrags, oder einen bestimmten jährlichen Grundzins, oder aber bey jedem Todfalle das beßte Haupt, und bey jeder Handänderung den Ehrschatz bezahlen und abtragen solle: — würde dieser Lehenbeständer sich weigern,

(*) Bekanntermaßen ist des Menschen Natur ganz zur Freyheit geneigt, und das so ihm im Wege steht, muß ihm immer von daher widrig vorkommen, auch die kleinste Dienstbarkeit, die auf seinem Gute haftet: um so mehr aber alsdann, wenn es mehrere Beschwerden trägt. — Es pflegt darum der Besitzer eines mit dergleichen Abgaben behafteten Guts zu sagen: Mein Hof wäre erträglich, hat aber alle Laster an sich.

weigern, sothanes Gut, für die eine oder andre dieser Bedingungen und Auflagen, an sich zu nehmen? würde er nicht mit offenen Armen einem solchen Erwerbe, der für ihn wirkliche Wohlthat wäre, entgegeneilen, und ihn einen gütigen Herrn — seinen Wohlthäter nennen? Und warum sollten seine Kinder und Nachkommen nicht eben die Pflicht auf sich haben? Oder sollte wohl der Erbe oder der fremde Käufer sich derselben zu entladen, oder durch listige Ränke zu untergraben, berechtiget seyn? und wäre das nicht Undankbarkeit und eine unerlaubte Ungerechtigkeit gegen den Gutsherrn? — — Das ist wirklich die eigentliche Lage der Sache, die Manchem so auffallend und lästig scheint; und eben um diese Klage und Beschwerde in etwas zu entkräften, glaubten wir, es dürfte nicht Abwege seyn, hier einige Erwähnung zu thun, da wir oft selbst dieselben angehört, und die sich Beklagenden mit dergleichen Vorstellungen zu überzeugen versucht, und vielleicht für den Augenblick beruhiget hatten. —

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß

einst das alte Feudalsystem auf so mancherley Bedrückungen sich gegründet hat, daß das gemeine Volk in gänzliche Sklaverey verfallen, und dabey die ersten heiligsten Rechte der Menschheit zertreten worden. —

Was

Was heißt Feudalsystem, oder Lehnrecht?

Wir haben oben einigemale den Ausdruck Feudalsystem (Lehnrecht) gebraucht, und dürfte vielleicht, dem ein= und andern unsrer Leser, nicht unwillkommen seyn, hierüber eine nähere Erklärung zu haben: weil eben in diesen Begriffen der Aufschluß von vielerley Begebenheiten, Rechten, Sitten und Gebräuchen unsrer Schweiz, und unsers Vaterlandes, enthalten ist. — Der Ursprung der Lehnherrschaft liegt einigermaßen im Dunkeln, und beruhet auf Muthmaßungen. „Eine alte ehrwürdige Eiche,„ sagt Montesquieu (*), „erhebt sich; das Auge erblickt von weitem die Blätter; es nahet „und siehet auch den Stamm: aber die Wurzeln nicht; man muß in die Erde graben, „um sie zu suchen.„ — Die Barbarn, oder sogenannten Hunnen, Gothen und Franken, die aus dem rauhen Norden, in unzählba-

(*) Esprit des loix, L. 30. Ch. I.

zählbaren Schaaren daherstürmend, ganz Europa überschwemmt, und nach und nach die römische Macht zerstört hatten, sollen, nachdem sie sich Sitze und Wohnstätte gewählt, und mit den besiegten Völkerschaften sich vermischt, dem Lehnrechte den Anfang gegeben haben. Zufrieden mit der ausgesuchten Wohnstätte, und selbst auch müde, von den immer fortdauernden Auswanderungen, Einfällen und Streifzügen geplagt zu seyn, sahen die alten und neuen Bewohner, die Sieger und Besiegten, die Nothwendigkeit ein, auf Mittel zu denken, die sie vor Ueberfall und plötzlichem Angriffe sichern sollten; und die Häupter der Nazionen wußten es dahin einzuleiten, daß eine gewisse Regierungsform, kriegerische Regeln und Gesetze, und eine etwelche Abhängigkeit beliebt und eingeführt wurden, die unter andern auf sich hatten, daß alle die angesehnern Männer im Kriege zu Pferde dienen, die geringern aber mit etwas Tributs behülflich seyn mußten. Um diese Grundsätze vestzusetzen, und die muthigsten Krieger (*) sich zu verpflichten, wurden

(*) *Caesar* nennt sie in seinen Commentar. de bello

den ihnen von den Heersführern Grundstücke und Ländereyen zugetheilt, unter der Bedingung, sie zu beschützen, und ihnen bey allen Unternehmungen beholfen zu seyn. Auf diese Art ist die **Lehnspflicht** der Oberherrschaft untergeordnet, und mit ihr verbunden worden; und jene, die bisdahin freywillige Kriegsgesellen gewesen, wurden jetzt zu **Vasallen** und **Dienstmännern** umgeschaffen. — Von dieser Einrichtung, und von dieser Zeit an, versank der große Haufe des Volkes nach und nach in sklavische Leibeigenschaft, der Gebrauch der Waffen wurde ihm untersagt, und der Feldbau zu seiner Beschäfftigung angewiesen. — Ein gewisser Trotz, und eine immer härtere Bedrückung und Beeinträchtigung waren die fernern Folgen, so wie die so mancherley seltenen Abgaben und Dienstpflichten, die der übermächtige Adeliche dem gedrückten wehrlosen Feldmanne aufzubürden und abzunöthigen wußte: und so ist aus der altgothischen Regimentsform eine Art Aristokratie entstanden,

bello Gall. *Ambacti et Clientes*, und *Tacitus* de mor. German. *Comites:* die Heersführer aber werden *Principes* geheißen.

den (*), die aber gar bald zu einer vielköpfigen Tyranney angewachsen, und in die unerträglichste aller Herrschaften ausgeartet hat. Der Geist der Lehnsrechte leitete von selbst zur Aristokratie. Derselbe hatte das Volk allmählig gewöhnt, weite Herrschaften, große Reichthümer, und eine ansehnliche Auktorität von Wenigen besessen zu sehen, besonders als die Lehen dieser Vasallen ihre Natur verlohren, und erblich geworden. Jeder mächtige **Lehnträger** oder **Vasall** übte nunmehr seine eigne Gerichtsbarkeit aus, und drey oder vier solcher Herren, an der Spitze ihrer kleinern Lehnträger, Schutzgenossen und Anhänger, fürchteten sich nicht, ihren Oberlehnher-

(*) Montesquieu sagt (T. I. L. XI. Ch. VIII., item L. XXX. Ch. XI.), die gothische Regierungsform sey am Anfange eine Mischung von Aristokratie und Monarchie gewesen, die das Ungemach mit sich führte, daß das gemeine Volk leibeigen war: und in Frankreich seyen im Anfange des dritten Stammes nicht nur alle Landleute leibeigen geworden, sondern sogar die Einwohner der Städte seyen in eben den Zustand herabgesunken. — Wie die Städte einst von dem Lehnstolze gedrückt gewesen, erzählet Coxe in seiner Reise durch Pohlen, Rußland u. s. w.; Th. 1. S. 93.

lehnherren — den Königen und Kaisern — Trotz zu biethen, und in der Gewalt zu hemmen, die Unterdrückten zu beschützen, und ihre Erpressungen zu bestrafen. Es geschah in dieser Absicht, und um den Gewaltthaten Einhalt zu thun, daß Friedrich der Rothbart in Deutschland, Ludwig der Dicke in Frankreich, Heinrich der Zweyte in England und Boleslaus der Keusche in Pohlen, der Politik angemessen glaubten, den Einwohnern der Städte gewisse Vorrechte und Gerichtsbarkeiten zu ertheilen, und ihren Wachsthum zu befördern, damit der Adel in Schranken gesetzt, und der schuldige Gehorsam gegen die Oberlehnherren wieder hergestellt werden möchte. Mehrere Städte in Helvezien sind ein Beyspiel hievon, und einige haben von selbst, bey günstigen Umständen, aus der Knechtschaft sich emporgearbeitet. — Doch wenn es schon den Städten hin und wieder gelungen hat, die Freyheit der Munizipalgerichtsbarkeit sich zu erwerben, so war das Volk darum noch immerfort — freylich mehr und weniger — mit Dienstbarkeit gedrückt, und der Gutsherr blieb bey seinen Forderungen und der Altherkom-

herkommenheit, die er sich darüberhin, wenn er geistlichen Standes, durch geistliche Bann- und fürstliche Bestätigungsbriefe zusichern ließ (*). — Kurz, die Gewohnheiten, und die Misbräuche der Lehnherrschaft, hatten so tiefe Wurzeln geschlagen, daß noch etliche Jahrhunderte verfließen mußten, ehe wenigstens das Entehrende getilget werden konnte. — Deutschland lag, bekanntermaßen, vor der Erhebung des Habsburgischen Rudolphs zur Kaiserswürde, in einer gänzlichen Anarchie, und endelose Fehden, Räubereyen und Mordthaten verwüsteten dasselbe. Auch Helvezien war der Schauplatz von dergleichen Auftritten. Das vermehrte den Haß gegen Bedrückung, und legte zur Befreyung des Volkes den ersten Grund: denn die ersten innern Verbindungen der Städte und der

Länder

(*) Das Lehnrecht wird darum von einigen Gelehrten ein **Gewohnheitsrecht** genannt, und sind deßwegen die Gewohnheiten, aller Orten, so verschieden. Alles war einst denselben unterworfen, und jedes Gut hatte seinen Herrn, nach der alten bekannten Regel: Nulle Terre sans Seigneur. S. *Théorie des Matieres féodales et censuelles, par Hervé, Avocat au Parlement.* 8. Paris 1785.

Länder nahmen eben jetzt ihren Anfang, und gebahren zuletzt den ersten ewigen Bund der drey Kantons. — Allein die Freyheit ist keine Pflanze von schnellem Wachsthume, nur Zeit kann ihr die Stärke geben. So giengs mit dem Emporstreben der Eidsgenossenschaft. Nur nach und nach hat es ihr gelungen, den Lehntrotz der Baronen, so wie den der geistlichen Gutsherren, einzuschränken, ihre Forderungen zu mäßigen, und die Rechte der Menschheit, und die des Eigenthums, aus dem Kothe der Niedrigkeit zu retten, und zu erheben. — Indessen verbleiben noch immer, wie oben gesagt worden, im Kanton Luzern sowohl, als der übrigen Schweiz, gewisse Steuern, Abgaben, Gefälle, Beschwerden, Landesgebräuche, Dorfinnungen, Gesetze und Pflichten, die als wahre Ueberreste des ehemaligen herrschenden Lehnrechts anzusehen sind, und unmöglich gehoben werden können. Sie sind aber überhaupt sehr leidendlich und eingeschränkt, und eher Schattenbilder als Wesenheit, indem alles Häßliche, Entehrende und Hartdrückende, besonders die Leibeigenschaft, ein gänzliches Ende genommen. —

Erklärung

Erklärung einiger, von dem alten Lehnrechte herstammender, hierlands üblicher Benennungen.

Wir wollen bey der kurzgefaßten historischen Skizze des alten Lehnsystems uns noch einige Augenblicke verweilen, und etliche von daher stammende und hierlands übliche Benennungen besonders erklären. Wir hoffen, auch diese kleine Digression, als Beytrag zur Erläuterung des vaterländischen Privatrechts, zu einer Zeit, wo man den Werth der ursprünglichen Gesetze und die Entzifferung alter Dokumente zu schätzen weiß, dürfte nicht unwillkommen seyn; und daß vorzüglich einigen meiner Mitbürger, die von dergleichen, in den Gesetz- und Denkbüchern vorkommenden Wörtern, zuweilen nur dunkle Begriffe haben, und sich vielleicht Licht und nähere Kenntniß wünschen, oder doch wünschen und suchen sollten. Auch der Verfasser dieser

dieser Blätter war lange in dem Falle, schämt sich des Geständnisses nicht, und theilt jetzt um soviel lieber dieses sein etwelches Erforschen andern mit. —

Lehngüter. — Wie und warum die Heersführer und Fürsten ihren angesehenen Mitgehülfen Ländereyen und Grundstücke zugetheilt, ist allschon im vorigen Abschnitte erwähnt worden. Es haben darum dieselben allererst nicht Lehngüter geheißen, sondern Güter, die ihnen als Belohnung und verdiente Kriegsfrüchte, den Lebetag durch, angehörten (*). — Erst unter **Karl dem Fetten** haben sie den Namen Lehen bekommen, und sind nach und nach von den Vätern auf den Söhnen erbsweise geblieben (**). — Die

(*) Terrae jure beneficii concessae.

(**) Apud francos vero sensim, pedetentimque jure hereditario ad haeredes subinde transierunt *feuda*, quod labente seculo nono incepit. *Ducange* Gloss. ad V. *Beneficium*, *feudum*. *Scherzii* Gloss. German. medii aevi, cura *Oberlini*. Fol. Argentorati 1781. 1784. V. *Lehen*. — In der Encyclopédie beym Worte *Fief* wird diese Materie sehr umständlich behandelt; vorzüglich aber in der Théorie des Matieres féodales et censuelles, par *Hervé*.

Die Erblehn- und Erbzinsgüter sind beynahe eines ähnlichen Ursprungs; das nützliche Eigenthum, und der Genuß der Ertragenheit (dominium utile), härret auf den Nachkommen des Besitzers erbsweise fort, und die Oberherrschaft (dominium directum) hat nur noch bey Sterbefällen, oder Handwandlungen, ihre Gerichtsbarkeit, und das Recht, gewisse Gebühren zu fordern. —

Laut Luzernerischer Satzung, oder Siegel und Briefen, wie man zu sagen pflegt, die 1478 nnd 1590 dem großen Stadtspitale, und 1507 und 1599 andern Stiftern ertheilt worden, ist die Versatzung und Zerstückelung der lehnspflichtigen Güter bey Strafe verbothen. — In einem alten Stadtrechte stehn die ausdrücklichen Worte: „Es soll ouch keinem, so ein Gut besitzet, darauf ein andrer das Eigenthum hat, welches dann Bodenzins oder Lähengüter genambst werden, ohne desselben Eigenthumb- oder Lähenherrn Wüssen und Willen, oder Bewilligung, einig Stuck Grundt oder Gebeuw zugehörig verendern.„ —

Im

Im übrigen sind die Lehen sehr verschiedener Art, und haben darum auch mancherley Benennungen: wollen uns aber nicht einlassen, eine weitläuftige Erklärung derselben zu geben, weil man darüber die Schriften der Rechtslehrer, und auch Herrn Bürgermeister Leus nützliches Werk, eidsgenössisches Stadt- und Landrecht betitelt, zu Rathe ziehen kann; sondern begnügen uns lediglich von denjenigen Lehen, die bey uns üblich sind, aus des arbeitsamen Cysats Lehenbuch (*) eine summarische wörtliche Erklärung anzufügen: nämlich von dem Mannlehen, dem Kunkellehen, dem Erblehen, dem Handlehen und dem Schupflehen.

Mannlehen (**). — „Die Mann„lehen werden darum Mannlehen genannt, „weil

(*) Histori, Harkommen, Ordnungen und Formen der Mann- und andrer Lähen in miner Herren und Obern der Stadt Luzern Bottmäßigkeit. Fol. Manusf. 1590.

(**) Feudum masculinum, feudum militare, feudum vasallatus. Mannlehenserben, haeredes masculi feudales. Mannlehenschaft, dominium directum feudi.

„weil sie anfangs auf den Mannsstamm
„und Personen gewidmet worden, und ha-
„ben ihren Ursprung von den alten Kaisern,
„die den Edeln, die ihnen zu Kriege oder am
„Hofe gedienet, etwa Herrschaften, Schlös-
„ser, Herrlichkeiten, oder aber ein Stück
„Lands und bloßes Erdreich zu besitzen und
„zu nützen, und damit nach ihrem Gefallen
„zu schalten, übergeben. Damit aber dem
„Reiche an seiner Gerechtsame kein Abbruch
„geschehe, hat man es ihnen zu Mannlehn
„gemacht, und geliehen mit solcher Gerech-
„tigkeit und Ordnung, daß wann der Herr
„oder Besitzer des Lehens, mit Tode abge-
„hen sollte, oder die Hand des Besitzers
„durch Verkauf, Erbe- oder Todsfall sich
„veränderte, ein solches Lehngut von der
„Oberhand, daher das Lehen kömmt, mit
„einem Ehrschatze, wie er es dann von der-
„selben Gnade haben mag, wiederum em-
„pfangen und erneuert werden soll; auch ihm
„dem Lehnherrn darum ordentliche Lehens-
„pflicht und Huldigung thun, ihm als ein
„getreuer Lehenmann gehorsam und gewär-
„tig seyn, und alles das erstatten soll,
„was ein Vasall seinem Oberherrn, von

„Rechts

„Rechts und Billigkeits, auch alter Gewohn„heits wegen, zu thun und zu erstatten schul„dig ist. Diese Ordnung und Form wird „noch heutzutage also gebraucht, und in die „Lehnbriefe eingesetzt; doch was die ebenbe„melte Anlobung oder Huldigung der Lehns„pflichtigen anbelangt, wird diese Formali„tät in soweit nachgesehen, als die Bürger „und Unterthanen nicht weiter noch anders, „dann allein auf ihre allgemeine Pflicht ge„gen ihre rechte hohe Oberkeit, nach Aus„weisung des gemeinen und gesetzten Eids, „erinnert und gebunden werden können: die „Worte aber werden forthin, um die alte „Gewohnheit und das alte Herkommen da„mit zu bezeugen, eingeschrieben. Sonsten „geschiehet keine andre Anlobung, noch Hul„digung, und in denselben hat es auch eine „besondre Ordnung und Unterschied der geist„lichen Personen und Gottshäuser halber, „wo dieselben etwa dergleichen Lehngüter hät„ten. — Die Lehenspflicht der Alten betref„fend, und wie sie bey der ausländischen „Herrschaft vor Zeiten gebraucht worden, „hatte es diese Bewandtniß, und waren die „Lehnmänner mit Pflicht und Huldigung eben

„hoch verbunden: nämlich auf ihren Reisen, „sobald sie dessen berichtet, oder ihnen ver„kündt worden, haben sie auf ihre eigne „Kosten ihnen begegnen, und zu ihren Dien„sten und sonst, in Schimpf und Ernst „(Krieg) Gesellschaft leisten, dienen, und „ihrer Befehle gewärtig seyn müssen; wie „dann die Worte zum Theile dahin deuten. „— Es haben auch zuweilen die Lehnherren „dergleichen Lehen stücksweise, und meist zu „Schupossen (*), ausgetheilt, und zu Lehn „gegeben: und gleichwie von den Kaisern „und Landsfürsten den Herren und Edeln, „ihrer Verdienste wegen, oder sonst aus „Gnaden, ein Bezirk Lands übergeben wor„den, so haben auch diese solches Land wie„der verschiedentlich vertheilt, und zu Hö„fen, oder Schupossen, hingegeben, auch „dieselbe entweders durch gedingte Dienst„leute selbst bearbeiten und bauen lassen, „oder aber zu Lehen gemacht, und densel„ben Lehenleuten einen jährlichen Zins, nach „ihrem

(*) Ein Schupossen, sagt Cysat, es seyen Weyden, Acker, Holz oder Feld, betrifft, wenn man den alten Rechnungen nachfährt, zehn Jucharten Lands. —

„ihrem Gefallen, darauf geschlagen, oder
„sonst etwas Gerechtsame vorbehalten; wie
„dann sonderheitlich die Mannlehn sind:
„welche obwohl sie keinen Zins mitbringen,
„so tragen sie doch dem Lehnherrn andre
„Nutzung, nämlich den Ehrschatz, neben der
„ursprünglichen Gerechtsame der Eigenthums-
„oder Herrschaftserkenntniß. — Durch der-
„gleichen Mittel sind also diese Landschaften
„mehrentheils verbessert und bevölkert wor-
„den, als, zum Beyspiele, das Aergäu,
„Thurgäu, Zürichgäu und dergleichen; in
„welchem Bezirke auch die Luzernerische Both-
„mäßigkeit begriffen: und in ebendiese Zei-
„ten fällt die Erbauung der Schlösser und
„adelicher Wohnungen, wie auch der Städ-
„te, Flecken und Dörfer. Auch ist nicht
„bald eine Landschaft zu finden, die so-
„viel Adels ertragen, auch mehrere Schlös-
„ser und Edelsitze gehabt, als ebendiese Ge-
„genden.„ —

Kunkellehen (*). — „Die Kunkel-
„lehen sind denselben fast ähnlich, ausge-

 „nommen

(*) Weiber- oder Kunkel- und Schleyerle-
hen, feudum foemininum, *fief féminin*, *fief tombé en quenouille*.

„nommen daß sie auf den weiblichen Stamm
„und Geschlecht fallen, aus besondern Gna=
„den, Begabung und Befreyung der Herr=
„schaft, von der solches Lehen kömmt. —
„Wann es dann sich ereignet, daß eine
„Weibsperson ein Lehen empfangen soll, ist
„es nicht üblich, daß sie es selbst empfan=
„ge, sondern hat dabey, gleichwie mit den
„Geistlichen, auch minderjährigen Erben,
„oder Kindern, oder andren vogtbaren Per=
„sonen, seine besondre Form und Ord=
„nung (*).„ — Laut Rathserkenntniß vom
22sten Christmonats 1643 soll das Gut ge=
schätzt, und für die günstige Nachsicht und
Umwandlung des Mannlehens in ein Kun=
kellehen dem Oberlehnherrn der zehnte Theil
seines Werths bezahlt und abgefertiget wer=
den. —

Erblehen (**). — „Erblehen sind
„diese, wenn ein Herr ein liegend Gut oder
„Grund=

(*) Es wird nämlich einem Drittmanne, oder sogenannten Trager (Provasallus, Procurator feudi), zu Handen der der Lehenspflicht unfähigen Person geliehen.

(**) Erblehen, Erbzinsgut, Emphyteusis, feudum hereditarium — investitura et feudum Allodii.

„Grundstück, das sein freyes rechtes Eigen-
„thum ist, es sey angebaut oder ungebaut,
„einem andern zu einem ewigen Erblehen,
„ihm, und seinen Erben und ehlichen Nach-
„kommen, verleihet, und mit aller Nutzung
„und Gerechtigkeit übergiebt; auch nichts wei-
„ters mehr darum zu sorgen und zu fragen
„hat, dann für den jährlichen Bodenzins,
„oder Ehrschatz, so er ihm darauf setzt und
„sich vorbehält, ihm dem Lehenherrn, und
„seinen ewigen Nachkommen, jährlich zu be-
„zahlen, sammt andern Bedingnissen: als
„das Gut im Wesen und in Ehren zu erhal-
„ten, damit ihm nichts abgehe, noch ge-
„schwächt werde; item das Lehen weder zu
„zerstückeln, noch zu verändern, ohne des
„Lehensherrn gutem Gunste, Wissen und
„Willen; auch so oft sich die Hand des Be-
„sitzers verändert, es sey durch Erbkauf oder
„Tausch, dem Lehenherrn jedesmal seinen
„Ehrschatz zu bezahlen, nachdem dann je ei-
„ner mit dem Lehenherrn übereinkommen,
„und an seinen Gnaden finden mag; es wä-
„re dann Sache, daß es einen bestimmten
„und taxirten Ehrschatz hätte. — Und in sol-
„chen Erblehen setzt man auch bey: Wenn

 „den

„den vorbehaltenen Bedingnissen nicht nach„gelebt würde, daß dann das Lehen ver„wirkt, und dem Lehenherrn wiederum heim„gefallen seyn soll, um dasselbe nach sei„nem Gefallen andern zu verleihen. Es „mag aber auch ein Lehenmann ein solches „Erblehengut an Andere verkaufen, doch „verbleibt der Käufer in ebendieser Pflicht „gegen den Lehenherrn, wie der Verkäufer, „und gehört ihm der Ehrschatz, wie vorge„sagt. Dergleichen und andre Artikel mehr „werden in den Erblehenbriefen anbedungen „und vorbehalten.„ —

Handlehen (*). — „Handlehen „werden genannt, wenn einer ein eigenthüm„liches Gut für einen jährlichen Zins ver„leihet, und denselben Zins so lang zu be„sitzen, zu nützen und zu genießen hat, bis „daß sich die Hand ändert; das ist, wenn „der rechte Besitzer des Guts mit Tode ab„gegangen, oder sonst von dem Lande oder „Leben gekommen, aus was Ursache es nun „geschehe und sich fügte, es wäre gleich ab„gekündt

(*) Feudum non ad haeredes transmissibile, mobile, bonum vitalitium.

„gekündt oder nicht, so ist alsdann ein sol-
„ches Lehen aus, und mag es der Lehenherr
„einem andern verleihen. Zuweilen setzt man
„die Abkündung, zuweilen nicht.„ —

Schupflehen. — „Diese haben nicht
„vielen Unterschied von den Handlehen,
„ausgenommen, daß sie nicht auf eine so
„lange und ungewisse Zeit, sondern eine be-
„stimmte Zahl der Jahren gestellt werden;
„so wie man sich miteinander vereinbaret.
„Da wird gewöhnlich von beyden Theilen
„etwas Zeits zur Aufkündung abgeredt: die
„übrigen Bedingnisse sind wie man miteinan-
„der einig geworden.„ — So weit Cysat. —

Laut Gesetz, oder Altherkommenheit, wer-
den, durch Tod oder Kauf, die Hand- und
Schupflehen, auf den Augenblick, zertrennt
und aufgehoben. Man pflegt darum zu sa-
gen: **Tod und Kauf brechen alle Lehen.**

Fall (*). — Der Fall, oder Haupt-
recht, ein wahres Merkmaal ehemaliger Leib-

 eigen-

(*) Hauptrecht, Beßthaupt, Vallum, Mortuarium, Jus Caduci. Mortuarii nomine, sagt *Ducange*

eigenschaft, ist ein Tribut, der von der Herrschaft bey dem Todesfalle derjenigen Personen, die Lehen- oder Erbgüter haben, bezogen wird. „Die Stift,„ sagt ein Dokument von 1229, „sol öch von jeglichem Hu-„ber oder Huberinne (Bauer, Colonus,), „die do sterbent, one Widerredung, nemen „einen Val, das ist, das beste Vihes Höb-„te, oder das beste Gewant, das der lat, „der do stirbet, oder die lat, die do stir-„bet.„ — Das dem Stifte zu Luzern 1607 feyerlichbestätigte Gesetzbuch über Fall und Ehrschatz erklärt das Fallrecht mit folgenden Worten: „Nemlich das beßte Haubt „Vich, das der todt Mensch, es sey Mann „oder Frau, so von dem Gottshuß Erb „hat, hinter sich laßt: es sey Roß, oder „Rind, Gans, Huon, oder welcherley Vieh „es ist: und versteht sich allweg, wo das „Wort

Ducange in seinem Glossario, designatum reperimus tributum, quod a Domino post mortem Vasalli exigebatur. — Man sehe auch *Wachteri* und *Scherzii* Gloss. V. *Haubt* und *Fall*. — Et si iidem homines secundum consuetudinem aliorum coenobiorum *Valla* sua in morte sua, seu mortuaria Abbati reddere tenerentur. *Hergott* T. II. p. 215.

„Wort Erb steht, daß es bedeuten soll lie-
„gende Stuck und Güter, so von dem Gotts-
„huß eigenthumlicher Gerechtigkeit, Erb oder
„Erblähen harlangen.„ —

Das Fallrecht hat im Kanton nur noch bey einigen alten Stiftungsgütern etlicher Kirchen statt, und ist an den mehresten Orten abgekauft oder aufgehoben worden. — Der berühmte Boxe äußerte bey seiner letzten Reise durch die Schweiz seine Befremdung hierüber: Doch so sehr, wird gar wohl bemerkt (*), das Fallgeld die heutigen Begriffe von Freyheit und Menschlichkeit beleidigt, so wenig beleidigend scheint es hingegen demjenigen, der sich in jene mittlere Zeiten versetzt, in welchen der Eigenthumsherr nach dem Hinscheiden des Leibeigenen, oder des Pächters, sein Gut nicht zurücknahm, sondern es dessen Erben von neuem abtrat, jedoch unter dem Bedinge einer Gebühr, die Fallgeld genannt wird. —

Ehrschatz (**). — So nennt man dasjenige Lehen- oder Bestätigungsgeld, das bey

(*) Helvet. Kalender 1786, S. 102.

(**) Lehngeld, Bestätigungsgeld, gegen Erkenntlichkeit,

bey Erbefällen, bey Käufen und Handwandlungen, der mannlehig- und ehrschatzpflichtigen Güter, dem Lehen- oder Herrschaftsherrn bezahlt werden muß, um das Recht des Besitzes, oder der Genoßsame, nach dem landsüblichen Ausdrucke, zu erlangen. „Un„genoßsami,„ sagt die der Stiftskirche zu Luzern ertheilte Haupturkunde, „ist nichts „anders, dann ein Mangel des Rechts, „Gottshauß Güter zu erben, oder zu kau„fen, so daß, wer dieses Recht nit hat, sol„che weder zu erben, weder zu kaufen fä„hig, bis er dieses Recht erlangt hat. — „Ungenoß sind also alle, die keine Gotts„hauß Güter besitzen, und sind des Erbs, „oder

lichkeit, Lehnkaufgebühren; Laudia, Laudationes, Laudemia. — S. *Scherzii* et *Ducangii* Glossar.; item *Wachteri* V. *Lehnung*, im Französischen *Lods et Ventes*. — Insuper, sagt eine Urkunde von 1259, quicunque post obitum ipsius Cunradi Aream possederit saepe fatam, sive haeres fuerit, sive non, nobis debet in nostro jure quod *Ehrschatz* dicitur respondere; und in einem alten Stadtrechte: „Und ist der Eigenthumbherr dem Köf„fer oder Zücher schuldig sollichs Gut ze lichen, „doch daß der Köffer dann so vil ze Ehrschatz „lege, als der jehrliche Zins ist.„

„oder Kaufs nicht fähig, bis sie sich Ge„noß machen, das ist, daß er gebe dem „Herrn, in dessen Hand die Güter stehen, „den zehenten Theil dessen, so er geerbt hat, „oder wie er dann mit denselben Herrn über„einkommen mag.„ — So lautet eine der Gerechtsamen, die dieser alten Kirche auf ihren ursprünglichen Stiftungsgütern, den sogenannten **Dinkhöfen**, zugebühren; den übrigen Lehnherren aber, im Kanton, ist der **Ehrschatz** auf zwey Gulden, vom Hundert, gesetzt worden: „Es wäre dann Sach, daß „das ein old ander Gottshuß, oder Person, „besondre Privilegia oder Bestätigungen, von „Minen Herren, ußgebracht hätte (*).„ —

Boden-

(*) Rathserkenntniß von 1590; item 1594 und 1615. — „Die Stadt Bern,„ bemerkt **Cysat**, „hat by iren Mannlehen ein solchen „Bruch, daß so sy einem ein Mannlehen lych„net, taxierend sy ime den Ehrschatz, das er „geben sölle, so vil der Zins, oder die Nut„zung desselben Lehens, des Jahrs ertragen „mag: das habend sy gebrucht Ao. 1587. ge„gen Houptmann Ludwig Sägissers sel. Erben „von Lucern, als sy ir Lehen im Aergöw, so „halltet järlicher Güllt vj. Mütt Rogken und „ij. fl. Kernen, von inen empfangen, hand sy „geschrie-

Bodenzins (*). — Der Bodenzins (Grundzins) bestehet in einer alljährlichen Abgabe eines Bestimmten an Feldfrüchten, oder Geld, zur Bekenntniß, oder Gegenerkenntniß, der Lehenherrschaft und des Grundeigenthums, die einst gegen diese vestgesetzte Abgabe an Jemand, zum Bewerbe und Benutzung, überlassen worden, wie oben bey den Erblehen zu sehen. — Es ist also die Abgabe des **Bodenzinses** mit der Abgabe des **Ehrschatzes** einerley Ursprungs, außer daß dieser nur bey der Handänderung des Besitzers, jener aber alle Jahre bezahlt werden muß. — Die alten ewigen Bodenzinse wurden alle in Früchten bestimmt, theils aus Mangel des baaren Geldes, das noch im zwölften

„geschrieben: es habe zwar keinen bestimpten „Tar, sy die Lehenherren mögends tarieren „nach irem Wolgfallen; jedoch so haben sy es „bishar also gebrucht in den Tar wie vorstat, „und also den Zins angschlagen umb vj. Kro„nen; die hand sy zalen müssen, obwol man „zuvor minder genommen.„ —

(*) **Grundzins**, Censfus pro fundo; **Bodenzinsgüter**, Praedia emphiteutica; **Grundherr**, Dominus fundi; **Zinsgut**, Fundus censualis; **Zinsmann**, Emphiteuta. *Wacht. Gloss.* Im Französischen *Rente fonciere.*

zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte sehr selten war; theils weil zu diesen Zeiten der Handel mit Gelde und Geldzinsen überhaupt als Wucher verabscheut wurde, so das Waare gegen Waare zum gewöhnlichen Handwandel dienen mußte. — „Diejenige, so Le„hen- oder Bodenzinsgüter besitzend,„ sagt ein altes Stadtrecht, „sollen den Lehenher„ren, so das Eigenthumb hand, den Bo„denzins jährlich, nach gemeiner Landswäh„rung Gewohnheit und Lehenrecht, die Bo„denzins unaufgezogen währen und bezah„len; die Eyer umb Osteren, die Hannen „umb St. Joh. Baptist, die alte Hüner, „Geld und Früchten uf Martini, es wären „dann in den Lehenbriefen ander Zil gesetzt, „und sollent die Güter in wesentlichem Buw „und Besserung gehalten werden.„ —

Die Bodenzinsfrüchte sind im Kanton meist aeque, nach hierländischer Redensart, das ist, beyderley Guts, halb Korn und halb Haber. Die alten Grundzinsbriefe sind unablöslich; neue zu errichten gesetzlich verbothen. — Die Summe der im Kanton jährlich fallenden Bodenzinse beläuft sich, dem

1690 gezogenen Verzeichnisse zufolge, auf 2725 Malter Korn und Haber, 316 Mütte Roggen und Gersten, 147 1/2 Zentner Mulchen (Käse), Zieger und Butter, und 471 1/2 Münzgulden an Pfenningen. —

Trager, Tragerey (*). — Es ist oben bey den sogenannten Kunkellehen bemerkt worden, daß wenn ein Mannlehen auf Kirchen oder Geistliche, auf Weiber, auf minderjährige oder vogtbare Personen fällt, es bey derselben Verleihung eine besondere Form und Ordnung habe. Es wird nämlich ein Drittmann, oder Trager, ernamset, und in der Belehnungsurkunde eingeschrieben; und dieser hat alsdann die dem Lehnherrn schuldige Gebühr und Lehnspflicht auf sich, und muß bey Erforderniß für den andern sich darstellen. — Dann hat es noch eine zweyte Gattung von Trager oder Trageteyen, die ihren Ursprung von denen mit Erb- Boden- oder Grundzinsen behafteten Gütern

(*) Trager, Curator, gerulus officii, tutor, fiduciarius, — qui alterius nomine investituram feudi vel petit, vel accipit, Procurator feudi etc. S. *Scherzii Gloss.*

Gütern haben, die, weil sie durch Verkäufe, durch Erbschaften, oder richtiger zu reden, durch günstige Verwilligung des Lehnherrn, getheilt und zerstückelt worden, einen der Mitbesitzer zum Trager darstellen müssen, der die Schuldigkeit hat, von jedem Theilhaber die ihm treffende Rata einzuziehen, und dem Grund- oder Lehnherrn sammenthaft zu entrichten. — — Es hat eine Verordnung von 1682, die die Pflichten und Vorrechte der Trager bestimmt: „Ein Bodenzinsherr,„ heißt es im ersten Artikel, „oder welchem „neben dem Bodenzins auch der Ehrschatz, „oder Fall, oder beyde zusammen, ab or„dentlich verschribenen Unterpfanden gebüh„ret, hat unter denen Personen, welche in „derselben Tragerey Unterpfand besitzen, „nach Belieben einen Trager zu ernamsen, „er besitze das Säßhauß zu den verschriebe„nen Unterpfanden, oder nicht; — Ein Tra„ger soll Besitzer seyn etwelcher in die Tra„gerey gehöriger Güter; — soll schuldig seyn „jede Enderung und Handwandlung dem Le„henherrn anzuzeigen; — soll ohne seinen „Kosten und Schaden Trager seyn; — wann „ein Stück Landes in einer Tragerey ver-

„kauft wird, hat er, nach dem Erbzug, „das beßte Recht zum Zug, in so fern er „in dem Ort, wo die Güter liegen, Genoß „(das ist Burger) ist. — Wann in einer „Tragerey ein Stück Landes in todtne oder „ewige Hände fallet, als da sind die Hände „der Gottshäuser, der Gemeinden, der Spi„thäler und dergleichen, so sollen sie darüber „einen Trager stellen, bey dessen Abänderung „die Pflicht, wie bey den andern in der Tra„gerey befindlicher Grundstücken, abgestattet „werden solle.„ — — Ebenalso lautet eine der Probstey des Stifts zu Luzern ertheilte Urkunde von 1496: „Daß die beyden Spi„thale zu Luzern, wegen ihren besitzenden „Gottshauß Gütern, zu ewigen Zyten, einem „Probst, jeder einen Trager, geben sollen; „und wann ein Trager abstirbt, so soll dann „derselbig Spithal, dem der Trager abgan„gen ist, den Fall, und einen andern Tra„ger zu geben schuldig syn.„ —

Leibeigenschaft (*). — Was Leibeigenschaft gewesen, oder noch seyn mag, lehren

(*) Servitus, servi, homines proprii ad servitia obnoxii et adscripti dominis, qui etiam corpus

lehren uns die historischen Alterthümer, die Reisebeschreibungen und die Rechtsgelehrten. Gewiß ist, daß die Leibeigenschaft älter, als die Feudelregierung; sie fand, vermittelst derselben, ihre fernere Fortpflanzung und Konsistenz. — Die Leibeigene werden nicht aller Orten gleich gehalten; die Macht, die Bedrückungen und die Rechte, ihrer Ober- und Leibherren, sind sehr verschieden. Noch steht in einigen Ländern Leben und Tod in des Herrn Hand (*), und sind ihnen alle Waffen verbothen; sind unfähig als Soldaten zu dienen, und können keinen Prozeß gegen ihren Herrn führen. In andern kann der Leibeigene, ohne Bewilligung, kein Testament machen, und er ist Erbe, wenn sein Knecht ohne Kinder abstirbt; Mann, Weib

 und

pus bonave sine superioris consensu amovere non possunt. S. *Ducangii* et *Scherzii* Gloss. In Frankreich heißen sie *Gens de main morte, hommes et femmes de corps.*

(*) Damit der Leibeigene von einem ergrimmten unmenschlichen Herrn nicht ohne Ursache, wie das Vieh, geschlachtet würde, ist ihm die Kirche zum Zufluchtsorte angewiesen worden. Nullus habeat potestatem servum intra janua ecclesiae occidendi. *Cap. III. leg. Allem. Regis Lotharii.*

und Kinder sind sein, und keines darf, ohne seine Erlaubniß, weder sich entfernen, noch heurathen. — Kurz, der Werth eines Landes wurde nicht nach seinem Umfange, sondern nach der Zahl der Bauern geschätzt, die, wie ebensoviele Stücke Vieh, von einem Herrn dem andern ausgeliefert wurden; und es war also der Leibeigene wirkliche wesentliche Waare, die dem Herrn zu allem nur möglichen Gebrauche als eigen zugehörte; sein Pferd, sein Ochs, sein Hund, sein Bauer, und sogar seine Braut, waren so gut Eigenthumssachen, wie der Stiefel und der Sporn, die der gnädige Herr am Fuße trug: und von daher mag das alte Sprüchwort kommen: **Er ist mein Eigen, ich mag ihn sieden, oder braten.** —

Linguet, der Paradoxen liebt, nahm vor einigen Jahren die Leibeigenschaft in Schutz, und vertheidigte dieselbe, in seinen Annales, mit mancherley blendenden Gründen: hingegen **Joseph**, der Kaiser, der die Paradoxen auch liebt, und praktisch übt, gab der Welt, durch Abschaffung dieses Menschenjochs in seinen Erbstaaten, ein Gegenbeyspiel;

beyspiel; ein Beyspiel, das seinem Herzen Ehre bringt, und andre Fürsten, ebendas zu thun, bewegen wird (*). — Die Ihro Majestät auf einer ihrer Reisen gegen ihre Leibherren überreichte Bittschrift ist bekannt: „Vier Tage der Wochen Frohndienste, am „fünften zum Fischfange, am sechsten auf „die Treibejagd, der siebente der Gott ge„heiligte Tag — verunmöglichen es uns, „die Steuern und das Kopfgeld zu bezah„len.„ —

Auch in Helvezien ist einst die Leibeigenschaft unter mancherley Gestalten und Auftritten erschienen (**); ihre Herrschaft

 war

(*) Ihro Durchlaucht der Herr Markgraf von Baden haben am 23sten Heumonats 1783, laut Reskripts, ihre gesammte Lande von der Leibeigenschaft, und einigen andern Abgaben, befreyet. —

(**) Der Leibeigene war eben auch auf alle Weise eingeschränkt, und die mehresten seiner Handlungen mit Taxen beleget. Das Heurathen außer den Gerichtskreis war ihm verbothen; auch der, der ein fremdes Weib nahm, begieng einen Raub, und mußte dem Leibherrn, dem es angehört hatte, ein Paar Handschuhe, oder fünf Batzen, für das sogenannte Raubrecht bezahlen.

war milde und strenge, je nach den Umständen, je nach der Lage des Unterthanen und den Erleichterungen, die er sich durch muthiges Widerstreben, oder durch Loskaufung, erworben hatte. — Einmal die Bemühungen der Schweizer gegen dieselbe sind sehr alt. — Kaiser **Rudolph** hat die Behauptung der drey **Länder**, daß kein Leibeigener zum Richter gewählt werden könne, feyerlich bestätiget (*): und einige Jahre vorher (1277) der Stadt **Luzern**, als ein besondrer Gönner derselben, mehrere Gnaden und Freyheitsbriefe, und auch das berühmte Diplom ertheilt, daß die Bürger nicht nur freye Männer heißen, sondern, gleich den **Edeln** und

Rittern,

bezahlen. Noch mehr, es gab Herren, die auf die Töchter ihrer Leibeigenen das Recht des **Prälibats** hatten, dessen Loskaufung eine Rubrik von Einkünften machte. S. Herrn Prof. **Meisters** Hauptszenen der helvet. Geschichte, Th. 1. S. 19. u. 20. — Diese die Menschheit herabwürdigende Forderung ist einst eines der Kronrechte in Schottland gewesen.

(*) Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens, pro judice vobis detur. **Tschudi** ad Ann. 1291. — Die der Leibeigenschaft freye Leute werden liberi oder ingenui homines genannt.

Rittern, der Reichslehen fähig seyn sollen (*). — — Luzerns Gebothe gegen die Leibeigenschaft fallen in das sechszehnte Jahrhundert, müssen aber am ein- und andern Orte ziemlich langsam gewirkt haben, weil es in dem darauf gefolgten noch einiger scharfer Erneuerungen bedurfte. „Wann „ouch ein fryer Mann,„ heißt es in einer Ordonanz von 1563, „sich mit einem Wyb, „das mit Lybeigenschaft verhaft, verehlichte, „den werden Wir umb all sin Hab und Gut „straffen, ouch von Statt und Land wysen,

 „und

(*) Ut more Nobilium et Militum Imperii feodorum capaces esse possitis. Die Urkunde steht im 4ten Stücke der Luzern. Neujahrsgeschenke, S. 53. Dergleichen Freyheitsbriefe berührten nur die Bürger der Stadt, nicht aber die Bewohner der Vorstädte, die gemeiniglich für Leute einer geringern Klasse, für Dienstknechte, wo nicht gar für Leibeigene, geachtet waren. Ein herzoglicher Brief hat die Luzernerischen Vorstädtler erst 1316, und daß auf Anhalten der Bürger, fähig erklärt, die Munizipalrechte der Stadt zu genießen. Quod universi in suburbiis muris oppidi Luzernens. contiguis commorantes eo jure, gracia et consuetudine gaudeant et fruantur quibus incolae memorati oppidi Luzernens. actenus fruebantur. —

„und soll darzu in allen unsern Herrlichkei„ten hiemit erbloß erkennt syn.„ — 1591 ist allen Landvögten von neuem der Befehl zugegangen, Nachfrage zu halten: „Ob noch „etwann lybeigen Lüt im Land gesessen wä„ren, die verzeichnen, und an Mine Herren „bringen.„ —

Frohn, Tagewan (*). — Die Frohndienste, oder Tagewan, sind Pflichtdienste, die der Knecht und Unterthan seinem Herrn leisten muß: als sein Heu und Embd zu machen, den Acker zu pflügen, den Weinberg zu rüsten, das Korn zu dreschen, Wagen- und Fuhrwerke zu bearbeiten, das Zugvieh dazu zu leihen, die Fischteiche und Gräben

(*) Frohn, fröhnen, opus tributarium, bastaga, angariae, corvata: servitia dominis praestanda, sive gratuita, sive coacta, rustica, venatica, cursoria, manuaria etc. S. *Wachteri* Gloss. V. *Frohn.* Im Französischen *Corvée.* — Die Dienste, die unter Tagewan, Tagwen, Dagewärten verstanden werden, sind von einem, zwey, höchstens vier Tagen. Servitium, id est homines serviles par quatuor dies: nam cogebantur olim homines proprii per quatuor dies servire Domino. — Noch haben einige niedere Gerichtsherren im Kanton das Recht der Tagewan. —

ben des Schlosses zu säubern, die Straßen anzulegen oder auszubessern, und dergleichen Dinge mehr; versteht sich in ältern Zeiten, oder noch heute im Fürstenlande: denn in der Schweiz überhaupt sind die Frohndienste sehr eingeschränkt worden, und dieselben werden nur noch beym Straßenbaue, und bey außerordentlichen Unglücksfällen, als da sind Wasser- und Feuerbeschädigungen, gefordert, und sehr mäßig gebraucht (*). —

Welch ein Abstand gegen die Forderungen und Pflichtdienste, die anderwärts noch immer gäng und gebe sind, *Regalia* heißen, oder doch dafür gehalten werden, eher aber das Gepräge der Unmenschlichkeit auf sich haben, und die größeste Noth, wenn nicht gar Verzweiflung, nach sich ziehen. — Nur ein Beyspiel, nämlich die Jagdverbothe, und die sogenannte Treibejagd, Servitium venaticum, wo einige hundert Menschen (**), gleich

(*) Im Kanton Freyburg werden auch die Baumaterialien zu den Stadtgebäuden mit Frohnungen geliefert.

(**) Die Vasallen der Herzoge von Athol, in Schottland, mußten zu tausenden einen großen Strich

gleich Treibehunden, ihrem Herrn das Wild einjagen, seine Laune beleben, und darüber die schönsten Arbeitstage verlieren müssen. — „Das Gewässer- und Forstgericht verurtheilt „alle diejenigen zu den Galeeren,„ sagt Merzier (*), „welche ein Rebhuhn oder „einen Haasen geschossen haben. Frißt der „Haase den Kohl des Landmanns auf, ver„zehren die Tauben seine Aernte, oder „schwimmt eine Karpfe durch den Bach, der „seine Wiese bewässert, so muß er sie geru„hig, ohne sie anzurühren, gehen, und sich „von Haasen und den Tauben nach ihrem „Belieben fressen lassen. Erlegt er einen „Hirsch, so wird er für seine That aufge„knüpft. Aber dieses Verbrechen ist so hart, „so erschrecklich, daß es beynahe unerhört, „und noch seltener als der Vatersmord ist. „Sollte man es glauben, daß es der gute, „großmüthige, edeldenkende Heinrich der „Vierte war, der zuerst die Todesstrafe ge„gen

Strich Landes umzingeln, und das Wild ihren Herrn zutreiben, damit diese es nach Gefallen schießen konnten. S. Pennats Reisen durch Schottland.

(*) Tableaux de Paris, T. 2. Ch. 114.

„gen die Wilddiebe verordnete?„ — Wenn man die Strafgesetze, und die wirklichvollzogenen Strafen und Todesurtheile, aus der Forstjurisprudenz und Geschichte sammeln und herzählen wollte, wie schauernd und traurig würde das jedem empfindenden Menschen werden. Ist das wohl die so gepriesene Geistesaufklärung und Sittenmilde des achtzehnten Jahrhunderts? — Wohl ist es eine der Glückhaftigkeiten des Schweizerbauern, daß in Jagdlustbarkeiten Niemand — auch sein Herr nicht — ausschweifen, und folgsam ohne Sorge leben darf, von Jägern, Hirschen oder Schweinen aus seiner Besitzung vertrieben zu werden. —

Wir haben oben gesagt, daß die Frohndienste sehr bescheidentlich gefordert werden; und doch scheinen diese dem schweizerischen Unterthan eine drückende Last. Mag ihm so scheinen — im Lande der Freyheit. Aber die Klage ist ungerecht. Jeder, dem so etwas im Kopfe wurmet, sollte, um geheilet zu werden, auf ein Paar Jahre fühlen, was Millionen Fürstenunterthanen tragen und fühlen, wie bald würde er nach seiner

Heimath zurückesehnen, und seinen Unmuth, sein Murren, sein Widerstreben für übereilt und unbillig erklären. —

Gerichtsherrschaft, oder Zwingrecht (*). — Unter diesen Namen werden die zu einigen Edelsitzen gehörige, oder sonst noch übriggebliebene niedere Gerichtsherrschaften, und adeliche Allodial- und Erbgüter verstanden, die innerhalb ihrem Ziele und Marchen gewisse Nutzungen, einen etwelchen Gerichtszwang und Bann haben. Die Besitzer derselben wurden vordem Twingherren benamset, heute aber **Gerichtsherren**, welches schicklicher ist, und die wahre Bedeutung hat. — In den mittlern Zeiten haben die Ansehnlichern dieser Twingherrschaften die hohen und niedern Gerichte besessen; dermalen

(*) Auch **Gezwing**, oder **Twing** und **Bann**: territorium loci, jurisdictio, bannus judicialis. — **Bann** bedeutet sonst auch in der alten Sprache **Tod**, jus exequendi poenas capitales, occisio, caedes. S. *Wachteri* Gloss. V. *Bann*. — Der Name **Zwingherr**, der in der alten Sprache **Despot** (**Tyrann**) bedeutet, mag einst, wo die Feudalherrschaft den Meister gespielt, seine rechte Bedeutung gehabt haben. — Ibid. V. *Zwingen*.

malen aber nur die niedern. Die sogenannten Twinglibelle, oder Rödel, bestimmen ihre jetzige Beschaffenheit und Nutzungen, die zuweilen, je nach den Urtiteln, den Siegeln und Briefen, verschieden sind. — Hier eine Stelle aus einem alten Kaufdokumente, der Summatin, die mancherley Twingrechte in sich schließt: „Wir geben och ze koffendr „unser Dorff mit Zwinge und Benne, mit „Gerichte und Buße, mit Holz, Wun und „Weyden, mit Wasser, Wasserrünsen und „Vischenzen, die Thabernen (Taferen), die „Vasenachthüener, der Futerhaber (*), und „die Tagewan, und was darzu gehöret, und „järlichs siben Pfund Pfenning Zinses, so „man nennet Vogtstüre, und gemeinlich mit „allen Eren ꝛc.„ — So ist beyläufig die Herrschaft der Twing- oder Gerichtsherren beschaffen, und so lauten einigermaßen ihre

(*) Der Futterhaber hat vermuthlich daher seinen Ursprung, daß der Lehnknecht (Bauer) des reisenden Lehnherrn Pferde mit seinem Haber speisen, oder sonst des Jahrs ein gewisses Quantum zu entrichten schuldig war. Heute wird im Kanton, wo diese Pflicht noch haftet, so wie für die Fastnachtshennen, eine Kleinigkeit an Geld bezahlt. —

ihre Titel — mehr und minder: wobey zugleich den Twingsangehörigen der weitere Rechtsbezug, wofern er klagend würde, vor den höhern Richter offen steht. — Anbey haben die Twingsgenossen ihre bestätigten Twingrödel und Libelle, darinn die Gerechtsamen sowohl, als die Pflichten enthalten sind: die Anzahl der Wohnungen und der Feuerstätte sind bestimmt, und können, ohne besondere hoheitliche Bewilligung, nicht vermehrt werden; wer sein Haus und seine Genoßsame an einen Auswärtigen verkauft, macht sich zum Fremden, und soll mit Weib und Kindern auswandern; — ein wahres Twingrecht, das aber nicht aufs genaueste beobachtet wird. —

Dinkhof. — Die ersten Vergabungen und Stiftungsgüter der Kirche zu Luzern haben aus neunzehn Dinkhöfen (Curtis, freyer Allodialhof, darauf Leibeigene, die denselben bearbeiteten) bestanden, deren Namen bekannt sind (*). — Ding, Dink, heißt in der altdeutschen Sprache Gerichtsstatt,

(*) Man kann sie im sechsten Stücke der Luzernerischen Neujahrsgeschenke S. 39 lesen.

statt (*), und es wurde ehedem an diesen Orten über Streitsachen der erste richterliche Entscheid gegeben. „Ward nach minre „Frag,„ sind die Worte einer Urkunde, „uf den Eid erteilt, daß man um allen dink„höfigen Gütern das Recht nemmen sol in „den Dinkhöfen, und nienen anderstwo, „es würd dann einer da gelassen rechtlöß.„ — Von diesem ersten Richterstuhle gieng die Appellazion an den Mallus (**), oder das öffent-

(*) Dingstatt, Hofgericht, Meyerhöfe, Meyerey: curia dominicalis, seu curia domini emphiteuticarii in emphiteutas suos in causis emphiteuticariis. *Hergott.* Instrumenta hujusce judicii vernacula lingua hodiedum nominantur *Dingrodel*, seu rotuli judiciales. *Idem.* V. etiam *Scherzii* Gloss. V. *Dink.*

(**) *Mallum*, *Mallus*, publicus conventus, in quo majores causae disceptabantur, judiciaque majoris momenti exercebantur a Comitibus, Missis dominicis, aliisque judicibus. *Ducange.* Bis in anno habebatur ejusmodi *mallus*, primum circa aestatem, secundo circa Antumnum. *Capit. Caroli Mag.* — Auch wichtige Vergabungen wurden zuweilen bey dergleichen öffentlichen Ding- oder Mallstätten, in Gegenwart des Volks, zu Kräften gelegt. Hec Charta traditionis acta et levata est in publico *mallo* Rore, sind die Worte am Ende des

öffentliche Gericht auf der großen Stiege vor der Stiftskirche, daher das Staffelgericht genannt. — „Die Dinkhöf sond alle glich „ston in dem Rechte,„ sagt ein sehr altes Denkbuch, „und was man in diesen allen „für Urteilen verstoßet, die sol man zühen „uff den Staffel im Hoff ze Lucern, und „was da Recht ist, das ist in allen Höfen „Recht. — Item unser Herr der Probst soll „in dem Höfe sitzen; und der Meyer und „der Keller, und sol unser Herre der Probst „ze zweyen Zytten in dem Jar heißen ze „Ding (Gericht) gebietten, in allen diesen „Höffen, und söllen Er, und der Meyer und „der Keller unserm Herrn Abt von Murbach „entgegen faren ze Olningen mit xvij. Ros„sen, ob Er ze Murbach ist, und sond dan „die Lütt und das Gut fürrichten, untzit da „harus ze Lucern, und so unser Herr der „Abt für Lugaten ynrittet, sö sol man Lüt„ten und Jne empfahen, als man ze Rechte „sol, und söllent hie xij. Thumherren syn, „die söllent Jme gegenwirtig entgegen gan. „Er söll ouch ynfaren ze Gyßwyl und ze

„Allpnach

des Vergabungsbriefs Graf Ulrichs von Lenzburg an das Stift Beromünster von 1036.

„Allpnach (im Kanton Unterwalden), und
„ze den Höfen, und sol sy fürrichten, und
„sol dan widerfaren uff die Stafflen im
„Hof, und sol sitzen dry Tag an einandern
„ze Gerichte, umb Eigen und Erb, und umb
„Lütt und umb Gut, das das Gottshuß an-
„hört, und sind die dry Tag ein Tag; und
„sond da by Im sitzen, die über das Gotts-
„huß Gut Vögt sint, und der Lantgraf.
„Die Vögte sond Im helffen richten umb
„alles, so Ime klagt wirt; täten aber sy
„das nit, so soll Ime das der Lantgraf
„tun, der hat die Vogtye von Ime, und sy
„die Vögt solches von Im dem Lantgrafen.
„So aber derselbig Ime nit richtet, so ist
„das Gericht an Ine den Abt gefallen, der
„soll dann richten so veer er mag, da sond
„dann by Ime sitzen die Zwölff, so man
„nempt Stulsässen, das warend frye Lütt,
„die behaltend dem Gottshuß sin Recht. —
„Es ist och des Hofs Recht von Lucern,
„daß was Urteilen hie gestoßent, die sol man
„ziehen gan Ostheim in den Hof ꝛc. (*).„ —
Alle

(*) Ostheim, im Elsaß, nicht fern von Mur-
bach gelegen, muß eine besondere Gerichtsstatt
gewesen

Alle diese Hof= und Staffelgerichte sind längst eingegangen, und die Landvögte des Orts, oder der Rath, berechtigen die Rechtsklagen und Forderungen, die zwischen dem Stifte und den Gottshausleuten etwa entstehen. — Nur noch ein Paar Worte von den sogenannten **Keller** und **Meyer** (*). Der eine,

gewesen seyn, weil der weitere Rechtsbetrieb, oder Appellazion, der Angesessenen der **Kur**tis Luzern, dahin gezogen werden konnte. —

(*) **Keller**, praefectus certorum praediorum, seu districtus; **Kellerey**, praefectura minor. — **Meyer**, praefectus, major domus, major villae; **Meyerey**, praefectura; **Meyeramt**, officium majeri, officium rusticas possessiones et villas administrandi. *Hergott;* item *Wachteri* et *Scherzii* Gloss. — *Goldastus* hat, Rerum Allem. T. I. p. 118., von den **Meyern** folgende Anmerkung: Erant autem *Villici isti Majores* ab initio explebe et vulgo; postea progressione facta, cum a dominis suis, non principibus tantum, sed vero baronibus et nobilibus, praedia in beneficium sive feudum, ut Jurisconsulti loquuntur, accepissent, eo titulo etiam nobilitatem sibi vindicare caeperunt. Quo ex fonte infinita nobilium profluxit multitudo. Quidam etiam ab officio nomen retenterunt, quorum ingens apud Alamanno-Helvetios numerus: ut exempli gratia Majores (*Meyer*) de Herdliberg, de Glarus.

eine, wie der andre, waren Beamtete des Stifts, oder der Herrschaft, meist edle, gewiß freye Männer, die an dem Orte ihres Amtes, auf einem freyen Gute, ihren Wohnsitz hatten. Sie waren für das Stift die Wächter um Zinsen und Renten, und die Richter in erster Instanz. „Item, so ist des „Gottshuß Recht, daß ein Herr der Probst „in jeklichem Dinkhof soll han Keller und „Meyer. — Item, der Keller soll sitzen in „sinem Kellnhof, soll einem Probst ynziehen all sin Zins, und die antworten in „den Hof gen Lucern mit den Zinslütten; „öch soll er antworten die Fälle. — Item, „der Meyer soll richten an des Gottshuß „Statt über die Lütte, die in dem Meyer„hof sitzent, oder des Gottshuß Gut nies„sent.„ —

Urbarbuch (*). — Das Wort Urbar heißt so viel als Ertragenheit, und hat seinen

rus, de Lochfelden, de Windeck, de Reitnow, de Sickingen, de Altstetten, de Mur, de Knonow, de Bürglen, Meyer de S. Gallen, de Willisow et alii numerosi. —

(*) Urbarien, Rentzins, Bekanntnuß- oder Bereinungsbücher; liber redituum, Urbara.

seinen Ursprung, oder Bedeutung, von dem durch Kultur verbesserten Boden. Man sagt darum, ein **Land urbar machen**, das ist, einen öden, wilden, mit Gestrippe überwachsenen Boden zur Ertragenheit fähig und fruchtbar machen. — Wenn nun der Ober- und Eigenthumsherr auf einen solchen, der Kultur bestimmten, oder wirklichbebauten Boden gewisse Abgaben geschlagen, und diese sich vorbehalten hat; aber nach dem Laufe der Zeit, bey dem Anwachse des Volkes, und der erfolgten Zertheilung der Grundstücke, Dunkelheit und Irrungen sich ergeben; so sind, zu Vermeidung dergleichen Misverständnisse, die **Urbarrödel** und **Grundbücher** ausgedacht worden: nämlich ein getreues auf Briefe und Siegel, auf die Altherkommenheit, und auf die Aussagen beeidigter alter Männer gegründetes Verzeichniß und Maaßbestimmung aller der mit Pflicht verhafteter Ortschaften, wie auch der zerstreuten einzelnen Stücke, mit ihren Anstößen, Marchen,

bara. — Exceptis agris, et pratis, et silvis, quae ad nos ex toto, quod dicunt *Urbara*, vel ad Clericum pertinent. *Acta fundat. Murens. Monast.*

Marchen, Benennung und den Namen der Besitzer, die allemal dabey gegenwärtig seyn, das Eingeständniß thun und anloben mußten. — Einmal so wird im Kanton, zu bestimmten Jahren um, diese Operazion vorgenommen, und **Bereinung** genannt: und es soll sowohl dem Landesherrn, für das Beßte der Unterthanen, als dem Lehn- oder Grundherrn, für die Sicherheit seiner Einkünfte und Rechtsamen, daran gelegen seyn, daß es geschehe (*). — Ein merkwürdiges herrschaftliches **Rentbuch**, das zu **Luzern** im Original aufbehalten wird, ist der österreichische **Urbar**, der bis auf 1415 im Schlosse Baden gelegen hat (**), und diesen

 Titel

(*) 1622 ist dem Stifte Beromünster bewilliget worden, daß es die Bereinung der fällig- und ehrschätzigen Güter zu zehn Jahren um, doch in seinen Kosten, und in Beysein des Landvogts und eines geschwornen Schreibers, vornehmen möge. — Die Kommenthur Hohenrein ist verbunden, zu fünf und zwanzig Jahren um dieselbe vornehmen zu lassen. — Laut Abschieden ist das Jahrsziel, das in den gemeinsamen Herrschaften der Eidsgenossenschaft bestimmt ist, vierzig Jahre. —

(**) Ein zweytes Original liegt in Straßburg, und Abschriften

Titel führt: Diß ist das Urbarbuch der Edelen Hochgebornen Fürsten der Herzogen von Oesterrich, darin verschriben sindt ir Gülte, Nütze und ire Rechtunge, di si hand in den Emptern und an den Stetten, als hienach geschriben stât, si sigind groß oder klin, oder wie si genant sint, nach der Ländern Gesazt und Gewohnheit, es sig ze Elsaß, ze Albrechtztal, von Ortenburg haruf als das Gebirge hat, und von dem Gebirge untz gan Ersichsheim, und uf der Hardt, und was zu der Landgrafschaft im obern Elsaß hört; ze Dattenriet und ze Landesser, und in dem Tal ze Werre uf dem Walde, und ouch uf dem Walde, den man spricht der Schartzwald, und von Künigsbrunnen untz in Oriswiesen, und in allem Fricktal untz an die Aar, und in Ergowe, und ze Hinderlappen, im Siggental, im Zürichgöwe, im Kleggöwe, im Turgöwe, ze Clarus,

Abschriften in einigen Schweizerbibliotheken. — Fernere Nachrichten von diesem Handbuche liefert mein beßter, nunmehr seliger Freund, von Haller, in dem zweyten Bande der Bibliothek der Schweizergeschichte. —

Clarus, ze Lachs, und was ze Schwaben ist, wie das genant ist. Das ward gestellt von Künig Albrechts seligen Sünen, den Herzogen von Oesterrich, durch Meister Burckarten. *Anno Domini MCCCVIIII.* Jare.

Schupposs (*). — Vor alten Zeiten sind die Grundstücke meist zu Schupposssen gemessen, oder auch zu Huoben abgetheilt, und ihr Werth darnach bestimmt worden. Es muß aber nach und nach der wahre eigentliche Begriff von Schupposs sich verlohren, oder verdunkelt haben, und die Frage wurde aufgeworfen, was dann die Schup-

(*) Scoposa, Schupoza, latifundium, quandoque agri mensuram denotat. *Ducange*, *Hergott.* — Notum sit, sagt ein Dokument des Stifts Beromünster, quod nos duas *Scopozas* in Reschenwille emptas — contulimus. In einem andern: Jugera quatuor Vinearum, et *Scoposa* una in Villa Bamnach, *huba* in Sopenheim, curia in Slierbach. — Schuepussengüter, bona emphiteutica, vel saltem emphiteuticis similia. *Scherzius* — *Huba*, *hova*, *huaba*, ein Hufe, eine Art des Feldmaaßes; heutzutage ein Hof, Landgut. Modus agri cum habitatione Coloni. *Ducange* V. *huba*; item *Scherzii* Gloss. V. *hube.*

poß in sich halte? Der Entscheid war (1580), daß ein so geheißenes Stücke Land zu sechs Jucharten Acker und vier Jucharten Mattland gerechnet werden solle. — Nun fragt sich ferner, in was Maaß die Juchart genommen werde? — Da es hierüber keine allgemeine Verordnung und Bestimmtheit hat, pflegt der Landmann, und ihm zulieb auch der Feldmesser, sich zweyerley Maaßen, als des großen, die Juchart zu 45000, und des kleinen, zu 31250 Quadratschuhen, zu bedienen. — Jede Juchart wird zu 100 Schritten in die Länge und 50 in die Breite gemessen, von einigen der Schritt zu 2 1/2, von andern zu 3 Schuhen gerechnet, und das bestimmt das große oder kleine Maaß, weil sich wirklich ein Unterschied von 13750 Quadratschuhen dargiebt, das nicht selten Unrichtigkeiten erzeugen kann, indem es alsdann schwer hält, alte Kauf- und Lehenbriefe, und die Urbare zu berichtigen, und auseinander zu setzen. Wahr ists, daß der Bauer, der das Land mit Schritten zu messen pflegt, und Schritte hat, die so richtig als die Meßkette eintreffen, unmöglich den Schritt auf 3, wohl aber auf 2 1/2 bringen mag. Es

läßt

läßt sich aus einigen Umständen muthmaßen, daß vor altem der rheinische Schuh zum Grunde des Luzernermaaßes geleget worden (*), und auch im Feldmaaße üblich gewesen; der Werkschuh aber, der kleiner ist, vielleicht unerlaubter listiger Weise da und dort Eingang gefunden. — Man hat anbey an einigen Orten des Kantons die Gewohnheit, die Juchart Mattlandes mit dem Worte **Morgen, Mannwerk** oder **Mad**, zu bezeichnen, und hingegen das Wort **Juchart** bey dem Acker und Weydeland, wie auch den Waldungen zu gebrauchen.

(*) Der Luzerner Holzschuh trifft mit demselben vollkommen ein; und auch der Klafterstab, der drey Ellen lang ist, beträgt netto sechs rheinische Schuhe, und hat also die Elle zwey. — Besagter Klafterstab wird im Kanton bey dem Holz- und Heumessen gebraucht. — Warum aber der Werkschuh, dessen sich die Baumeister bedienen, kürzer sey, oder kürzer gemacht worden, ist unbekannt. Drey rheinische Schuhe sind beynahe vier Zoll länger, als drey Luzerner Werkschuhe. — Als 1752 die Gemeinde **Merenschwand** um die Veststezung eines Maaßes für ihren Amtsbezirk, und für den größten landsüblichen Schuh angehalten, ist ihr von der Oberkeit der rheinische gegeben worden. —

chen. Sonst heißt es, die Juchart (*) halte so viel in sich, was ein Joch Ochsen in einem Tage pflügen, und ein Mannwerk Wiesen, was ein Mann in einem Tage mit der Sense wegschneiden mag. —

(*) Jugera, jugerum, — est spacium terrae quod unum Aratrum potest arare in die. *Goldast.* Rerum Allem. T. I. p. 137.

Fortsetzung der Beschreibung der Landvogtey Malters.

Hauptortschaften derselben.

Laßt uns wieder in den Bezirk Malters zurückekehren. — Wem diese lange Abschweifung, und dasjenige, was wir zu einigem Unterrichte vorgetragen, und mit Dokumenten und Landesgebräuchen beleget haben, außer Orts zu seyn scheinen sollte, der beliebe sich doch ins Gedächtniß zurückzuführen, was schon ein paarmale erinnert worden: daß nämlich diese Blätter vorzüglich für unsre Mitbürger niedergeschrieben werden, und auch ihnen, zum freundschaftlichen Geschenke, gewidmet sind. Sollten aber, der Gutmeynung ungeachtet, dergleichen Digressionen auch diesen Lesern zu langweilig seyn, die bitten wir, sie allemal ohne Komplimente zu übergehen, und das ist das Mittel, dem Eckel und der Langenweile nach Belieben vorzubeugen. —

Littau,

Littau, ein Gerichtsdorf, ist der erste Ort, der eine kleine Stunde wegs von Luzern aus angetroffen wird. Die Bauernhöfe, und die andern Landsitze, liegen meist in einsamen, zwischen Hügeln eingeschlossenen Thälern, die gegen Niedergang von der Reuß, gegen Mittag aber von höhern Stellen, Bergen und Waldungen begränzt werden, und ist darum in den alten Schriften von Ober- und Niederlittau die Rede. — Die Gränze, von der sogenannten krummen Fluhe an bis auf die Emmatbrücke, ist wegen der großen Landstraße, die längs dem Ufer der sich sanft fortwälzenden Reuß, vermittelst einer kostbaren Mauer, abwärts geht, und der immer wehenden kühlen Luft und romantischen Hinsicht durch das Reußthal, des Sommers einer der angenehmsten Spatziergängen für die Einwohner der Stadt. — Ebenbesagte Emmatbrücke, gleichsam die Scheidewand zwischen Rottenburg und Littau, ist erst im verflossenen Jahre neu hergestellt worden: ein Werk, das zu den schönern Brücken der Schweiz mit allem Rechte gezählet werden kann, und dem Oberbauinspektor, wegen dabey bezeigtem besonderm

Eifer,

Eifer, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit, wahre Ehre bringt (*). Die Länge beträgt 485 und die Breite 20 1/2 Fuß. — Die abgebrochene alte hat, zufolge der Aufschrift, 214 Jahre gestanden. „In dem Nahmen „Gottes Amen. Uf den XXV. Tag Heümo„nat M.D.LXX. Jar ist diße Brugg ange„fangen zu buwen, und uf den XII. Tag „Winmonat im M.D.LXXI. Jar ward diß „Werk vollendet, und war der Zit Buwherr „Jr. Hans Caspar Sunnenberg, und Mei„ster Hans Formann, von Rußwil, der Zit „Werkmeister, hat diße Brugg gemacht.„ — Das Luzernerische Wochenblatt (**) gedenkt des Festes, das zur Freude der zahlreichen Arbeitsleute angestellt worden: dasselbe hatte so ziemlich das Gepräge der weiland alten Schweizerfesten, die in den einfaltsvollen, aber schönen Zeiten unsrer Väter nichts Seltenes gewesen. — Hier folgt ein auf diesen Gegenstand verfertigtes lustiges Zimmermannslied:

Juchhe!

(*) Jr. Niklaus von Flüe Dürler: der Name des Stadtzimmermanns, oder Werkmeisters, Joseph Ritter.

(**) 1785 das 46ste Stück.

Juchhe! die Brück' ist fertig und aus,
Und läßt mit Lust sich itzt schauen:
Kommt, Brüder, kommt zum fröhlichen Schmaus!
Das ist was anders, als bauen!

Wir ziehn zuerst die Straßen hinauf,
Und ziehn die Straßen hinunter:
Da jauchzt, da ruft man: Brüderlein, sauf,
Du bist heut' Meister, zum Plunder!

Man trinkt, man ißt, bis nimmer man kann,
Und denkt mit Freude der Streichen,
Die an der Brück' der Hammer gethan;
Der Tag hat nicht seines gleichen!

Dann holt man froh die Mädel herbey,
Ohn' die kein Freudentag schmecket:
Man haltet drey und wiederum drey,
Bis Stimm' und Athem sich stecket!

Ha, ha! da gehts, ich denke mirs schon,
Als wie im himmlischen Leben;
Man singt, und springt, und geht nicht davon,
Bis alles Holprichte eben.

Ein Alter, der schon siebenzig Jahr
Nicht mehr die Beine gelüpfet,
Der wird mit zwanziger Mädchen ein Paar,
Thut schön, wies Mädchen, und hüpfet.

Ein schmutz'ger Dauner, zehen Schuh' dick,
Der tanzt mit artigen Schönen,
Und spitzt das Maul, und denket: Potz Blick,
Wies diese Engelein können!

Kurzum, da soll man Lustbarkeit sehn
Nach allen ihren Gebärden;

Ein

Ein Jeder thut nach Handwerksbrauch schön,
Das soll ein Schweizerfest werden!

Wie billig, Brüder! sehet nur 'mal,
Wie vest die Brücke da stehet,
Und käm' ein Meer im mächtigsten Schwall,
Kein Steinchen würd' ihr verdrehet!

So kommt dann, Brüder! fröhlich und traut,
Mit umgeschlungener Hande
Tanzt um die Brück', und rufet All' laut:
Juchhe! die schönste im Lande! — —

Die allererste Emmatbrücke scheint um das Jahr 1426, zur Bequemlichkeit der Straße, und um die Ueberfahrt über den Strom in kleinen Nachen zu ersparen, erbauet worden zu seyn; mag aber wegen dem darauf gelegten Zolle nicht Jedermanns Beyfall gefunden haben. Eine Rathserkenntniß nach Joh. Bapt. sagt: „Wir sind überkommen (einig worden), daß an der Brugg „ze Emmen Wir ein Zoll ufgesetzt haben, „nemlich daß jegklich Mönsch, so darüber „gât, 1. Denar gân soll, und jegklich Roß, „so darüber gât, 2. Pfenn., ein Karr 7. Pf., „ein Wagen 1. ß., Rinder Ve ein Houbt git „1. Pf., zwey Swin 1. Pf., zwey Schaf „1. Pf. — Und soll man Nieman twingen „über die Brugg ze gant, noch ze varent. —

„Aber

„Aber unser Tag Herren und Botten (die „oberkeitlichen Beamten und Gesandten) „gent nüt.„ — Den alten fränkischen Gesetzen zufolge machten 12 Denarii (Pfenninge) einen Sold, oder Schilling (*); hierlands aber bestund der Schilling aus 9 Denar, oder Häller. „Daruf hant Wir erkent,„ sagt ein Urthelspruch von 1427, „wo in ir Jarzitbuch stät 2. Den., 4. Den., „8. Den. untz an 1. ß., da soll man gen „Pfenning für Pfenning, die ouch jetz gant, „untz an 1. ß. Wann aber Schilling stant, „da soll man gen 9. Haller für 1. Schilling.„ — In dem 1567 erneuerten Eide des Zöllners mag diese Stelle nicht unmerkwürdig seyn: „Es sond zollen heymisch und „frömbd, geistlich und weltlich, so inn- oder „ußerhalb unser Statt Luzern, und in allen „unsern Empfern gesessen sind, Niemand ußgenommen, weder Stifft, Clöster, Gottshüser, noch jemand, wie das Namen han „mag, allein vorbehalten unser Gottshuß zu „den

(*) Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim Denarios, sicut antiquitus est constitutum. *Baluze* T. I. pag. 37. Cap. 36. Art. 12.

„den Barfußen; welches jetzmalen allein soll „zollfry syn, bis uf unser widerrufen. Und „ist dise Fryung jetz darumb von Uns er„kannt, wyl das Gottshuß zun Barfußen „uf das Allmusen gestift ist (*).„ —

Das ganz nahe bey dieser Brücke gelegene Bad, im **Rothen** genannt, gehört in das Amt Littau. Man sagt, das Wasser halte Schwefel, Alaun und Salpeter in sich: einmal dasselbe ist bey Lähmungen und Gliederschmerzen nicht ohne Wirkung. Die Lage davon, etwa dreyviertel Stunde von der Stadt, ist sehr bequem, und der Zugang bey Sommertagen, dem Ufer der Reuß nach, angenehm. — — Noch eine zweyte Naturmerkwürdigkeit mag die obengenannte **krumme Fluhe** heißen. Es ist ein durch Feuer weggesprengter Felsen, woran die verschiedenen Schichten und Lagen des Gesteins, der aus Nagelfluhe und einem harten Sandsteine wechsels-

(*) Seither werden alle Personen geistlichen Standes, zu Fuß und zu Pferd, für sich und Pferd, nicht aber ihre Waaren, Diener und Pferde, zollfrey vorbey gelassen. S. **Verordn.** über das allgemeine Zollwesen 1766, Art. 9.

wechselsweise besteht, seltsam anzusehen, und dem Forscher allerley Stoff zu Beobachtungen und philosophischen Muthmaßungen geben kann (*). — Ein gewisser Hans Wyß, von Burgdorf, hatte vor langem ebenda Spuren von Silbererzt entdeckt, und erhielt die Erlaubniß (1572), demselben nachzugraben, unter der Bedingung: „Daß wenn mittler „Zyt etwas rechter und guter Erz funden „wurde, daß dann der Oberkeit von selbi„gem, wie gewon- und bruchlich, der Zehn„den, deßglichen der Silberkouf um ein rech„ten zimblichen Pfenning, gelangen und ge„folgen solle.„ — Es blieb bey ein Paar Stollen, und der Projektant war des Kostens müde. — Daß aber die mehrbesagte krumme Fluhe sich vordem weit in die Reuß hinaus erstrecket, und den Paß gesperrt habe, so daß die Landstraße ober der Fluhe ins Land hinab gegangen, beweiset die

(*) In den Tableaux topographiques et pitoresques de la Suiſſe befindet sich sub No. 239. eine, doch nicht vollkommene, Abzeichnung von Dunker, unter der Aufschrift: Rocher curieux par ſes couches appellé *Krumm-Flue* ſur le grand chémin, à un quart de lieue de Lucerne.

die Besichtigung der Lage derselben, nebst einer Stelle aus unsers Ritter Russens Kronik: „Uf wann die Straß von der Flu „und vom steininen Steg zu der Statt „gemacht wardt. Da man zalt von der „Gepurt Cristi, unsers lieben Herrn, tusant „dryhundert und fünf Jar, do wardt der „Weg und die Straß von der Flu haruf „untz an die Senty angefangen ze buwen, „dann vormals niemant denselben Weg ze „der Statt gefaren mocht, weder Summer, „noch Winter: es was ouch dazemal kein „Straß da, dann die rechte Straß gieng „oben über den Berg har, daß man nit „mit Karren mocht faren, sonder alls mit „Soumrossen mußt es gan.„ —

Das elende Kreuz. — Viele meiner Mitbürger müssen sich noch erinnern, daß an der Wegsscheide der Littauer- und der Landstraße eine alte kleine Kapelle, zum elenden Kreuze genannt, gestanden hat. Vermuthlich hatte dieselbe von daher diese Benennung, weil die Strafgerichte der zum Tode Verurtheilten in den ersten Zeiten daherum, als an der Gränze des Stadtbanns, vollzogen

 worden.

worden. Cysat hat noch eine andre Nachricht und alte Sage hierüber aufgezeichnet. — „Eine Tradizion,„ so lautet seine Erzählung, „bringt mit sich, daß vordeme an die„sem Ort die Weibspersonen, die ihre Leibs„frucht an der Geburt, oder sonst, verderbt, „lebendig und folgender Gestalt begraben „worden. Es ward eine tiefe Grube ge„macht, Dörner auf den Boden gestreut, „die Mörderinn darauf gelegt, wieder Dor„nen auf sie geworfen, und dann mit Erde „zugedeckt; jedoch so, daß, vermittelst eines „Luftröhrchens, das in den Mund reichte, „und durch welches zuweilen Milch eingegos„sen wurde, das Leben und die Quaal auf „viele Stunden, oder mehrere Tage, ver„längert wurde.„ — So unmenschlich und lasterhaft der Kindermord seyn mag, so darf man doch die Strafe und Art des Todes noch unmenschlicher heißen. Diese Härte gränzt an die alten dunkeln Jahrhunderte, wo Sittenrauhheit und Unfühlbarkeit eine Hauptrolle spielten. — Die Todesart, die in England üblich gewesen, hat mit der ebenerzählten viele Aehnlichkeit. „Der Ver„brecher soll in den Kerker geführt, dort

„nackend

„nackend auf den Rücken gelegt, und sein
„Körper so schwer mit Stein und Eisen be-
„lastet werden, als derselbe tragen mag,
„und mehr: so lang er leben wird, soll ihm
„vom allerschlechtesten Brod und Wasser ge-
„reicht werden, und an dem Tage, da er
„Brod ißt, soll ihm kein Wasser, und wenn
„er getrunken hat, kein Brod gegeben wer-
„den, bis daß er todt ist (*).„ —

Die Weibspersonen sind im Kanton Luzern lange Zeit so unglücklich gewesen, daß die Elenden nur nicht würdig geachtet worden, gleich den Männern, durch das Schwert zu sterben; sie wurden in Säcke gestoßen, in das Wasser gestürzt, und ertränkt. Erst im Jahre 1609 ist diese Todesart abgeschafft, und die des Schwerts vestgesetzt worden. — Es finden sich nicht

 nur

(*) Ducatur in prisonam, et ibidem nudus ponatur ad terram super dorsum suum directe jacens - - - et super corpus ejus ubilibet ponatur tantum de petris et ferro, quantum portare potest et plus; quamdiu vivit, habeat de pane et aqua pessimis - - - et illa die qua comedit, non bibat, atque illa die qua bibit non comedat, sic vivendo quo usque mortuus fuerit. *Londres* T. IV. p. 56.

nur in der Schweiz überhaupt, sondern bey allen Nazionen Spuren, daß man gegen die strafwürdigen Weibspersonen sich eine gewisse verächtliche und harte Behandlung erlaubt hat, und es ist schwer den Grund einer solchen Strenge zu bestimmen (*). — Die zu allen Zeiten behauptete Vortrefflichkeit des Manns gegen das Weib, der dem ersten, von der Natur selbst, zugetheilte größre Wuchs und Stärke, die darauf sich gründenden Sitten und Gebräuche, politische und religiöse Gesetze, haben endlich die Obermacht vestgesetzt, dabey aber gewisse Vorurtheile, Härte und Verachtung Wurzeln schlagen lassen, durch die das Weib, in den rohen

(*) Den alten burgundischen Gesetzen zufolge wurde das zum Tode verurtheilte Weib in einer Kothlacke oder Morastpfütze erstickt. Auch Englands Gesetze, wo man die hohen Rechte der Menschheit vorzüglich kennt und verehret, sind überhaupt dem schönen Geschlechte nicht günstig; und dennoch, sagt Herr von Archenholz in seiner lesenswürdigen Beschreibung dieses Landes, regieren die Weiber in England vielleicht mehr, als in einem Lande in der Welt: durch die Macht ihrer Reizungen besiegen sie Männer und Gesetze, ja sie wissen selbst die nachtheiligsten dieser Gesetze zu ihrem Vortheile zu benützen. —

hen Zeiten und bey den rohen Völkern, nicht nur erniedriget, sondern alle ihre Empfindungen, alle ihre Klagen, und sogar die Rechte der Natur, vereitelt und stumpf gemacht worden. Selbst die christliche Religion hat dem Manne alle wesentliche Vorzüge eingeräumt, doch dem Weibe die Rechte der Gleichheit, das ist, die Rechte der Liebe, der Achtung und jeder menschlichen Behandlung, auf das vollkommenste zugesichert. —

Littau hat einst seine eigne Herren gehabt. Die Stammburg der Edeln von Littau hat an dem Orte gestanden, wo jetzt die Kirche sich befindet. Ihre Namen kommen in den helvetischen Dokumenten mehreremale zum Vorscheine, besonders in denen der Stiftskirche zu Luzern, deren Beamte sie lange Zeit gewesen sind, und darum in eben der Kirche eine eigne Kapelle und Grabstätte gehabt haben. Sie waren auch Bürger der Stadt. Notkerus, Ritter, lebte 1250. Ritter Jakob von Littowe und Ortolf sein Sohn waren des Raths, und Mitverbundene bey der sogenannten Mordnacht (*). — Wir

(*) S. Luzernerisches Neujahrsgeschenke von 1782, Seite 60 und 64.

Wir übergehen die Namen mehrer andern, weil ein leeres Namenregiſter Niemand intereſſiren kann: nur dürfte der in manchem Buſen aufſteigende Gedanken ſeinen Werth haben: Fuerunt, ſie ſind geweſen; und das iſt auch unſer aller Ende und Loos. — Ganz in der Nähe von Littau haben die Edelſitze Krattenberg und das Wyerhuß (oben am Teiche des Udelbodens), nebſt der Veſte Dorenberg geſtanden. Dieſe Burg iſt wegen ihrem Beſitzer dem Ritter Peter von Dorenberg, der 1373 Herzog Leopolds von Oeſterreich Hofmeiſter (Comes Palatii, Mareſchallus), und hernach der Herrſchaft äußerſtſtrenger Vogt über Wollhauſen und Entlibuch geweſen, vor andern bekannt. Noch iſt etwas Gemäuers auf einem von der Emmat halbweggeſpülten Sandfelſen ſichtbar: und daß dieſelbe, ſammt dem Hochgerichte, das den Bürgern zum Trotze auf dem Reußbühel (*) aufgerichtet war,

1385

(*) Auf eben dem Hügel ſteht eine wohlgebaute, und mit drey koſtbaren Gemälden von Karlo Maratta gezierte Kapelle, die anſehnliche Stiftungen und einen des Raths zum Pfleger hat. 1578 ſind nahe bey dem Gemäuer von

Dorenberg

1385 zerstört worden, beweisen die Luzernerischen Jahrbücher (*). — Die Kirche zu Littau ist eine Filial der Haupt- und Pfarrkirche zu Luzern. Katharina von Littau soll 1178 dieselbe gestiftet haben. Viele ansehnliche Vergabungen haben sie nach und nach bereichert. Jakob von Root schenkte ihr den Zehnden am Herrenwege, den er 1365 von Mathis von Rinach für vierzig Goldgulden erkauft hatte: auch Ritter Johann von Hottingen, aus Zürich, steht im Verzeichnisse der Gutthäter. Seit 1518 hat die Kirche, unter Vorbehalte der der Mutterkirche zuständigen Rechten, einen eigenen Pfarrhelfer, dessen Kollatur, so wie die der reichlichen Sigerstenpfründe, dem Rathe zugehört.

Etwa eine halbe Stunde von Littau, an dem Abhange eines steilen Felsen, befindet sich die Sankt Josterbrücke. Sie heftet ein durch den Krienser- oder Rengbach ausgehöhltes tiefes Tobel zusammen. Es ist

 ebendas

Dorenberg 1100 Stücke silberne Blechmünzen (nummi bracteati) in einem irdenen Topfe gefunden worden.

(*) S. Etterlins Kronik, S. 45.

ebendas Waldwasser, dessen im ersten Theile dieser topographischen Beschreibung, am 174sten Blatte, Erwähnung gethan worden. In einiger Entfernung von da, unten in der Tiefe, steht die Sankt Josten Kirche, nebst einigen Häusern. Man nennt den Ort zu Platten, vermuthlich weil da ein ebenes plattes Thal seinen Anfang nimmt. Diese Filial, ein Wallfahrtsort zu Sankt Jost, ist 1495 von der Oberkeit mit einem eigenen Kaplan versorget, und die Stiftung vermehrt worden; und darum setzt sie, über die dazu gehörigen Einkünfte, einen eigenen Pfleger oder Verwalter, der aus dem innern Rathe gewählet wird.

Malters, eine Stunde wegs von Littau, und zwey von Luzern, ist ein ansehnliches Dorf an der Hauptlandstraße ins Entlibuch gelegen. — Nebst den Edeln von Malters haben die von Schwarzenberg, von Matt, von Rothenfluhe und von Schwingruben daherum gesessen. Herr Heinrich von Maltirs lebte 1256, Hug von Rothenfluhe 1129, und Niklaus von Matt war 1387 Schultheiß zu Luzern. —

Das

Das Alter der Kirche ist unbekannt. In dem österreichischen Urbar heißt es: „Zu „dem Meyerhof ze Malters, der von Mur-„bach für eigen kouft ist, höret die Kirch ze „Malters, die lichet die Herrschaft, die gil-„tet über den Pfaffen wol xvj. March Sil-„bers.„ — Eine namhafte jährliche Abgabe, die dem damaligen Werthe des Silbers, und dem Laufe der Zeiten nach gerechnet, über 300 Gulden betragen würde. — Der Rath zu Luzern hat dermalen die Lehenschaft der Pfarrpfründe; die der Kaplaney ist der Gemeinde, als Stifter, überlassen worden.

Auf einem der Hügeln, die Malters umschließen, an den Gränzen des Landes Entlibuch, trifft man einen Gesundbrunnen an, Fahrenbühl genannt. Das Wasser riechet nach Schwefel, und wird von dem Landvolke so ziemlich besucht. — 1594 haben einige Bürger von Luzern, eben in dieser Gegend, in der Nähe des Rümligbachs, ein Eisenbergwerk angelegt, auch die erforderlichen Gebäude veranstaltet, als ein gäher Ausbruch des Bachs alles auf einmal überworfen und weggespült, einen Schaden von

16000 Gl.

16000 Gl. — eine nicht unbeträchtliche Summe vor zwey Jahrhunderten — verursachet, und alle Lust zu fernerm Versuche erstickt hat. — Das gleiche Waldwasser hat die Aeniger= oder Schachenbrücke, die hinter Malters gelegen, und die Gränzscheidung gegen Entlibuch ausmacht, in diesem Sekulum schon viermale fortgerissen (*). — Es ist dasselbe gleichwohl nicht ohne allen Nutzen. Die Malteser erhalten durch eben diesen Runs ihr Brennholz aus dem höhern Gebirge: und die Stadt hat seit 1777 aus ihren ob Malters gelegenen Hochwäldern sehr vieles Holz durch den Rümlig in die Emmen, und durch dieselbe gegen Luzern zu, flößen lassen; eine Operazion, die wegen den Klusen (Schleußen) zwar kostbar, wegen der Ungewißheit der Witterung zuweilen gefährlich, jedoch immer den Wunsch erregen muß, daß eine sothane Veranstaltung, wegen dem steigenden Preise des Brennholzes, noch lange fortdauern möchte. —

Nach

(*) S. Luzernerisches Wochenblatt von 1781, vom 29sten May.

Nach denen auch im ersten Bande erwähnten Bevölkerungstabellen hatte die

Kaplaney Littau	1782.	Ehen = =	2.
		Gebohrne =	17.
		Verstorbne =	9.
	1783.	Ehen = =	2.
		Gebohrne =	15.
		Verstorbne	10.
	1784.	Ehen = =	3.
		Gebohrne =	11.
		Verstorbne	12.
Summa der Vermehr. in den 3 Jah[illegible] =			12.
Pfarre Malters	1782.	Ehen = =	31.
		Gebohrne	120.
		Verstorbne	64.
	1783.	Ehen = =	29.
		Gebohrne =	96.
		Verstorb.	103.
	1784.	Ehen = =	25.
		Gebohrne	126.
		Verstorbne	88.
Summa der Vermehr. in den 3 Jahren =			87.

Landvog-

Landvogtey Rottenburg.

Lage und Fruchtbarkeit.

Am Ende der Emmatbrücke nimmt, wie oben schon bemerkt worden, die Landvogtey Rottenburg ihren Anfang; eine ansehnliche fruchtbare Landschaft. Keine steilen Anhöhen, noch hohe schreckende Gebirge, finden sich [illegible] sondern lauter Wiesen und Aecker, wohlgelegene Landedelsitze, große Bauernhöfe, mit mannigfaltigen Fruchtbäumen besetzt, und mit Waldungen bekränzt. — Die sogenannten **Berghöfe** bilden den obern Theil des Amtes Rottenburg, und sind fortlaufende sanft sich erhebende Hügel, die mit den Bergen, oder Alpen, in keine Vergleichung kommen. — Es ist schade, daß der Bauer auch hier, so wie im ganzen Kanton, nicht denjenigen Kunstfleiß, in dem landwirthschaftlichen Gewerbe, blicken läßt, der sich bey einigen Nachbarschaften so sonderbar und glücklich auszeichnet. — Das Land ist zwar in

Nutzen gelegt und bebaut, und der reisende Fremdling wird laut bekennen, daß auch hier Landwirthschaft sich finde. Allein das ist nur allgemeine flüchtige Uebersicht des Ganzen, indem gewiß ist, daß der Luzernerbauer einen viel beträchtlichern Erwerb und Genuß von Landesprodukten einärnten, und auch von dem Boden, den er unter sich hat, erwarten könnte, wenn mehrere Thätigkeit und ein regerer Beobachtungsgeist seine Hände beseelten. Oder ist es nicht Wahrheit, daß, sobald man in den angränzenden Kanton Bern tritt, der Unterschied der Kultur — auf dem gleichen Boden — und eine gewisse Landökonomie und Reinlichkeit auffallend sich erzeigen? Feldstraßen, Zäune, Gräben, Wässerung, Bäume, Waldung, Feldgeräthschaft, Scheunen, Ställe, Häuser und Menschen zeichnen sich aus. — Kurz, der Berner, und auch der Züricher, beweisen in ihren Feldarbeiten mehr Ueberlegung, mehr Aemsigkeit und Verstand; oder, wenn man lieber will, mehrere Biegsamkeit und Folgsamkeit gegen gute Räthe, Lehren und überzeugende Beyspiele. Es haben auch die landwirthschaftlichen Gesellschaften, und ihre vortrefflichen

Glieder,

Glieder, die den Saamen der physikalischen und moralischen Verbesserung mit patriotischer Standhaftigkeit und Freygebigkeit ausgestreuet, Vieles dazu beygetragen, und die Verfassung der Regierung selbst, nämlich die auf den Landvogteyen sitzende Beamte, und die menschenfreundliche Thätigkeit vieler Landpfarrer, haben diesen angebohrnen Fleiß und guten Willen auf verschiedene Weise begünstiget und vervielfältiget. —

Rottenburgs Gränzen sind gegen Mittage Malters, Ebikon und Habsburg: gegen Aufgang das obere freye Amt: gegen Mitternacht ebendasselbe, nebst Münster und dem Bannkreise von Sempach: gegen Niedergang das Amt Rußwyl. Noch gehört das Gericht Schwanden, ungeachtet dieser Ort ganz davon abgesöndert, und zwischen Entlibuch und Rußwyl gelegen, mit dazu; so wie der Twing Geuensee, der zwischen Sursee, Münster, Büron und Knutwyl eingeschlossen ist. In den ältern Zeiten haben Malters, Littau, Kriens, Horw, Landprächtigen (jetzt Langesand), Hergiswyl (jetzt im Kanton Unterwalden) und Eigenthal

thal ebenfalls zu der March, oder Bezirk, Rottenburg gehört. — Die dermalige Eintheilung ist in das innere und äußere Amt: in diesem ist der Flecken Hochdorf, und von jenem der von Rottenburg der Hauptort und Gerichtsstatt: die übrigen sind in andre Dörfer eingetheilt, haben ihre Fürsprecher, oder Geschworne, ihre Weibel, sammt einem Schreiber, der Gerichtsschreiber heißt. — 1490 sind dem Amte Rottenburg gewisse Gebräuche, Gewohnheiten und Altherkommenheiten — in Erbe- und Kauffällen — von der Oberkeit bestätiget worden, und diese Privilegien tragen den Namen Amtsrecht.

Rottenburg ist nie eine Grafschaft gewesen.

Irrig werden in mehrern Schriften der Bezirk Rottenburg eine Grafschaft, und die Edeln dieses Namens Grafen genennt. — Die ältesten vorhandenen Dokumente, die Ehren und Würden mit vorzüglicher Genauheit bestimmen, sagen uns nichts hievon. — In einem Kaiserlichen Diplome von 1150 be-

findet sich unter den Zeugen ein Arnoldus de Rottenburg Dapifer (*), und in andern eines spätern Datums werden sie Advocati de Rottenburg betitelt. Der Name Advocatus ist diesem Hause wegen seinem über dem Luzernerischen Stifte von einem der Kaiser erworbenen Schirme und Kastenvogteyrechte (**) gegeben worden; und da die Aebte von Murbach, als Oberherren von Luzern, besagtem Hause einige weltliche Gerechtsame verpfändet, oder zu verwalten anvertraut hatten, so hat das zwischen Luzern und Rottenburg, besonders dem alten Arnold, lang-

harrende

(*) Oberhofmeister; *Martene* in Collect. vet. Script. et Mon. Hist. T. II. p. 607. et 610. Hier folgen noch einige Namen dieser Herren: Marquardus de Rodenburch 1145.; *Hergott.* Arnoldus Advocatus de Rotenburch 1178.; *Mus. Balthasar.* Arnoldus, Ludovicus, Marchardus, Fratres 1250.; *ibid.* Marchardus Advocat. de Rotenburch 1210.; *Hergott.* Rudolfus et Wernerus Milites Fratres 1257.; *Schöpfini Alsat. Diplom.* — Die Stifterinn des Barfüßerklosters in Luzern wird in den ältesten Aufschriften nicht Gräfinn, sondern Domina Gutta de Rottenburc genennet. —

(**) Vermuthlich nach Erlöschung der Grafen von Willisau, von welchen ein Graf Wernher 1132 des Stifts Schirmherr gewesen.

harrende Zwiste und eine wirkliche Fehde abgesetzt, wobey das Stift am mehresten, und daß von Seiten seines Schirmherrn und dessen Söhne, gelitten hat. — Am 4ten May 1250 ist endlich eine feyerliche Aussöhnung getroffen, und ein Friede- und Freyheitsbrief, der der alte geschworne Brief betitelt wird, und vermuthlich den nachherigen zum Grunde gedienet hat, ausgestellt worden (*). Auch mit dem Stifte hat Arnold sich nicht nur ausgesöhnt, sondern, nach dem Beyspiele seiner Väter, wohlthätig erzeigt. Der Vergleich kam in eben dem Jahre in der St. Peterskapelle in Luzern zu Stande.

Als Kaiser Rudolph, am Ende seiner Tage, die Stadt Luzern zu Oesterreichs Händen erkauft, und sein Sohn Albert den gefaßten Plan wegen Helvezien, mit schlauer Politik, mit Geld und mit Drohungen fortsetzte, haben auch die von Rottenburg, gleich so vielen andern Städten, Edeln und Klöstern, es nicht erwehren können, ihre Rechte an Oesterreich abzutreten, wie dann

(*) Dieses Dokument wird zu seiner Zeit, nebst mehrern andern, in dem besondern Nachtrage erscheinen. —

1293 mit Arnolds Söhnen ein förmlicher Kauf um diese Herrschaft getroffen worden (*). Von dieser Zeit an erlöscht der Name dieses angesehenen Hauses, und österreichische Vögte haben mit stolzer Herrschsucht die Stammburg und die Veste bestiegen. —

Fortsetzung der älteren Geschichte von Rottenburg.

Ritter Hans Böcklin, ein Sempacher, hat der erste, Namens Oesterreich, auf Rottenburg gesessen. Er war nur Statthalter Herzogs

(*) Einige Herzoge haben nachher auch den Titel **Herr zu Rottenburg** den andern beygefügt. Herzog **Rudolph** nennt sich in einigen Briefen von 1357 und 1358 (S. *Steyerer* Comment. pro Hist. Alberti II., Ducis Austriae, pag. 260. et 264.), nebst andern gewöhnlichen Titeln: Graf ze Habspurg, ze Kiburg, ze Naprechtswile, ze Lenzburg, ze Willisow, ze Glarus, ze Ragaz, Herre ze Friburg in Oechtland, ze Lucern, ze Wolhusen, ze Rotenburg, ze Eschibach, ze Schwiz, ze Unterwalden, ze Hinterlappen rc. Mit was schwachem oder gar keinem gültigen Rechte der eine und andre dieser Titel gebraucht worden, beweisen die eidsgenössischen Archive und Kroniken. —

Herzogs Hans von Teck, der sich in seinen Befehlen österreichischer Landvogt im Aergäue und Thurgäue genennt hat. — 1314 war Heimo von Rümlang Pfleger der Herrschaft Oesterreich zu Rottenburg. Nach ihm hat ein Edler von Ramschwag, als Hauptmann und Vogt, da regiert, sich dem Beytritte der Stadt Luzern zu dem Waldstättenbunde auf alle Weise entgegengesetzt, und zu der berüchtigten, aber fehlgeschlagenen Mordnacht mit Rath, Geld und Volk beygetragen (*). Nach einiger Zeit hat Peter von Grünenberg, und nach ihm Ritter Hemmann von Grünenberg, der Rottenburg von der Herrschaft für 4800 Gulden, guter an Golde und voller schwerer an Gewichte, zum Pfande erhalten hatte, die Stadt mit beständigen Neckereyen, Zollauflagen, Gelderpressungen, und gewaltthätigen an Bürgern verübten Strafen beunruhiget, so daß laut gedrohet und gesagt wurde, man werde sich selbst Recht und Widervergeltung zu verschaffen wissen. Einmal so lautete das

(*) Tschudis Kronik; deßgleichen die urkundliche Geschichte des Luzerner- oder vier Waldstättenbundes von 1782.

Gerede, das dem von Grünenberg nicht gleichgültig seyn mußte. „Item so kam ei„nes Tags,„ sind die Worte einer Denkschrift dieser Zeit, „Herr Hemmann von „Grünenberg, der von der Herrschaft „Oesterreich Statt und Schloß Rottenburg „pfandschillingswis innhat, und Uns von „Luzern und den Unsern Findschaft trug, „für Uns in unser Rat, und öffnet, er wä„re von einem erbarn Mann gewarnet, wie „Wir angeschlagen hättend, In heimlich ze „überfallen, und Im Rottenburg inzeneh„men, das aber Uns nie in Sinn kommen, „Uns öch ein sölch Unrecht vast gekränkt und „schwär fürkam; deßhalben Ine hoch erman„tend, Uns den, oder die, so Im das für„geben, ze namsen, dann es ein unredliche „Sach wäre, Uns ze Leid und Ungunst be„schehe. Als aber er dieß nit tun wollt, „und öch gar selten mer in die Statt kam, „ouch anderst nit, dann mit starkem Gleit, „haben Wir Ime für Uns und die Unsern „abkünt, so lang, bis daß Er Uns den An„geber namse, welches aber Er nie tun wöl„len, sunder dessen unwarhafte Gezig und „die Schmach also uf Uns behalten, und

„über

„über das sich immer zu findlich erzeigt ge„gen Uns und die Unsern.„ — — Dieser Rathsbescheid mag nun Wahrheit sprechen, oder schlaue Täuschung zum Endzwecke gehabt haben, so ist doch gewiß, daß ein Theil der Bürger, zwar ohne des Raths Befehl, den raschen Entschluß gefaßt, Rottenburg zu bestürmen. Das geschah am Tage der unschuldigen Kindlein 1385, weil es eben das Kirchweihefest war, und die meisten Einwohner sich in der außerhalb dem Städtchen gelegenen Pfarrkirche befanden. — Man erstieg, ohne großen Widerstand, die Mauern desselben, drang von da in das Schloß, das auf einem kleinen Hügel stand, Thürme, Mauern, Wall und Graben wurden zerstört, und der von Grünenberg, am Leben unbeschädiget, an die Gränze geführt. — — Eine Oekonomie ist hiebey bemerkenswerth: nämlich, daß man die bessern hölzernen Häuser alle auseinander gehoben, nach Luzern abgeführt, und einige neue Gassen an die damals meist hölzerne Stadt angehängt hat. — Wir haben noch mehrere dieser Häuser mit Augen gesehen, die vor etwa dreyßig Jahren in steinerne umgebaut

 worden.

worden (*). — Glückliche Bürger, denen dergleichen Hütten nicht zu klein, sondern ein wirklicher Gewinnst geschienen hat; auch nicht äußrer Pracht, sondern Edelmuth, Stärke und Genügsamkeit wahre Größe sind! Seltener einziger Triumph, der in den ältern und neuern Geschichten, unsers Wissens, kein Beyspiel seines gleichen aufzuweisen hat! — Rottenburgs Schicksal, die Verweigerung des gesteigerten Zolls, Sempachs Verburgrechtung, nebst andern Begebenheiten und wechselsseitigen Beeinträchtigungen und Klagen, haben endlich den Waffenstillstand zerbrochen, und den Sempacherkrieg angezettelt. Wir bekommen am Ende dieses Bandes Anlaß, von diesem blutigen Auftritte und dem merkwürdigen Kampfplatze einige Nachrichten zu geben. — — Rottenburg ist, von dieser Zeit an, der Republik sowohl als Beute, wie auch durch Friedensschluß geblieben, weil den Eidsgenossen die Versicherung gegeben worden: „Daß Sy rüwigklich inhaben söllend und „mögend, was Sy ingenommen habend, „es

(*) Die vor der Barfüßerkirche bis ans obere Thor, und die des Münzgäßleins.

„es sigend Stett, Vestinen, Täler, Land „und Lüt.„ — Luzern hat darüberhin, nach einigen Jahren (1396), dem von Grünenberg auch das Pfandschaftsgeld, aus redlicher Güte, dargebothen und bezahlt, und folglich die Oberherrschaft dieser Landschaft mit dreyfachem Titel sich eigen gemacht. — Der dem von Grünenberg darüber zugegangene herzogliche Brief war folgenden Innhalts: „Wir Lupolt von Gots „Gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze „Kernden und ze Krain, Graffe ze Tyrol, „tun kunt für uns, unser Brüder, unsern „Vettern und unser Erben, daß Wir unserm „lieben getrüwen Hemman von Grünenberg, „oder wem er das an siner Statt emphi„let, vollen und gantzen Gewalt gegeben ha„ben, und geben ouch wissentlich ynzenem„men und ze emphahend von der Statt ze „Lucerne die vier tusent und acht hundert „Guldin von des Satzs wegen des Amptes „ze Rottenburg, darumb unser lieber Bru„der Hertzog Wilhelm und Wir einen versi„gelten Brief haben geben, den der egenan„te von Grünenberg innhat, und den er der „Statt ze Lucerne geben sol, wanne wenne

„er dasselb Gelt also von der vorgenanten „Statt empfangen hat, so sagen Wir dieselben Statt der vorgenannten vier tusent „und acht hundert Guldin gentzlichen lidigen und quit, mit Urkund diß Briefs, geben zu Nünburg an Mittwochen Nicolay „Anno Dñi M.CCC.Lxxxxvj.„

Der alte Zoll zu Rottenburg.

Es hatte, wie eben bemerkt worden, eine Zollstatt bey Rottenburg, deren Ursprung und erste Anlage im Dunkeln liegt. Wir haben im ersten Bande dieser Merkwürdigkeiten von der Straße über den Sankt Gotthard, und der Waarenspedizion, allschon Erwähnung gethan. Nun diese Waarenversendung gieng meist über Wasser, die Reuß hinab in den Rhein. Man hielt dasselbe für bequemer, und wich zugleich die Unfugen des räuberischen Adels aus (*), der die Straßen unsicher

(*) Das Ritterwesen, sagt der verehrungswürdige Hofrath Pfeffel in seiner Anrede an die helvetische Gesellschaft zu Olten (den 11ten May 1785), ist eine der denkwürdigsten Erscheinungen in der Naturgeschichte der moralischen Menschheit;

unsicher machte. — Der Straßenbau selbst und die bequemen Fuhrwege sind lange Zeit unbekannte Dinge gewesen; und, wie oben zu lesen, bis der Felsen an der krummen Fluhe weggesprengt, und der Weg der Reuß nach angelegt worden, haben die Kaufmannsgüter nur auf Saumrossen fortgebracht werden können. — Nun nach Maaßgabe dieser Straßeröffnung hatte der Transit der Waaren über Land sich vermehret, und daher wird die Zollstatt zu Rottenburg, als der erste fremde Gränzort von Luzern aus, wenn nicht den Anfang genommen, doch als eine Quelle herrschaftlicher Einkünfte eine nähere Bestimmung erhalten haben. — Kaiser **Karl** bestätiget 1358 dem Herzoge **Rudolph** von Oesterreich das Recht des Zolls, so wie sein Vetter **Albert** denselben besessen, und wie „von alten langen Ziten ein Zol ze Rotin„burg

Menschheit; ein unerklärbares Gemische von Barbarey und Kultur, welchem die Religion und Politik in die Wette zum Fermente dienten. Alles war bey dieser Heldengilde in Regeln gebracht; man turnirte und raubte, minnte und würgte nach eigenen Statuten: und die Galanterie der Ritter hatte, wie ihre Kleidung, ihren zunftmäßigen Zuschnitt. —

„burg genommen worden (*).„ Ein Theidigungsbrief von Herzog Leopold (1373), „zwischen unser lieben getrüwen Peter von „Torberg, unser Hofmeister, Vogt ze Wol„husen und ze Entlebuch, an einem Tail, „und Peter von Grünenberg, Vogt ze Rot„tenburg, an dem andern,„ dienet zum Beweise, wie man sich die Aufnahme angelegen seyn lassen. Der 1384 abermals gesteigerte Zoll, der von den Luzernern verweigert worden, hat zu dem Unwillen, und der darauf erfolgten blutigen Fehde, Vieles beygetragen. Der Zollrodel ist noch in der Urschrift vorhanden, und folget hier wörtlich, weil es nicht unwillkommen seyn kann, von denen zu diesen Zeiten kursirenden Waaren und Lebensbedürfnissen einige Kenntniß zu haben.

Item, das ist der Zoll ze Rottenburg, und ouch der Wegelon (**).

Item ein Wolsack git j. ß. ze Zolle; ist aber dú Wolle eins Burgers ze Lucern, so git

(*) Das Kaiserliche Diplom wird in der Zugabe erscheinen.

(**) Oben an dieser seltenen und beynahe unleserlichen Schrift steht von einer gleichzeitigen Hand: Istud nolunt dare Cives.

git ein Sack nit me denne iiij. Den. Stebler ze Wegelon.

Item ein Gewant Vårdel git ij. ß. Stebler ze Zolle; ist aber das Gewant eins Burgers ze Lucern, so git ein Vardel nit me denne vj. Stebler ze Wegelon und keinen Zoll.

Item ein Vardel mit Spetzri oder mit guldinen oder sidinen Tuchen, das von Lamparten ußgat, ij. ß. Stebler ze Zolle; so aber das Gut eins Burgers ze Lucern, so git ein Vardel nit me denne vj. Stebler ze Wegelon.

Item ein Schurlitz Vardel git j. ß. Stebler ze Zolle; ist es aber eins Burgers ze Lucern, so git es iiij. Den. ze Wegelon und keinen Zoll.

Item ein Wagen der Win treit, oder Korn, oder Müli Stein, oder Hußgeschirr, git ie das Rad vj. Stebler ze Zolle; ist aber der Wagen und die Roß eins Burgers ze Lucern, so git ein Wagen nit me denne vj. Stebler ze Wegelon.

Item ein Karrn mit zwein Rossen, der Win oder Korn treit, oder Hußgeschirr, git j. ß. Stebler ze Zolle; ist aber der Karrn und die Roß eins Burgers ze Lucern, so git er iiij. Den. ze Wegelon und keinen Zoll.

Item

Item ein Karrn mit einem Rosse, der Win oder Korn treit, git vj. Den. ze Zolle; ist aber das Roß und der Karrn eins Burgers ze Lucern, so git er nit me denne ij. Stebler ze Wegelon.

Item ein Söm Oleis, ein Söm Schahels, ein Söm Leders git j. ß. Stebler ze Zolle; ist aber das Gut eins Burgers ze Lucern, so git ein Söm nit me denne iiij. Stebler ze Wegelon.

Item ein Scheibe Saltz git xvj. Stebler ze Zolle; ists aber eins Burgers ze Lucern, so git si iiij. Stebler ze Wegelon.

Item ein Phert mit einem Söm Sattel, das Korn treit, git iiij. Stebler ze Zolle; ist aber das Phert eins Burgers ze Lucern, so git er j. Stebler ze Wegelon.

Item ein Ochse ij. Stebler ze Zolle, ein Ku ij. Stebler ze Zolle, ein Phert ij. Stebler ze Zolle; ist aber es eins Burgers ze Lucern, so git ein Höpt nit me denne j. alten Pfenning ze Wegelon.

Item ein Schaf j. Stebler ze Zolle; ist es aber eins Burgers ze Lucern, so gent ij. Schaf j. alten Den.

Item

Item ein Gra Tuch ein gantz j. Stebler ze Wegelon.

Item j. Zig j. Stebler ze Wegelon.

Der Flecken Rottenburg.

Der sogenannte Flecken Rottenburg hat dermalen keinen andern Vorzug, als den eines recht angenehmgelegenen Dorfs, das einer ausgebreiteten Aussicht genießt, und von gesunder reiner Luft umschwebt wird. — Das Städtchen genoß in den alten Zeiten die Rechte und Gewohnheiten der Städtchen Brugg und Lenzburg, der Bestätigung zufolge, die die Herzoge Albert und Leopold den Bürgern ze Rottenburg, im Aergäue, 1371 ertheilt hatten. — „Zu der Burg ze Rottenburg,„ sagt der österreichische Urbar, „hörent Vischenzen in der Rüse, die geltent „järlich xxvj. Rub Vische, und söllent die „Vischer darzu dienen dri Stund in der Wo„chen mit Vischen durch das Jar. Sy söl„lent ouch in der Vasten alle Tag one die „Suntag dienen mit Vischen. Wenn sy die„nent, so söllent die Vische, mit den sy jek„lichs Males dienent, wert sin vj. Den. ze „dem

„dem minsten.„ — Die Spuren der Burg auf dem benachbarten Hügel, wie auch der Wall und der Graben, die das Städtchen eingeschlossen, sind noch sichtbar. In einem Dokumente von 1240 wird Rottenburg Castrum Rotenburc genannt; eine Benennung; die in den mittlern Zeiten bevestigten, oder für plötzlichem Ueberfalle gesicherten Oertern pflegte gegeben zu werden. — Zürich, Luzern, Zug, Klingnau und Meyenberg werden in einer Urkunde von 1255 eben also bezeichnet (*); und diese Städte waren, nach damaliger Kriegskunst, so ziemlich vest. Eine Ringmauer, mit vielen Thürmen, ein Graben, wohlverschlossene Thore, waren wirkliche Sicherheitsbollwerke. — In erstbesagtem Jahre hat sich Graf **Rudolph**, nachheriger Kaiser, nebst zahlreichem Gefolge, in Rottenburg aufgehalten, und dem Kloster Engelberg die Bestätigung einer Vergabung ertheilt (**). Dieser Besuch war ein ehrenhafter

(*) Apud Thuregum, Lucernam, Zuge, Clingnowe vel apud Meyenberg Castra. — S. schweiz. Museum, 1ster Jahrg. 7tes Stück.

(**) Henricus Abbas Montis Angelorum, Cunradus Capellanus suus, Cuno Plebanus Lucernensis,

hafter Besuch für den alten Arnold, Herrn des Orts, und den damaligen ritterschaftlichen Wanderungen gemäß. Es hatte anbey in dem Städtchen selbst mehrere angesehene Edle, die entweders als Bürger, oder andrer Geschäffte wegen, sich darinn aufhielten; unter andern Heinrich von Elsaß, Edelknecht, Peter von Grünenberg, Ritter, Heinrich Geßler, Ritter, ein Sohn Heinrich Geßlers, der am Morgarten geblieben, Hartmann von Rud, Ritter, Hans Böckli, Heinrich von Gundoldingen, Immer von Bertenschwyl, Peter von Meggen, Hans von Lütishofen, Edelknecht (*). — Die Namen dieser Edeln finden

cernensis, Cunradus de Affoltre Praepositus, Hartmannus de Baldeke, Burchardus de Scheinchon, Walterus Scultetus de Sembach, Cunradus de Welvelingin, Rudolfus Scultetus de Mekkenhorn et alii quam plures. *Hergott* Gen. Dipl. T. II. p. 260.

(*) Dieser ist der letzte österreichische Vogt gewesen. „Johans von Lütishofen,„ sagt der Luzernerische Bürgerrodel von 1389, „der Vogt „was ze Rottenburg, soll geben xx. Guldin „und 100. Mark Udel, dritthalb Pfund für ein „Mark ze rechnende; Gelte Claus Kofman.„

den sich im Jahrzeitbuche der Pfarrkirche, deren Gutthäter sie gewesen. — Die erste Kirche hat zu Rieggingen oder Rüegeringen, außerhalb dem Städtchen, gestanden; so wie die Hauptpfarrkirche von Sempach auch außerhalb demselben erbaut worden. Die Grundursache hievon ist unbekannt. — Die dermalige wohlgebaute Kirche ist 1731 im Flecken aufgeführt worden, und besteht aus einem Theile der vorgefundenen alten Mauern. — „Die Herrschaft,„ sagt der österreichische Urbar, „lihet die Kirchen ze „Rieggingen, die gilt über den Pfaffen „xiiij. Mark Silbers.„ So war die jährliche Abgabe gegen die Herrschaft beschaffen. — Wirklich sind die Pfarreinkünfte von den ansehnlichsten im Kanton; uud es giebt vielleicht Bischöfe im Kirchenstaate, die nicht so viel beziehen. — 1613 hat man etwas Weniges von dieser Pfründe, zur Stiftung einer Kaplaney oder Helferey, enthoben. — Im Jahre 1334 wurde zwischen Herrn Hermann Geßler, Kilchherrn zu Rüegeringen, und den Kirchangehörigen, der pfärrlichen Rechte wegen, eine gütliche Vereinbarung getroffen. Der Widerstand muß leb-

haft

haft gewesen seyn, weil sie alle von ihm gebannt worden. — Zum ersten sind sie schuldig, „als er uns in den Bann gethan hat, „daß wyr uns selber ußer Bann lösen söl„len, on sinen Schaden.„ Hierauf folgt die wörtliche Bestimmung des Zehnden, der ihm gegeben werden soll: „Wer ouch, daß „Im deheiner (einer) sinen Zehnden oder „Zins nit recht gebi, von dem soll er ein „Recht nemmen an dem Cantzel, und soll „Jne nit laden gen Constantz, und söllent „Im ein gemein Recht lassen widerfaren, „täten wir das nit, so mag er einen laden „und bannen on allen Zorn. . . . . . . Wer „ouch, daß jeman unrecht säßi by der Ee, „wider cristlichen Glouben, den mag er ouch „laden und bannen, und in wysen, daß er „recht sitze, und davon laß.„ — — In einer Zwistigkeit der Edeln von Lütishofen, Besitzern und Kollatorn der Pfarre und den Kirchgenossen, wird 1418 dem Rathe zu Luzern angelobt, „ohne sin Gunst und Wissen „von der Kilchengut nüt ze verkofen, noch „ze verändern. — Actum unter der Linden „vor dem Hof uß, ipsa die S. Jacobi, ubi „Domini Consiliarii fuerunt congregati.„ —

Von dergleichen Urtheilen und Theidigungen, die auf offenem Platze und stehenden Fußes gefertiget worden, hat es mancherley Urkunden; jetzt unter der Linden, bey der Pfarrkirche, ein andersmal auf der Hofbrücke (*), oder auch in dem Refental (Refectorium) bey den Barfüßern. — **Rottenburg** ist eine der fünf Kirchen, welche 1479 von den Edeln von **Lütishofen** dem Stifte Beromünster, mit der Bedingung, übergeben worden, daß es diejenigen Priester, die von Schultheiß und Rath werden dargestellt werden, mit der Pfründe belehnen solle (**). —

Wir

(*) Id completum est super pontem Lucernensem coram testibus hiis: venerabili viro Dom. Walthero Abbate, Chunone Capellano suo, Chunrado Praeposito de Affoltre, Dom. Walthero de Wolhusin, Dom. Walthero de Eschibach, Dom. Vlrico et Mar. filio suo de Buseke, Vlrico de Hertinstein Militibus, Henrico de Maltirs et Arnoldo Schigere et aliis quam pluribus. *Charta Engelberg. Mon. apud Hergott* T. II. p. 323. — In Steyerers allschon angezogenen Commentariis kömmt auch ein Dokument vor, datum sub Tylia etc.

(**) Dieser Lütishofische Brief wird zu seiner Zeit in der Zugabe erscheinen.

Wir beschließen diesen Artikel mit der Anzeige der sehenswürdigen Brücke, die unten an Rottenburg über den Rottbach, der ein ziemlichtiefes Tobel ausgehöhlt hat, schon in ältern Zeiten erbauet, 1716 aber ganz neu aufgeführt worden (*). Dieses Werk trägt das Gepräge, das alle öffentliche Gebäude haben sollen: das der Größe und Erhabenheit, und das der Solidität; und es ist schade, daß diese Brücke, seitdem der Hauptlandstraße eine andre Direkzion gegeben worden, beynahe übergangen wird. Ihre Länge beträgt 157 Fuße, die Breite 25. Jeder der steinernen Pfeiler ist 68 Fuß hoch, und 37 breit; und das Gespreng der Brücke ein Meisterstück in seiner Art. Das Gewicht des daran verwendeten Eisens beläuft sich auf 1800 Zentner, und der ganze Kostenaufwand auf 50000 Gulden.

(*) Ludwig Cysat war Oberbauaufseher. — In der vier und zwanzigsten Ausgabe der Herlibergischen Topographie S. 321 befindet sich eine Abzeichnung derselben. Ein Abriß davon würde die Tableaux topographiques besser, als so manche andre übelgewählte Aussicht, geziert haben. —

Baldeck.

Bey Fortsetzung der Beschreibung der merkwürdigern Ortschaften der Landvogtey Rottenburg wird es unsern Lesern gleichgültig seyn, in welcher Ordnung dieselbe vorgenommen werde, wenn nur Abwechselung, Neuheit und Nützliches sich dabey findt, so mag er sich zufrieden geben, und auch unser Absehen wird anmit erfüllt. — Wir wählen also die alphabetische, und begeben uns auf einmal von dem Flecken Rottenburg auf das an der Gränze, gegen dem Freyamte, gelegene **Baldeck**.

Dieser Ort ist ein Dörfchen, sammt einem Schlosse, einer Kapelle, und einem dabey gelegenen kleinen fischreichen See. Die Edeln dieser Stammburg kommen in den alten Briefen sehr oft zum Vorscheine (*). Hartmannus Miles de Baldecke hat in Gegenwart

(*) S. *Hergott* General. Diplom. Leus Lexikon. *Bullingeri* Annal. coenobii Capell in der Simlerischen Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte des Schweizerlandes, 2ten Bandes 2ter Theil S. 428. Herlibergers Topographie, dreyzehnte Ausgabe, wo zugleich die Abzeichnung zu sehen.

genwart Graf Alberts von Habsburg (*), und mehrer Edeln, das Kloster Engelberg mit einem Grundstücke zu Giblonfluo beschenkt. Die Urkunde ist gegeben im Schlosse Baldeck 1238. — Ritter Hartmann von Baldeck, des obigen Sohn, ist einer der Vertrauten Herzog Rudolphs, und noch nachher, als Kaiser, einer seiner Lieblinge gewesen (**): war auch Bürger der Stadt Luzern, und hat derselben das bekannte Adelsdiplom, nebst andern Freyheitsbriefen, erworben. — Der bekannte Dechant von Kilchberg, Kohrherr des Stifts Beromünster, stammte aus diesem Hause ab. Man sagt, er habe ein Alter von 186 Jahren erlebt, neue Zähne, und anstatt den Silberlocken wieder schwarze Haare bekommen; wenigstens die noch vorhandene Grabschrift lautet:

(*) Vater Herzog Rudolphs, nachherig. Kaisers.

(**) In einem der Kaiserlichen Briefe von 1277 wird er dilectus fidelis noster, und in einem andern von 1291 strenuus vir genannt; war Comes Palatli, et Arcis Rhenoveldensis aliisque earum partium Rudolphi ditionibus Praefectus. S. *Codicem Epistolarem Rudolphi I. Rom. Reg.* pag. 254.

De Kilchberg canus edentatusque Decanus
Rursum dentescit, nigrescit, hic requiescit.

Für die Zweifler dieser gewiß seltenen Erscheinung mag eine Stelle aus Pennants Reisen durch Schottland zu einigem Beweise dienen: „Auf dem Schlosse zu Duplin ist „unter den Gemälden ein merkwürdiges „Bruststück von der berühmten Gräfinn von „Desmond. Sie war unter der Regie„rung Edward des Vierten an Jakob „den Vierzehnten, Grafen von Des„mond, vermählt, wurde über hundert und „vierzig Jahre alt, und starb unter der Re„gierung Jakob des Ersten. Sie behielt „alle ihre Kräfte bis in ihr spätestes Alter, „in welchem sie durch das Unglück, so das „Desmondische Haus erlitte, in kümmerliche „Umstände gerieth, und sahe sich in ihrem „hundert und vierzigsten Jahre noch genö„thigt, von Bristol nach London zu gehen, „und den Hof um Unterstützung anzuflehen. „Sie bekam zwey- oder dreymal neue Zäh„ne; denn Lord Bakon sagt von ihr: Ter „per vices dentiisse (*).„ — Der obenbemerkte

(*) Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen, 24ster Band S. 270.

merkte ehrwürdige Greis hat 1327, nebst Marquard und Albert von Baldeck, die Kaplaneypfründe zu Baldeck gestiftet, deren Kollator ein jeweiliger Herr des Edelsitzes ist. Die in der Stiftungsurkunde angezeigten Zeugen sind: Herr Hartmann von Baldeck, Ritter, der ze Elgköw sitzt; Herr Dietrich, der Schnyder; Herr Johanns von Baldwyl, Priester; Herr Jakob von Rynach; Herr Walter von Kor; Herr Hartmann von Rud, Thumherre ze Münster. — —

Das feindselige Betragen Marquards von Baldeck, der dem Rufe des erzürnten und unglücklichen Herzog Leopolds, mit so vielen andern Edeln und Rittern, gefolget, und bey Sempach geblieben, hat die Zerstörung der Stammburg nach sich gezogen. Noch ist ein Thurm übrig geblieben, Hünegg genannt, der nach der Zeit wieder ausgebessert und bewohnbar gemacht worden. Man genießt auf demselben, über Land und Wasser, eine schöne Aussicht: die andern Gebäude, die den eigentlichen Wohnsitz ausmachen, liegen am Fuße des kleinen Hügels,

darauf der alte Thurm steht. Ueber einer der Porten lieset man folgende Aufschrift:

Leopoldus primus Dux Lotharingiae,
Nec non Rex Jerosolimae,
Arcem hanc donavit fideli suo Centurioni
Johanni Casparo Anderallmend,
MDCCXXIV.

Diese Worte sind zum Andenken gesetzt, daß der edle **Johann Kaspar Anderallmend**, der nebst der Stelle eines Gardehauptmanns auch die Ehre genoß, des Fürstl. Lotharingischen Hauses Resident in der Schweiz zu seyn, für seine geleisteten wichtigen Dienste mit diesem Edelsitze beschenkt worden. — Die bekannten ältern Besitzer von Baldeck sind gewesen, die Edeln von **Heydegg**, nach ihnen die **Büsinger**, einst auch Herren zu Heydegg, dann die **Haßfurter**, die **Tammann**, die von **Meggen**, die **Segesser**, die **Mayr**, Markgraf Lunati Visconti, gewesener Oberster der Lotharingischen Schweizerleibgarde, und Bürger zu Luzern (*), und endlich Jhro Königl. Durchlaucht Herzog **Leopold** selbst. —

(*) Hat Baldeck 1717 für 3000 alte Louisdor an sich gekauft.

Schultheiß

Schultheiß Heinzmann Haßfurter, Herr zu Baldeck; eine Anekdote.

Die Burg Baldeck, deren Besitzer Ritter Haßfurter gewesen, erinnert uns, nach dem bekannten alten Axioma, objecta movent sensus, an eine seltsame Begebenheit; die wirkliche Veranlassung des merkwürdigen — freylich strengen — Gesetzes im geschwornen Stadtbriefe: „Wo Einer Einen fund „by sinem ehlichen Gemahel an sin Schand „und Laster, ob er den liblos tet, darum „nit gefecht werden, noch dehein Gericht ver„schult han soll.„ Oder wie es in einer etwas spätern Erneuerung heißt: „Daß wo „einer Jemand, er sey geistlich oder welt„lich, bey seinem Weib, oder Mutter, oder „Tochter, oder Schwester, oder sonst an sei„ner Schande findet, und denselben, oder „das Weib tödet, kein Gericht verschult ha„ben soll: würde aber der, der ihn also er„tapt

„kapt, von dem Frefler um das Leben ge„bracht, soll mit demselben als einem Mör„der verfahren werden.„ — Man erinnere sich der Stelle, mit welcher der Dechant von Bonstetten, Haßfurters Zeitgenoß, die muntere Luzernerische Jugend bezeichnet hat, bellicose admodum Civium turme sunt jucunde et juventus veneri et luxu inclinata (*), so hat man in nuce die Karakteristik der Stadt vom fünfzehnten, vielleicht noch zum Theile vom . . . . Jahrhunderte. — — Die Geschichte der Gesetze ist die Geschichte der Zeitsitten. Von dem Zeitpunkte einer gemachten Verordnung läßt sich auf den Zeitpunkt eingerissener Verdorbenheit und Unfugen richtig schließen: so auch von der Ursache der vielfältigen Unvollkommenheiten derselben in Republiken, als die meist zufälligerweise entstanden sind, und auf Ereignisse sich gründen. Sie tragen darum auch gemeiniglich das Gepräge der Menschen, die sie ausgedacht, der Umständen, darinn man sich befunden hat, und der Bewegursachen, die damals obgewaltet hatten.

(*) S. Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, 1ster Th. S. 27.

ten. — — Heinzmann Haßfurter, einst das Haupt der Stadt, ein Schlesinger von Geburt, hat sich in dem kriegerischen Jahrhunderte der Schweiz, als ein wackrer tapfrer Mann, so ausgezeichnet, daß ihm nicht nur das Bürgerrecht, sondern 1476 selbst die Würde eines Schultheißen zu Theil worden. Allein die tapfersten Krieger sind nicht immer die Glücklichsten in der Liebe. Wenigstens Haßfurter hatte ein Weib, das, während daß er für die Ehre der Nazion und fürs Vaterland siegend kämpfte, auch auf dem Schlachtfelde bey Nanzy, von Herzog Renat von Lothringen, zum Ritter geschlagen worden, bey dieser Abwesenheit sehr wohllüstig lebte, und des Ritters Ehre, von ihrer Seite, dem Gespötte preis gab. — Der Name der Dame ist nicht bekannt, und wäre es derselbe, würden Bescheidenheit und Höflichkeit die Verschwiegenheit fordern. — Sie scheint von nicht geringer Abkunft gewesen zu seyn, da auch unser Held für sich ein Mann gewesen, der, nebst seinem Kredite, die Herrschaften Baldeck, Heydegg und Wildenstein, wie auch andre Gerichtsbarkeiten, besessen hat. — Doch was macht

das zur Sache? — Laßt uns, ohne weitere Umschweife, über Namen, Titel, Ruf, und den Vorfall selbst, wörtlich das ausschreiben, was Cysat aufgezeichnet hat: „Die „Satzung, daß wann einer sine Frau im „Ehbruch antrifft, er selbe, sammt dem Eh„brecher, liblos thun möge, ist nit im ge„schwornen Brief gesin, und ein Fürnemmer „und Houpt der Stadt hat darzu Ursach ge„ben: nämlich Schultheiß Haßfurter ward „von einigen guten Freunden gewarnet, daß „sin Wyb sich nit nach ehlichen Pflichten uf„führe, sunder einen Buhler an sich habe. „Derhalben, um uf den Grund der War„heit zu kommen, stellte er sich, als wann „er eine Reyß zu thun hätte, und einige „Tag wegbliben müsse, und rytet ouch zur „Statt hinuß; in der Nacht aber kert er „wider heim, one Zwifel von bestellten Uß„spähern gewarnet, nimmt ein Liecht, kommt „in die Schlafkammer, und trifft die Frau, „sammt dem Ehbrecher, in sinem eigenen „Bett bysammen, schlafend an. Da aber „derley Unthaten halber noch keine Satzung „war, getraute er sich nit, Rach zu nem„men, und Hand anzulegen, sonder zog sin

„Schwert

„Schwert uß, steckt dasselbig, zum Wort-
„zeichen, daß er da gesin, und die Schand
„entdeckt, oben an die Himmlezen der Bett-
„statt, ließ die Kertzen im Liechtstock brün-
„nen, stellte dieselbe neben das Bett hin,
„und gieng wider fort, mit solchem Schmerz
„und Bestürzung, wie ein jeder ehrliebender
„Mann sich von selbst ynbilden kann. Und
„da die Zwey erwacht, und alle diße Ding
„wahrgenommen, sahen sy wol, daß sy ent-
„deckt, und flohen Beyde vom Hauß hin-
„weg.„ — —

Das Pendant von einem eben also be-
trogenen, aber gescheitern Ehemanne, als
Haßfurter gewesen, liefert uns Tschudi,
bey Erzählung, wie das Städtchen Neu-
rapperschwyl, von Graf Rudolph von
Rapperswyl, der Wandelbare genannt,
aus einem lächerlichen Zufall an die Welt
gebohren worden. — „Es ist die Sag, sind
die Worte der Kronik, daß sich der Urhab
der nüwen Statt und Vesti Rapperswyl
also begeben: Graf Rudolph von Rap-
perswyl, so damalen (1091) lebt, und ein
gewaltiger richer Herr was, an Lüten und
Landen,

Landen, hatte ouch ein wunderschön Ehewib, dera er unmäßlich hold war, wie wol Si sich heimlich nit wol an Im hielt. Nun fügt sich, daß der Graf ein wite Reiß thun mußt, daß Er lang hinweg was. In mittlerwil hielt sich die Gräfin so unzüchtig und unverschampt, daß des Grafen Amptmann vermeint, er könnte Ehren und Pflicht halb solches dem Grafen sinem Herrn nit verhalten. Wie nun Graf **Rudolph** heim kam, wollt Ihm der Vogt die Sach offenbaren, als Er allein bi Ihm was, und sprach: „Herr, ich hab üch ein ernsthafte und tref„fenliche Sach anzuzeigen, die ich üch uß „schuldiger Trüw nit verhalten kann.„ Der Graf erschrack, und sprach: „Lieber Vogt, „sag mir, was du wilt, sag mir nur nützit „böß von minem Wib, dann wo ich bin, „und ich an ihr Schönheit gedenk, so er„freut sich alles min Gemüt, und was mir „für Kumber oder Widerwärtigkeit zu Han„den stoßt, so ergetzt mich die Holdseligkeit „miner Frowen, daß ich alles Leids vergiß.„ — Do nun der Vogt das hört, gedacht er wol, daß Er der Frowen Ihm nützit gedenken und schwigen sölt; zog an ein andre Materi,

teri, und sprach: „Herr, es betrifft nit „üwer lieben Gemachel, sonder ein anders „ist mir jetzt lang im Sinn gelegen. Ihr „hand vil Ehren und Guts, Lüt und Land, „und habent ennet Sees den Flecken und „Faar ze Endingen, und den Büchel daby „in üwern Gebieten, so vil nach gar mit „dem See umgeben, allda uf dem Büchel „ein gwaltige Vesti, und unden dran ein „lustige herrliche Statt gebuwen möcht wer„den, so für allen Gwalt ze vestnen wur„de, so wär es dem Land und den Straßen „ein lustbare Gelegenheit, allda man ein ge„nießlichen Markt möcht ufrichten, der üch „und dem Länd wol bekäm: und diewil es „üwer Gnad an Richthumb und Gut wol „vermag, sollend Ir disen Buw nit under„lassen.„ — Also rümbt Er dem Grafen die Gelegenheit und den Buw so wol, daß Er mit dem Vogt hinüber fur, besah den Büchel und den Platz eigentlich, und gefiel ihm des Vogts Anschlag, und ließ die Statt und Vesti buwen, und nempts nüwen Rapperswyl, so bisher Endingen genempt war.„ — — Trägt dieser Amtmann oder Vogt nicht das Bild des verschmitzten feinen Höflings

und Schmäuchlers, würdig die Rolle am glänzendsten Hofe zu spielen? — Und wie viel sind solcher Zufälle in der Welt, sagt Füeßlin (*)? Wie mancher Pallast ist einem Weibe, wie mancher einer Mätresse zu Gefallen gebauet worden? Die Weiber haben Krieg und Frieden gemacht, und machen es noch. —

(*) Erdebeschreibung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Th. 4. S. 65.

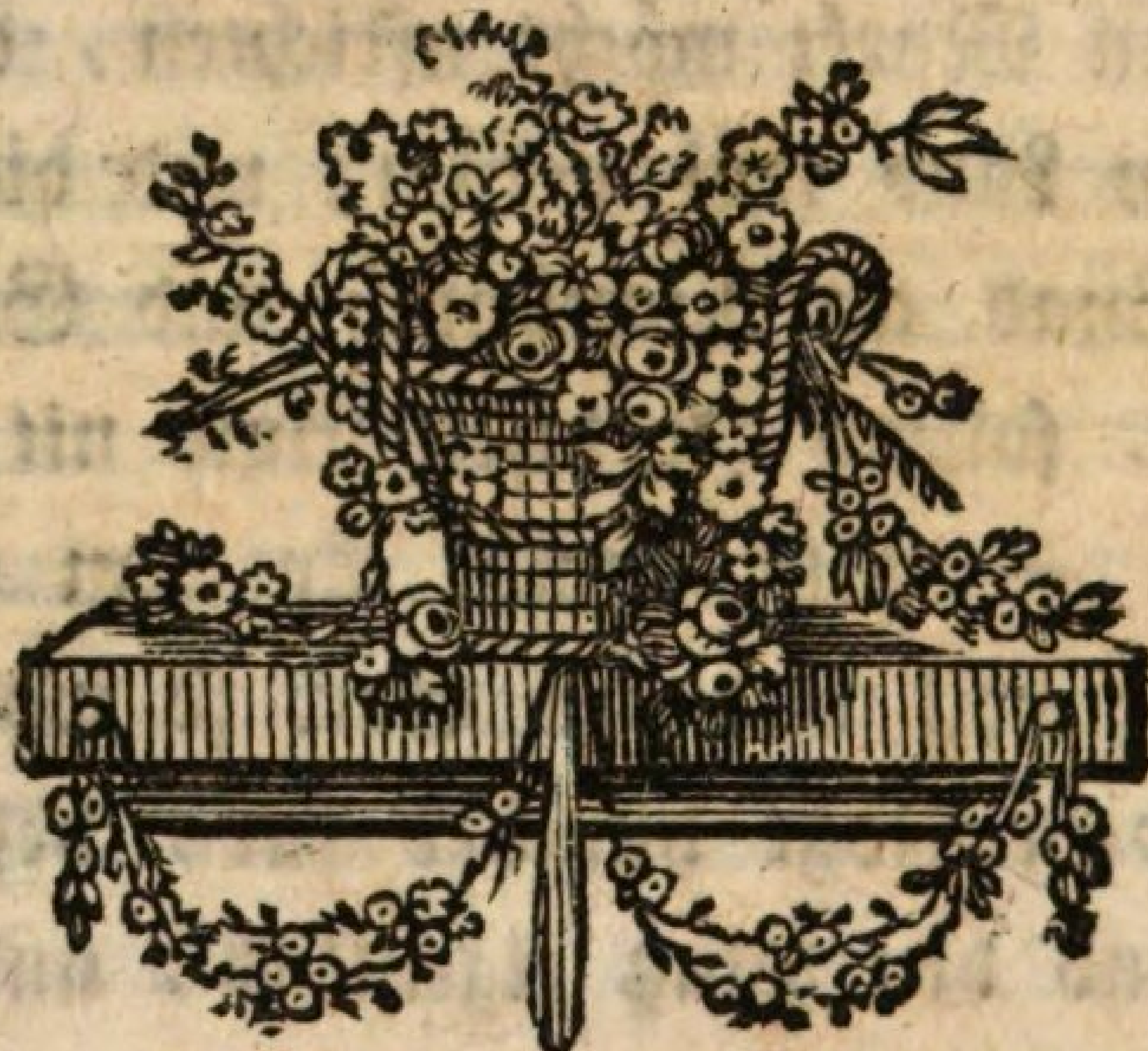

Ballwyl,

Oder Baldwyl, ein Pfarrdorf, wo einst Edle dieses Namens gesessen haben. Eine einsame Bauernhütte, mit einem bemooßten Strohdache, haftet jetzt auf dem Hügel, wo die Burg mit Thurm und Mauern zu sehen war, und der Graben, der sie umschlossen, ist noch da. — — 1236 lebte Hartmannus de Baldewilere Miles, Ritter. Zwischen diesem und dem Ritterhause Hohenrein wurde die Abrede getroffen, daß beyderseits Unterthanen, die Leibeigene waren, sich miteinander verehlichen dürfen, und das Raubrecht (*) abgethan seyn solle. 1273 bewilliget Graf Rudolph von Habsburg Herrn Diethelm von Baldewyl ein gewisses Stück Landes zu Uttenhusen (heute Ottenhusen) dem Ritterhause Hohenrein zu verkaufen. Der Brief ist in Luzern datirt, wo Rudolph sich mit einigen seiner Ritter, als Marquard von Rüsegg, Peter von Hüneberg, Konrad von Heydegg, Heinrich von Ostra, und andern mehr, aufgehalten

(*) Was Raubrecht heiße, ist oben S. 53 erklärt worden.

halten hat. — Im Jahre 1454 wurde die Pfarre, wegen Geringheit der Einkünfte, mit einer der Kaplaneypfründen in Hochdorf vereinbaret, und erlosch gleichsam bis 1670, wo die Kirche, vermittelst reichlicher Vergabung von dem Großprior von Sonnenberg und seinem Vetter Schultheiß Eustach von Sonnenberg, von neuem mit ihrem eigenen Priester versorget worden: und darum genießt auch der Aelteste dieser adelichen Familie das Patronatrecht. —

Buchrein.

Die Kirche Buchrein, sammt dem dabey gelegenen Dörfchen, haben nichts besonders, als ihre angenehme ländliche Lage, auf einem gegen die Reuß sich senkenden Hügel, zwischen Obstgärten, Matten und Kornfeldern. Die Pfarrgemeinde ist sehr unbeträchtlich, nicht aber die Einkünfte des Pfarrers; ein Wohlstand, den die Mehresten im Kanton genießen, die für ihre Arbeiten, im *Weinberge des Herrn*, auch im Zeitlichen, eine reichliche Belohnung zu erwarten haben. O nimium felices, läßt

sich

sich mit Virgil aufrufen, sua si bona norint! — „1420 hand unsre Herren Rätt, „nüw und alt, Hr. Johannsen Wanner „gelichen die Kilchen und Pfrund, durch „Gotts und um Singen und um Lesens wil„len, mit den Gedingen, daß er versprochen „hett, ob die Kilchen von Jemant angespro„chen wurde, von wem das beschehe, oder „wie Si des ze Kosten oder Schaden ke„ment, daß er Si denn gegen Menigklichen „vertretten sol, und vor Schaden wisen: „weren och, daß er mit deheinem siner Un„tertanen Stöß gewunne, einen oder me der „Stößen, sol er für min Herren kommen „zem Rechten, und darumb kein ander frömd „noch geistlich Recht nemmen, noch suchen, „und noch Si darumb bekůmbern in dehein „Wise.„ — Das war gemeiniglich der Innhalt der Belehnungs- und auch der Revers- oder Anlobungsbriefe, die der neuerwählte Pfarrer dem Rathe, als Kollator, zur Hand stellen mußte. —

Buchrein ist eines der alten Stiftungsgüter, oder Dinkhöfen, des Stifts zu Luzern, und noch haften auf diesem Boden das

 Fallgeld

Fallgeld und die Ehrschatzpflichten. — Von den Edeln von Buchrein findet sich 1219 ein Lupoldus Domicellus, Edelknecht: auch sind im vorigen Sekulum nicht weit vom Orte, wo die Burg gestanden, einige hundert Stücke alter silberner Pfenninge ausgegraben worden. Dergleichen Entdeckungen haben bey den Einfältigen den Wahn verbreitet, daß aller Orten, wo Rudera von Schlössern sich befinden, Schätze vergraben liegen, und die Betrüger haben von da den Anlaß genommen, durch vorgebliches Schatzgraben und Teufelsbeschwörungen, dem Dummkopfe und Geizhalse das wahre Geld aus dem Sacke zu lügen, und zu bestehlen. — — —

Emmen.

In der Nähe des unfern von der Emmenbrücke gelegenen Dorfs Emmen stürzt dieser Waldstrom, der jetzt seinen langverheerenden Lauf vollendet, in die Reuß, und der Ort mag von daher seinen Namen bekommen haben. Die Stelle desselben ist überhaupt schön und fruchtbar, meist ein

ebener Fleck Landes, von der Reuß der Länge nach angenehm bespült, aber durch ihre Wallungen und Austritte auch vielfältig beunruhigt und beschädigt. — Emmen ist ebenfalls einer der übriggebliebenen Dinkhöfen des Stifts zu Luzern. Kaiser **Lothar** bestätigt im Jahre 840 die Abtey **Murbach** in dem Besitze besagten Stifts (Monasterium Luciaria), das von seinem Urahnherrn, dem fränkischen Könige **Pipin**, dahin vergabet worden, nebst fünf freyen **Männern** von Emmen und ihren Kindern, unter der Bedingung, daß sie jene Pflichten, die sie dem Kaiser schuldig sind, nunmehr dem Gottshause leisten sollen (*). — Diese fünf Reichsvasallen beherrschten vermuthlich den Bezirk von Emmen, hatten ihre Untergebene und

 Leibeigene,

(*) Homines *ingenuos* quinque Waldonem, Vulfarium, Vulfinum, Vulfoldum et Vulbertum, cum filiis et posteris eorum commanentes in loco nuncupato Villa Eman, super fluvium Rusa in pago Aregava, videlicet ut illud, quod ad partem publicam facere consueverant, ad predictum Monasterium facerent etc. Daß das Nennwort *ingenuus* einen freyen edeln Mann bedeute, ist keinem Zweifel unterworfen. S. *Beyeri* Del. Jur. Germ. L. I. 3. §. 2.; *Ducangii* Glossar. V. *ingenuus*, *ingenuitas*.

Leibeigene, die das Land anbauten. — Ob die sogenannten Edeln von Emmen, von Rotterswyl, von Gerlischwyl, von Herdswanden — Abstämmlinge derselben gewesen, ist unbekannt. — Die Edeln von Emmen sind in Luzern Bürger worden. Arnold von Emmen, des Raths, hat 1381 mit Schultheiß Peter von Gundoldingen und Heinrich von Mooß dem eidsgenössischen Rechtsstande beygewohnt, der zwischen Bern und Unterwalden, wegen den Haslethalern, abgehalten worden. — Bey Erlöschung dieses Stammens sind die niedern Gerichte zu Emmen und Rotterswyl, der Keller- und Meyerhof genannt, auf die von Silinon, dann auf die Haßfurter, mannlehensweise gekommen; von diesen auf das altpatrizische nun erloschene Geschlecht der Feer, und seit 1775 auf eine Bransche der Familie Balthasar. — Die ganz nahe ennert der Reuß gelegene Frauenabtey Rathhausen hat die Kollatur der reichlichen Pfarrpfründe, die ihr 1337 von Herzog Albert von Oesterreich vergabet worden (*). —

1391

(*) Der Herzogliche Brief erscheint in der Zugabe. —

1391 hat ein Ausländer, Heinrich Schopp, von Papst Bonifaz dem Neunten einen Wartbrief auf diese Pfarre erworben, nämlich das Recht sie zu beziehen, sobald der Fall sich ergeben sollte. — Auf diese Art waren die Gratiae exspectativae beschaffen (*), die den Eidsgenossen vielen Verdruß gemacht, weil aller Gattung Priester sich mit Gewalt auf die Benefizien zudrängten. — Man hieß sie Kourtisanen, weil sie, als Schmäuchler und Höflinge, von der Curia Romana diese Gunst sich erbettelt, oder erkauft; und darum wird in der schweizerischen Landessprache noch heute der Name Kurtisan dem Lustigmacher, dem Aufwärter, dem Hofnarren gegeben, mit sagen: Er ist ein rechter Kurtisan. — 1520 sind alle geistliche Kurtisanen, „welche bishin," wie Stettler sagt (**), „mit Anfechtung der „Pfründen großen Muthwillen verübt, aus

(*) Gratiae exspectativae amplissimo pabulo erant Curiae Romanae hirundinibus, atque omnibus Ecclesiis insignem calamitatem infligebant. *Richer* Hist. Concil., pag. 437. Leus helvetisches Lexikon, Th. 5. S. 497.

(**) Schweizerkronik, Th. 1. S. 598.

„aller Eydgnoßschaft verbannet worden, und „wurde mit einhälligem Rathschlag beschlos„sen, die, welche diesem Gewerb ferner in „ihren Landen nachziehen wurden, in Säck „zu stoßen, und ohne alle Gnad dem Was„ser zu befehlen.„ — Der Entschluß lautet nicht gar sanft, und mag unhöflich scheinen: allein die Schweizer waren damals ganz ohne Zeremonie, und befolgten, wenn es Ernst wurde, das malo nodo malus cuneus adhibendus. — — Jeremie Forer, neuerwählter Pfarrer zu Emmen, hat 1542, laut eines auch damals noch üblichen Reversbriefs, angelobt: Das Wohnhaus in seinem Kosten neuzuerbauen, dafür aber des Erbfalls (Jus Spolii) ledig zu seyn; auch verspricht er das Kloster Rathhausen bey etwanigen Zwisten „nienen anderst, als vor si„nen gnädigen Herren Schultheiß und Rath „zu Luzern zu belangen, oder an den En„den, dahin ich durch Sy gewisen wird, „und was da bekennt wird, das alles ohne „appellieren und weigern stett halten.„ —

Sehr rühmlich und des Andenkens würdig ist eine Handlung **Kaspar Bründ-**

lers, zu der Zeit Pfarrers, da Luzern durch den Aufstand der Unterthanen (1653) nicht nur hart bekränket, sondern auf einer Seite sich eingeschlossen und gleichsam belagert sehen mußte. — Wir übergehen vor jetzt die Geschichte dieser weitausgebreiteten, und für die ganze Schweiz bedenklichen Empörung, und melden nur, daß **Kaspar Steiner**, der Sigerist zu Emmen, einer der Hauptaufwiegler gewesen, bey dem berüchtigten Bunde, und den Verhandlungen zum Theile die Feder geführt, an der Spitze der bewaffneten Rotte gestanden, und sich ganz im Ernste bestellter Oberster und vornehmster Rathgeber tituliren lassen. Sein Ende war, daß er nach etlichen Monaten gefangen genommen, und nahe bey seiner Heimath an den Galgen aufgeknüpft worden (*). — Als die Verschwornen die Stadt Luzern

(*) „Er war hablich und rich,„ schreibt ein Zeitgenoß, „auch etwas gestudiert; war nach dem „Emmenegger (aus dem Lande Entlibuch), „dem Anstifter der Rebellion und sogenannten „General, der allerärgste und bösiste Rädli„führer, und vermeynte gleichsam Herr von „Rottenburg zu werden.„ — Sein Bildniß befindet

Luzern auf der Krienserselte eingeschlossen hielten, und ein Korps dieselbe noch von einer zweyten Seite zu beunruhigen vorhatte, und darum bey Emmen eine Wagenbrücke über die Reuß schlagen wollte, würde man den einigemale gethanen Versuch gewiß ausgeführt haben, wenn die biderbe Treue und Wachsamkeit des Pfarrers denselben nicht vereitelt hätte. Er gab in Geheim der Stadt den Rath, die Schwelle des Flusses zu beschließen, und so oft die Wagenbrücke ihrer Beendigung nahete, schickte er, vermittelst eines an einen Kiesling gehefteten und über den Fluß an einen vertrauten Mann geschläuderten Billets, der Stadt die Nachricht zu. Im Augenblicke wurde die Schwelle, oder Schleuße, geöffnet, die Reuß strömte mit gedoppelter Gewalt abwärts, schwemmte allemal die Brücke glücklich weg, und benahm endlich den Rebellen die Hoffnung, ihr Beginnen auszuführen. — Bey der bangen Noth und in der Stunde der Verlegenheit ist auch der kleinste Dienst von Wichtigkeit.

Dieser

befindet sich, nach einem ältern Kupferstiche, in Ingen. Müllers Alterthümer der Schweiz, 7ter Theil.

Dieser ebenerzählte war gar nicht klein: auch hat die Oberkeit die rühmliche That nicht nur großmüthig beschenket, sondern dem würdigen Priester die Zusicherung eines Kanonikats urkundlich zur Hand stellen lassen. — Diese Begebenheit hat viele Aehnlichkeit mit der des Edeln von Hüneberg, der seine Freunde von Schweiz, vor dem österreichischen Ueberfalle am Morgarten, durch einige an Pfeile gebundene Zedelchen benachrichtigt und gewarnet hatte: **Hütend üch uf Sant Otmars Abend Morgens am Morgarten.** —

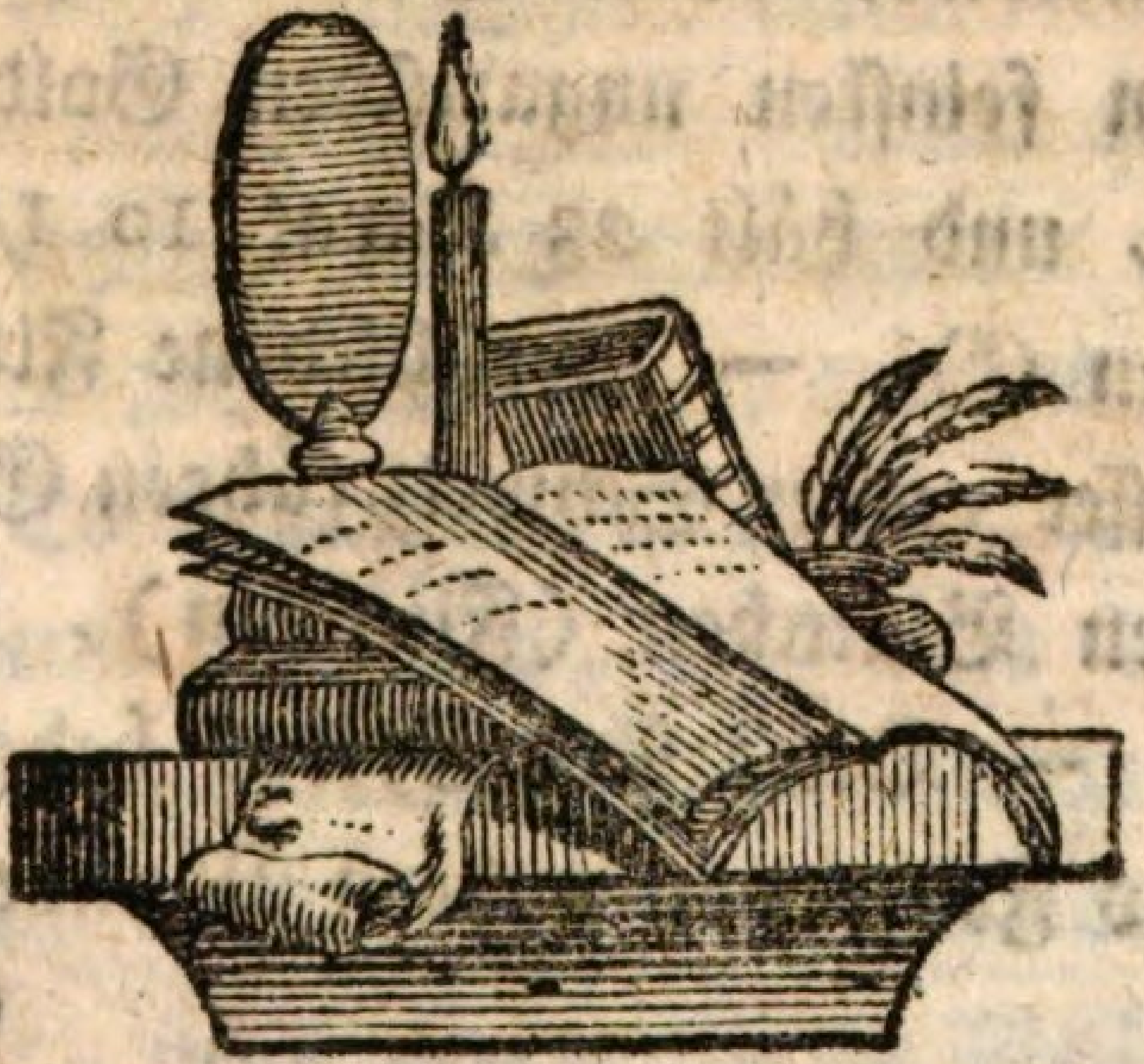

Emmengold.

Das Gold, das daherum, und weiter die Reuß hinab, aus dem Sande gewaschen wird, ist unter dem Nennworte Emmengold bekannt, und kömmt daher, weil das in der Reuß befindliche Sand meist aus der Emmen in die Reuß gespült wird. — Der Sand, der dergleichen Blättchen von gediegenem Golde in sich hält, ist röthlichschwarz, und auch eisenhaltig, da er vom Magneten angezogen wird. Das Gold an sich selbst wird dem feinsten ungarischen Golde gleich gehalten, und hält 23 Karat 10 1/2 Gran im Feinen (*). — Verschiedene Flüsse und Waldwasser unsrer Schweiz führen Gold, da an kleinen Blättchen (Flitschen), dort an Körnern. — Diese Art Goldes bedarf nicht durch das Feuer von andern Metallen, oder Gestein,

(*) Auch das Gold, das aus dem Sande des Lutternbachs bey Willisau gewaschen wird, ist vom gleichen Werthe. Die Luzernerischen Dukaten und Verehrpfenninge sind meist aus diesem Golde gepräget. —

Gestein, geschieden zu werden, sondern ist schon von seiner Natur reines, oder, wie schon gesagt worden, gediegenes Gold. — Die Methode, deren sich die Golder, oder Goldwäscher, bedienen, das Gold von dem Sande, oder Schlicht, abzusondern, verräth eine künstliche Einfalt. Einige waschen diesen Sand durch ein sogenanntes **Nördlinger**, oder ein ander wollenes Tuch, das viele und lange Haare oder Fäserchen hat, damit die Goldflitschen hängen bleiben. Andre nehmen das Gold in eine Mulde, waschen den Sand davon, also daß nichts, als der schwarze und weiße Schlicht übrig verbleibt, gießen hernach Quecksilber dazu, welches das Gold an sich zieht, und treiben am Ende das Quecksilber durch ein Leder, um das Gold, das zurückgeblieben, daraus aufzuheben. — Es behaupten aber die, welche die Scheidekunst verstehen, daß man aus dem Goldsande einen beträchtlichern Nutzen ziehen könnte, als wirklich geschiehet, und daß durch das Feuer, nebst einem Theile Goldes, allezeit zween Theile Silbers herauszubringen wären: welches aber unsre Goldwäscher nicht verstehen. — Das Sand selbst verdient,

nach

nach den Bemerkungen des berühmten Langs (*), besondere Achtung. „Der meh„reste Theil dieses Sandes,„ sagt er, das er Arena aurea, auch Arena martialis nennt, „wenn es mit einem Vergrößerungs„glase besichtiget wird, ist durchsichtig, blaß„roth, oder auch ganz schwarz, gleich ei„nem zerstoßenen Agtsteine, glänzend, und „überhaupt rundichter Figur. Noch giebt „es sehr viele gelblichte Körner, oder Stein„chen, die dem gelben Agtsteine gleichen, „wie auch sehr viele weiße, wie ein heller „Krystall, und durchsichtig. Einige sind ganz „roth, und auch aschfarb. Woraus abzu„nehmen, daß dergleichen Sand überhaupt „eine Zusammenhäufung der allerkleinsten stei„nichten durchscheinenden, oder aufs wenig„ste glänzenden Flüssen von allerhand Far„ben sey; ja selbst eine Sammlung verschie„dener

(*) Versuch einer Naturgeschichte der Stadt und Landschaft Luzern; 4to Manusf., particula secunda, S. 9. — Es ist zu bedauern, daß der gelehrte Mann diesen Versuch in den spätern Tagen seines Lebens unternommen, und darum auch gar bald stecken geblieben. Ejusdem *Historia lapid. figurat. Helvet.* 4. Venetiis 1708. pag. 43.

„dener Erzte und Metallen: wie dann nicht „allein ein Ziemliches an Gold daraus er„hoben wird, sondern die ebenbemerkte „schwarze Steinchen sind beynahe alle ein „pures und gediegenes Eisen, das vom „Magneten häufig angezogen wird. Es mö„gen noch andre Metalle mehr darunter ver„borgen liegen, die, weil sie sehr klein, „und meist von Schwefel oder Arsenik durch„zogen, oder auch mit einer harten metalli„schen Erde vermenget, so leicht nicht beob„achtet werden können. — Aus allem die„sem ist leicht abzunehmen, daß aus der„gleichen ausgewaschenem und gereinigtem „Sande, absonderlich aus dem schwarzen, „als welches mit einer vorzüglichen Menge „Eisenerzt angefüllt ist, eine vortreffliche „Stahl- oder Eisentinktur zubereitet werden „könnte, welche nicht allein wegen der Kraft „und den Wirkungen des reinsten Eisens, „so man wegen seiner Feinheit ferrum vir„gineum nennen dürfte, sehr öffnend und „versüßend seyn würde, sondern auch wegen „den beygemischten auserlesensten Steinchen, „gleich einer kostbaren Kieselsteintinktur, ja „noch besser, die Kraft haben könnte, den

„Harn zu treiben, seine Gänge zu reinigen,
„das Sand auszuführen, und hiemit so=
„wohl die Nieren als die Harnblase vor
„dem Steine zu bewahren. Welchem allem
„im Ernste nachzudenken der Mühe wohl
„werth wäre, auch ich hiezu einen besondern
„Fleiß anwenden werde, um vielleicht, mit
„Gottes Hülfe, eine solche gedeihliche Arz=
„ney zu erfinden, die dem nun stark einge=
„rissenen beschwerlichen Nierenwehe, und
„höchstquälenden Gries= und Steinschmer=
„zen, nach Wunsch begegnen, und zuvor=
„kommen sollte.„ —

Landwirth=

Landwirthschaftlicher Versuch.

Wir nennen auf dem Titelblatte die Beschreibung der Merkwürdigkeiten des Kantons auch ökonomisch, und sind daher berechtigt, von landwirthschaftlichen Sachen zu reden, und des Versuchs zu erwähnen, den die Gemeinde zu Emmen, von ihrem in der Landwirthschaft erfahrnen Pfarrer aufgemuntert, mit ihren Ackerfeldern, unter oberkeitlicher Bewilligung (*), vorgenommen hat, und wovon nun die Probe und der Erfolg erwartet werden. — Der Ackerbau wird hierlands, so wie in der Schweiz überhaupt, nach einerley Art betrieben. Die Sommerfrüchten, als Gersten, Haber, Roggen, Bohnen — werden auch in den rauhern Gegenden, bis nahe an die Schneegebirge, gepflanzet; in dem mildern Lande aber, wo der Schnee mit den ersten Frühlingstagen wegschmilzt, wird das Sommer- und Wintergetreide gesäet. — Die offenen

(*) Den 19ten Herbstmonats 1783 für 12 Jahre.

oder gemeinen Aecker werden in drey Theile, oder Zelgen, abgetheilt, deren zween mit Früchten besäet, die dritte aber, um auszuruhen, brache liegen bleibt. Im ersten Jahre wird die eine Zelge, wenn sie gehörig zugerüstet ist, mit Winterkorn, die zweyte aber, oder die erste Zelge im zweyten Jahre, mit Roggen, oder, nach Beschaffenheit des Bodens, mit Haber, Gersten, Bohnen — — bepflanzet: das dritte Jahr ist, wie eben gesagt worden, das Brachjahr. Sollte aber das Feld von einer besonders fruchtbaren Beschaffenheit seyn, oder durch geschickte Besorgung dazu gebracht werden können, so kann der Boden alle Jahre benützet werden. Man misbraucht aber an vielen Orten die Brachzelge; und es sey Misbrauch, oder veraltete Natur, so liegt augenscheinlich am Tage, daß der Ackerbau auf den Feldern eher ab- als zunimmt. Eben darum werden diejenigen Aecker, die der Bauer in seinen Einschlägen und umzäunten Matten hat, für die erträglichern gehalten, und müssen es auch seyn, weil ihre Stelle immer abgeändert wird, und folgsam der Boden ausruhen kann. Wenn der in

den offenen Feldern ausgeworfene Saame drey- bis vierfältig sich vermehrt, so gedeiht der gleiche Saame in den Einschlägen sechs- bis zehnfältig. —

Bey dem Untersuche der Beschaffenheit des Fruchtwachses in eingeschlagenem oder offenem Lande wurde vorgebracht, und mit Beweisen dargethan: Daß auf diesem im ersten Jahre von einer Juchart, und von 2 Mütte Saamen, 60 bis 70 Korngarben gesammelt, und etwa 6 Mütte ausgedroschen werden; im zweyten Jahre 35 bis 40 Garben, oder 4 Mütte; im dritten, als dem Brachjahre, nichts. — Hingegen gebe die Juchart eingeschlagenen Landes von 2 Mütte Saamen 12 Mütte, und im zweyten 6 Mütte, nebst Gras oder Heuwachs im dritten Jahre: also daß vom gleichen Quantum Saamen ein Unterschied von 8 Mütten, nebst dem Nutzen des Grases, sich erzeige. — — Man fügte das Beyspiel einer von einem erfahrnen Landwirthe gemachten besondern Probe bey, der, um sich zu überzeugen, im gleichen Jahre 3 Jucharten eingeschlagenes und 10 Jucharten Feldland mit dem gleichen

Fleiße zugerüstet und besäet hatte, als das erste Stück mit 6 und das andre mit 20 Mütte Saamenkorn. Bey der Aernte wurden für jede Juchart 24 Batzen und 5 Pfunde Brod Schnitterlohn bezahlt, und bey Ausdreschung der Garben hat sich gefunden, daß die 3 mit 6 Mütten besäeten Jucharten mehrere und bessere Frucht, als die mit 20 Mütten besäeten 10 Jucharten ertragen haben; so daß 14 Mütte Saamen, nebst 13 Gl. 16 Sch. und 35 Pfunde Brods Schnitterlohn eingebüßet worden. — Man behauptete also, daß gar nicht zu besorgen wäre, daß durch das Einschlagen der offenen Felder der Getreidebau in Abgang kommen würde, wenn auch ein Drittheil Landes, in die Zukunft, weniger als jetzt sollte angesäet werden; weil ein Drittel Saamen, der bey der gewöhnlichen Feldbestellung verlohren geht, und bey dem Einschlagen, nebst andern Arbeitsunkosten, könnte ersparet werden, dem Brodmangel besser vorbiegen dürfte, als das viele Ansäen von magern entkräfteten Ackerfeldern: indem die Getreidevermehrung nicht in dem weitschichtigen Umfange, sondern in der Verbesserung des Bodens gesucht werden müsse. —

se. — So war beyläufig der Innhalt des Anbringens und der Gründe der Ausgeschossenen von Emmen beschaffen; und auf eine so gestellte Berechnung wäre die schon einigemale im Wurfe gelegene Frage, ob es rathsam, die gemeinsamen offenen Fruchtfelder in Einschläge zu verwandeln, bald beantwortet und entschieden. — Allein es verbleibt doch noch immer das politischökonomische Räthsel unaufgelöst, ob bey einer solchen Abänderung immerfort das gleiche Quantum an Feldfrüchten, ein Jahr in das andre, würde eingeärntet werden? und gesetzt, der Wachsthum belaufe sich des Jahrs auf 100000 Malter, ob, im Falle, daß das Einschlagen der Felder bewilliget würde, noch immerfort besagte Summe zu hoffen wäre? Könnten nicht Korn- und Brodmangel, die Vertheurung dieses ersten Lebensbedürfnisses, und eine neue bedenkliche Abhängigkeit von fremder Herrschaft, nach und nach die Folge werden (*)? —

 Das

(*) Das Einschlagen der Felder würde viele neue Heimathe und Bauernhäuser, die Vermehrung des ohnehin zahlreichen Volkes, eine größere Konsum-

Das sind nur Fragen: aber doch Fragen, die Aufmerksamkeit, Ueberlegung und Berechnungen erheischen. Es giebt Spekulazionen, die, im Einfachen und Abstrakten betrachtet, ganz herrlich glänzen, in ihrer Ausführung aber mancherley Schwierigkeiten und viele unangenehme Folgen haben: und es ist eine längstgeprüfte Wahrheit, daß der Nutzen und die Vortheile auch vieler Individuen nicht immer für den allgemeinen Vortheil und Nutzen gerechnet werden können; sondern daß im Gegentheile der Privatmann, um des gemeinen Beßtens wegen, vielerley Opfer zu thun, die Pflicht auf sich habe. — —

Konsummazion eben der Brodfrüchte, und mit dem Laufe der Zeiten mehrere Bedürfnisse und Armuth pflanzen. —

Eschenbach.

Eschenbach.

Ganz an dem Ufer der Reuß hat in den ältern Jahrhunderten Eschenbach gestanden, das einst, der Sage nach, und nach den Ueberbleibseln zu urtheilen, ein Städtchen soll gewesen seyn. Die Urheber desselben, so wie des Frauenklosters, das allererst auch an diesem Orte erbauet worden, waren die Freyherren dieses Namens, die angesehene reiche Herren in diesen Landen gewesen, nach den Titeln, Herrschaften und den vielen Spuren frommer Wohlthätigkeit zu schließen. — Walterus de Exhibahe, oder Eschenbach, hat durch seine Heurath mit Adelheid von Schwarzenburg die Herrschaften Schnabelburg und Schwarzenburg (*) an sich gebracht. Von seinen Söhnen hat Waltert sich Herr zu Schnabelburg und Eschenbach genannt. Von desselben Brüdern war Konrad Abt zu Murbach, also Herr von Luzern, und Ulrich Probst und Verweser (Vikarius) des Stifts all-

(*) Sind beyde im Amte Knonau, Kanton Zürich, gelegen.

da (*). Diese beyden letztern sind Stifter der sogenannten Leutpriesterey, oder Stadtpfarre, die vorhin von den Klosterherren besorget worden. Das geschah 1178. Im Jahre 1185 ist von allen drey Brüdern das Kloster Kapell, und 1294 von Walterts Sohn, auch Waltert genannt, das Sankt Kathrinenkloster zu Eschenbach errichtet worden. — Berchtold war ein Sohn des Stifters, hatte zwey Söhne, den Mangold und Waltert von Eschenbach; und dieser ebengenannte, einziger Erbe und Herr, ist der unglückliche rasche junge Mann, der dem österreichischen Herzoge Hans zulieb, nebst dem von Wart und von Balm, den gräulichen Mord an Kaiser Albrecht (1308) verüben geholfen, alle seine Herrschaften darüber verlohren, das blühende Haus zu Grunde gerichtet und in Erlöschuug gebracht hat. Er hat zeitlebens, als Flüchtling und Viehhirt, im Würtembergischen verkannt gelebt, und

(*) Das silberne Evangelienbuch, das in dem Kirchenschatze aufbewahrt wird, und zu den kostbaren Seltenheiten des zwölften Jahrhunderts gehört, ist eine Gabe des Probst. Die Buchstaben sind gothisch, oder, wie man in Deutschland sagt, Mönchsschrift.

und seine Abkunft erst am Sterbetage zu entdecken sich getraut (*).

Wie gesagt, das Kloster Eschenbach hat 1294 seinen Anfang genommen (**). Merkwürdig sind die Worte des Stifters: „Ich „han gemachet und gestiftet ein Closter da „by Eschibach in Sanct Catrinen Eere, des „Ordens und der Regel Sanct Augestins, „in dem Sinne, wann (weil) es ein lidiger „(leidendlicher) Orden ist, und ein sanfte „Regel,

(*) Die Mordgeschichte, ihre Veranlassung, ihre Folgen, und das edle Betragen der drey Waldstätte, erzählet Tschudi umständlich in seiner Kronik. — Wer mehrere Nachrichten von den Edeln von Eschenbach verlangt, der findet sie in den oben angezeigten Annal. Coenobii Capell; deßgleichen bey Stumpf, Leu, Hergott u. a. m.

(**) Zu den ersten Mitstiftern gehören auch Herr Berchtold, des Stifters Sohn; Frau Kunegunde, des Stifters Gemahlinn; Frau Agnes, Gräfinn zu Nellenburg, ihre Tochter. Man sehe das alte Jahrzeitbuch, das alle die Namen der Stifter und Gutthäter in sich enthält. — 1304 hat Graf Rudolph von Habsburg gewissen Gerechtsamen, die auf den Stiftungsgütern gelegen hatten, entsagt. S. *Hergott*, T. 3. pag. 587. — Das Kloster wird in der Urkunde Monasterium S. Catharine betitelt.

„Regel, syt das ist, daß viel Clöster stren=
„ger und herter Regel sint. Ob dhein (ein)
„Frow sye, die gerne unserm Herrn Gott
„dienete, und doch die herten Regel entsit=
„zent (fürchtet), daß die ein kächen Mutt
„gewünne, Gott do ze dienen, sy sye Witt=
„we, oder Maget.„ — — Für Erwachsene,
nicht für Kinder, scheint diese Stiftung ge=
wesen zu seyn: für Wittwen und Töchter,
die nach reifer Ueberlegung, bey zurückgeleg=
ten Jugendsjahren, auch nach geprüfter
Welt und überstandenen Unglücksfällen —
nach einem Porte, nach einer Ruhe= und
Zufluchtsstätte sich sehnen, und sie auch zu
finden hätten, um Gott in Einsamkeit zu
dienen, zu büßen, und getröst zu sterben. —
Wenn daß das Absehen und der Zweck der
Stiftung gewesen, so war er wirklich fromm
und wohl ausgedacht, und gesegnet sey der
Mann, der Edle, der diese menschenfreund=
liche wohlthätige Handlung in seinem Busen
aufsteigen lassen, und in Erfüllung gebracht
hat! — Welch ein Abstand und Unterschied
zwischen dem Klostergelübde einer erwachse=
nen überlegungsfähigen Person, und dem ei=
nes Kindes, oder wohl gar ihrer geizigen
Aeltern

Aeltern und Vormünder, die durch ihre Zudringlichkeiten so oft die Stelle vertreten. — Wenn nicht heute noch, so hat es doch Jahrhunderte gegeben, wo Kinder sogar von der Wiege an dem Klosterstande gewidmet, und gleich einem Schlachtopfer auf den Klosteraltar hingelegt wurden. Man erlaube uns eine sehr kleine Abschweifung zum historischen Beweise, und zum fernern Nachdenken.

Die Wiegengelübde.

So widersinnig und unerlaubt es uns heutzutage vorkommen würde, Kinder in der Wiege dem Klosterstande auf das feyerlichste gewidmet zu sehen, so sehr war das gleichwohl in den alten finstern und andächtig geheißenen Zeiten Uebung, und von der Kirche selbst geduldet. Die guten Väter glaubten, die gewisse Seligkeit ihrem Kinde, vermittelst dieser Opferung, zuzuschalten. Das hiebey übliche Gepränge war folgendes (*): Nachdem das Kloster das Kind angenommen hatte, wurde diese Schankung von den Aeltern schriftlich versichert, wodurch sie Gott, im Namen des Unmündigen, Beständigkeit im Kloster, Aenderung der Sitten und Gehorsam versprachen, unter Anrufung der Heiligen, deren Reliquien in der Kirche des Orts aufbehalten waren. — Wenn nun das Geschäffte auf diese Art beygelegt war, kamen Vater

(*) Man lese hierüber eine französische Schrift, Trop et trop betitelt.

Vater und Mutter zu eben der Zeit in die Kirche, da das Hochamt gehalten wurde, und indem sie mit dem Kinde zu dem Altare getreten, wickelten sie seine Hand, ihre Handschrift und das Opfer in das Altartuch, und diese Aufopferung war so unverletzlich, daß es dem Kinde zu keiner Zeit erlaubt war, die Verfügung, welche die Aeltern seinetwegen getroffen hatten, zu widerrufen. — In den Jahrbüchern des Zisterzienserordens findet sich unter andern eine solche Einweihungsformel, sie ist von einer jungen verwittweten Standesperson in Spanien, die im eilften Jahrhunderte ihr jüngstes Kind an das Kloster **Kantavos** in Altkastilien abgegeben hat. „Ich *Sanchia Gomeza*, „Wittwe des *Michael Munoz* von Tu„noxasa, gebe Gott und der allerseligsten „Jungfrau zu Kantavos, dem ehrwürdigen „Abte Blasio und seinen Nachfolgern, und „dem Zisterzienserorden meinen Sohn, mit „Namen *Martin*, daß er allda diene Gott „und allen Heiligen, bis an das Ende sei„nes Lebens, nach der Regel des heiligen „**Benediktus** und den Gebräuchen der Zi„sterzienser; und ich übergebe ihn hiemit

„Gott

„Gott zur Vergebung seiner, meiner und „der ganzen Freundschaft Sünden — — — „Wenn sich Jemand unterfängt, gegenwär„tige Akte zu zernichten, oder abzuändern, „der sey verbannt, von Gott verfluchet, und „ewig verdammt in der Hölle mit Datham „und Abiram, welche die Erde lebendig ver„schlungen hat, und mit dem Verräther Ju„das. Unterzeichnet:

„Sanchia Gomeza, Mutter des Martins.

„Michael, der älteste Bruder des Martins.„

So unerlaubt und hart diese Gewohnheit Jedem auffallen muß, so hat sie doch, durch das Stillschweigen oder die Genehmhaltung der Kirche, mehrere Jahrhunderte lang bestanden. Auch haben einige Nazionalkonzilien, als das zu Toledo und eines zu Worms, die Wiegengelübde für gültig erklärt: hingegen hat schon Papst Gregor der Größe geklagt, daß man Kinder in die Klöster aufnehme, und wollte diesem Misbrauche steuern, wie man im ersten Buche seiner Briefe, und zwar im 48sten derselben, sehen

sehen kann. Der heilige Bernard hat ebenfalls diesen Misbrauch laut gerüget, und hatte kein Bedenken, die Kinderweihung ein Menschenopfer zu nennen. Der Schnitt des Messers, sagt dieser heilige Mann, nimmt ihnen das Leben nicht, und man siehet kein Blut fließen; horrore mitius illo, quo membra caeduntur ferro, sed diuturnitate molestius. — Das Konzilium zu Aix la Chapelle verordnete, daß wenn die verlobten Kinder älter geworden, sie durch freywilliges Gelübde das Versprechen der Aeltern bekräftigen sollten: allein da das Alter nicht bestimmt war, so wurde das siebente Jahr fast durchgehends dafür angenommen. — Doch es kam eine Zeit, daß die Klöster selbst sich hierüber beschwerten, und bey den Päpsten Vorstellungen machten, daß dieser Gebrauch ihnen weniger günstig wäre, als den Familien, die hiedurch Gelegenheit hätten ihrer ungestalten Kinder los zu werden. — Klemens der Dritte verordnete 1190, daß es allen Christen verbothen seyn sollte, über ihre Kinder im zarten Alter dergleichen Verfügungen zu treffen. Dieser Machtspruch war aber noch nicht vermögend, die alte Gewohnheit

wohnheit gänzlich zu tilgen, und der schwärmerische Eifer unterließ nicht, sich ihm entgegen zu sträuben. — Der Tridentinische Kirchenrath hat endlich das sechszehnte Altersjahr bey den Klostergelübden für gültig erachtet: hingegen haben bey unsern Tagen Könige, Fürsten und Republiken dasselbe für allzuschwächlich geglaubt, für lebenslang auf Willen und Freyheit Verzicht zu thun, und in ihren Staaten gesetzliche Vorschriften darüber angeordnet. — Die Zeit mag es aufklären, in wie weit und auf was Weise diese Reform, die auf Menschenliebe und die Gesetze der Natur sich gründen soll, zum Beßten der Menschheit gedeihen wird. —

Fortgesetzte Nachrichten von der Frauenabtey Eschenbach.

Der Unfall, der das Kloster 1308 betroffen, hat bey einer solchen gänzlichen Zerstörung und Zerstreuung der Frauen einige Jahre angehalten, und es hat nicht geringe Mühe gekostet, das Stift wieder aus dem Schutte zu erheben. Oesterreich war jetzt zum Besitze der dem Hause Eschenbach zugehörigen Herrschaften gelanget, und es lagen, wie leicht zu vermuthen, alle die alten Klienten und Diener des Hauses im Fluche und Banne. — Nach und nach haben einige ärgäuische Edle sich derselben angenommen, was etwa von den Trümmern zu sammeln war gesammelt, und endlich in einiger Entfernung von der alten Stätte, seither zu Obereschenbach genannt, ein neues Kloster erbauet. Ein Rudolph, Freyherr von Arburg, wird vor andern gepriesen, und für den zweyten Stifter gehalten; die von Hüneberg, von Yberg, von Reußegg, von

Hertenstein, von Meggen — gehören mit in die Klasse der Wiederbeförderer und Mitstifter. 1324 hat Papst Johann der Zwey und Zwanzigste, der Bitte Ritter Rudolphs von Arburg zu willfahren, und in Betrachtung der wahren Dürftigkeit des Klosters, die Zehnden und die Kollatur der Kirche zu Eschenbach demselben einverleibet. — Die Gnaden der Inkorporazionen der Kirchen und Pfarreinkünfte, an Stifter und Klöster, waren bey diesen, und noch lange in spätern Zeiten, gäng und gebe: und das war eine der Grundursachen, daß diese zu Reichthum, jene aber meist in Dürftigkeit und eine gewisse Abhängigkeit verfallen. — Wir übergehen die verschiedenen Veränderungen, die in Eschenbach in den Jahren 1429, 1478 und 1490 vorgegangen, und was von der Landesoberkeit dabey, mit väterlicher Huld, geleistet worden: indessen hat doch der Verfall der Oekonomie, der Geruch der guten Sitten, und der Geist der Frömmigkeit, auch hier, so wie in den übrigen Klöstern des Kantons, in der Schweiz, und in allen katholischen Ländern überhaupt, immer tiefere Wurzeln geschlagen, und die verschiedenen

schiedenen Ermahnungen und Rathsdekreten blieben ohne Wirkung. — — 1581 gieng an alle, von Räthe und Hundert, folgender Befehl: „Wir haben angesehen der Mün„chen halber in den Gottshüsern, daß die „Pfläger eines jeden, es syen München„oder Frowenklöster, die Convent besamm„len, und ihnen ernstlich fürhalten und an„zeigen söllen, daß die Gnädige Herren wöl„len ghept haben, daß die München und „Klosterfrowen sich inzogen, still und züch„tig halten . . . . . . denn wofern einer „old eine sich in solchem übersehen, und un„gehorsam erschiene, den- old dieselben Un„gehorsamen werdend die Gnädigen Herren „ihrem geistlichen Obern old Ordinario zu„schicken, und gar nit mehr in selbigem Klo„ster gedulden." — 1588 ist das Kloster Eschenbach, nebst dem zu Rathhausen, gänzlich reformirt, in eine Abtey Bernardinerordens verwandelt, die klösterliche Einschränkung vestgesetzt, und zu dem heutigen Wohlstande, guten Ruf, Zucht und Ordnung der eigentliche veste Grundstein geleget worden. — — Noch einige Beyspiele von oberkeitlichen kastenvogteylichen Rathsdekreten. —

 „Auf

„Auf heut,„ sagt das Rathsbuch (1590), „hand Mine Herren, ihres Rathsfründs „Josts zum Stäg ehliche Tochter, in „ihr Gottshuß und Frauenkloster Eschenbach „uf- und angenommen; soll mit dem Pflä„ger, was er ihr geben will, überkommen. — „Und diewil dann Mine Herren berichtet „worden, daß etliche sonderbare Geistliche „hierinn abermals Ingriff thun, indem Sie „schon mehrmalen, ohne Vorwüssen Miner „Herren und eines Pflägers, etliche fremde „Wibspersonen und Dienstmägdt in die Klö„ster Eschenbach und Rathhusen verordnen „wöllen, welches aber Minen Herren nit „lidlich syn will ꝛc. Derohalben diße Ord„nung gemacht, und beyden Ammann (Ver„walter) in den Eyd gesetzt, daß sie füro„hin gar Niemand in das Kloster hininlas„sind, usgenommen den Bichtvater und „den Visitator, deßglichen keine Wibsperson „in das Kloster ufnemmend, sy habe dann „und bringe ein besigleten Schyn von Mi„nen Herren; und nit daß, wie bishar, ei„ne jede uß Befelch der Geistlichen ufge„nommen werde.„ — 1591, Donstag vor Mariae Magdalenae, hat der Rath die

Anna

Anna Wild, Oswald Wilden, Ammanns zu Eschenbach ehliche Tochter, in das Gottshuß aufnehmen lassen. —

Wir können uns nicht überheben, aus dem 1609 für die beyden Frauenklöster, Eschenbach und Rathhausen, gemachten Reglemente einige der merkwürdigern Stellen auszuschreiben (*). — Der päpstliche Bothschafter soll ersucht werden, vordersamst einen Visitator zu bestellen: doch daß derselbe dem Rathe, als Kastenvogt, ehe die Visitazion den Anfang nimmt, namhaft gemacht, und gewisse Schranken gesetzt werden, worüber ein jeweiliger Pfleger, Namens der gnädigen Herren, die Aufsicht haben soll. — Um die Klage zu heben, daß den Aeltern, Geschwisterten und Blutsverwandten eine Zeither verweigert werde, ihre Töchter, Schwestern oder Basen am Redefenster zu sprechen; soll ihnen in die Zukunft vergönnt seyn, fünf- bis sechsmal des Jah-

 res

(*) Das Gutachten wurde in einer Kommittee von den Häuptern der Republik abgefasset: als Schultheiß Helmlin, Schultheiß Schürpf, Schultheiß Pfyffer, Statthalter Pfyffer und Statthalter Cloos.

res Besuche zu geben, und vertraulich und allein sie zu besprechen, und soll das Redefenster also eingerichtet werden, daß man sowohl die Person sehen, als auch sicher seyn kann, daß sonst Niemand anders zugegen; „damit sy ihre Noth und Anliegen de„sto fryer und besser eröffnen mögen; alles „mit der Clausel, daß weder der Visitator, „noch die Frau Abtissin dieselbigen, so also „mit den Ihrigen ihr Anliegen halb Confe„renz gehalten, durch einige Inquisizion oder „bedrohte Straf zu erforschen habe, was „mit Ihnen geredt worden, noch vil weni„ger daruf getrungen werde, wie etwa ge„schehen, ihre eigne Bekanntnuß und Sa„chen dem Visitator in Geschrift zu li„fern.„ — Um die Klosterfrauen gesund zu erhalten, soll man mit der Rekreazion sowohl, als der Kost, nicht allzusparsam seyn. — Die Erwählung, Entsetzung oder Abänderung einer Aebtissinn soll nie, ohne Vorwissen des Raths, geschehen können; auch bey der Erwählung, der Pfleger, sammt noch einem Abgeordneten, als Zeugen der Elekzion, dazu verordnet werden. — Alle weltliche oder zeitliche Sachen sollen von der Disposizion,

Befehl

Befehl und Verwaltung eines Pflegers gänzlich und allein abhängen; und der hat auch dem Ammanne, als seinem substituirten Diener, zu befehlen, was vonnöthen. Die Ernamsung des Ammanns steht an einem Pfleger; soll ein fähiger biderber Mann, auch Bürger der Stadt seyn, und den gnädigen Herren zur Bestätigung vorgestellt werden. Der Pfleger, oder Vogt, wird aus dem Rathe von der Oberkeit bestellt (*). — Die Klosterrechnungen sollen alle Jahre auf dem Rathhause abgelegt werden. — Bleibt verbothen, ohne oberkeitliche Bewilligung Auswärtige ins Kloster aufzunehmen. — Die Aussteuern soll der Pfleger und Visitator berichtigen, dabey aber alle Bescheidenheit beobachtet werden: „Und soll ouch kein Frauw „wüssen, was für Gut die ander ins Klo„ster gebracht, um Vermeidung Widerwil„lens, Nachredens, Vorwisens und Eife„rens; und wenn ein Heimscher mit dem „Pfleger und Visitator der Aussteur halber „nit übereinkommen könnte, soll ihm bevor„stohn

(*) 1613 ist den Klöstern gestattet worden, sich einen Pfleger zu wählen, wie auch den Ammann; mit Vorbehalt der Bestätigung.

„flohn sin Zuflucht zu den gnädigen Herren „zu nemmen (*). „ — Ein Ammann soll fleißige getreue Rechnung halten, und dem Pfleger zu geben schuldig seyn, und den verordneten Rechnungsherren, „und sunst in „allem der Frau Abtissin nüt verhalten, wie „die Sachen jederzit beschaffen rc. „ — In so weit das besagte Reglement. — Wir übergehen, um des Raums willen, die weitaussehenden Begebenheiten von 1647 bis 1650, und den Abschied einer zwischen dem päpstlichen Bothschafter und einigen katholischen Kantons in Luzern gepflogenen Unterhandlung, der beyden Klöster halber: vielleicht erscheint einst derselbe in der Zugabe, als ein der Aufmerksamkeit würdiges Fragment Luzernerischer Staatsgeschichte, und der politischreligiösen Denkensart dieser Zeiten (**). — —

(*) Der 1784 den 9ten Hornung an alle Frauenklöster ergangene Befehl, wegen Aufnahme der Töchter und der vestgesetzten Aussteuer, ist noch ganz neu, und also bekannt. —

(**) Man hat ferners hierüber Libellus informationis de speciali Eminentiss. D. D. Legatorum Helvetiae in Rathusanum et Eschenbacense Monasteria jurisdictione, quo ad confessionem

ſeſſionem et viſitationem; deßgleichen auch Litterae P. Abbatis de S. Urbano ad Illuſtriſſimum Dom. Franciſcum Boccapadulium Nuntium Apoſtol. ad Helvetios etc. datae, continentes primam vel ſimplicem inſtantiam circa litem a P. P. Jeſuitis ſuſcitatam, in materia duorum monialium Monaſteriorum Rathuſen et Eſchenhach Ordinis Ciſtercienſis, ſuae ordinariae Viſitationi ſubjectorum. Dat. in Monaſterio Rathuſano 2. Dec. Anno 1647. — Reſponſio ad Libellum informationis etc. porrectum Curiae Romanae inſcio Dom. Abbate de S. Urbano Ordin. Ciſterc. praefatorum Monaſt. ordinario et immediato Patre.

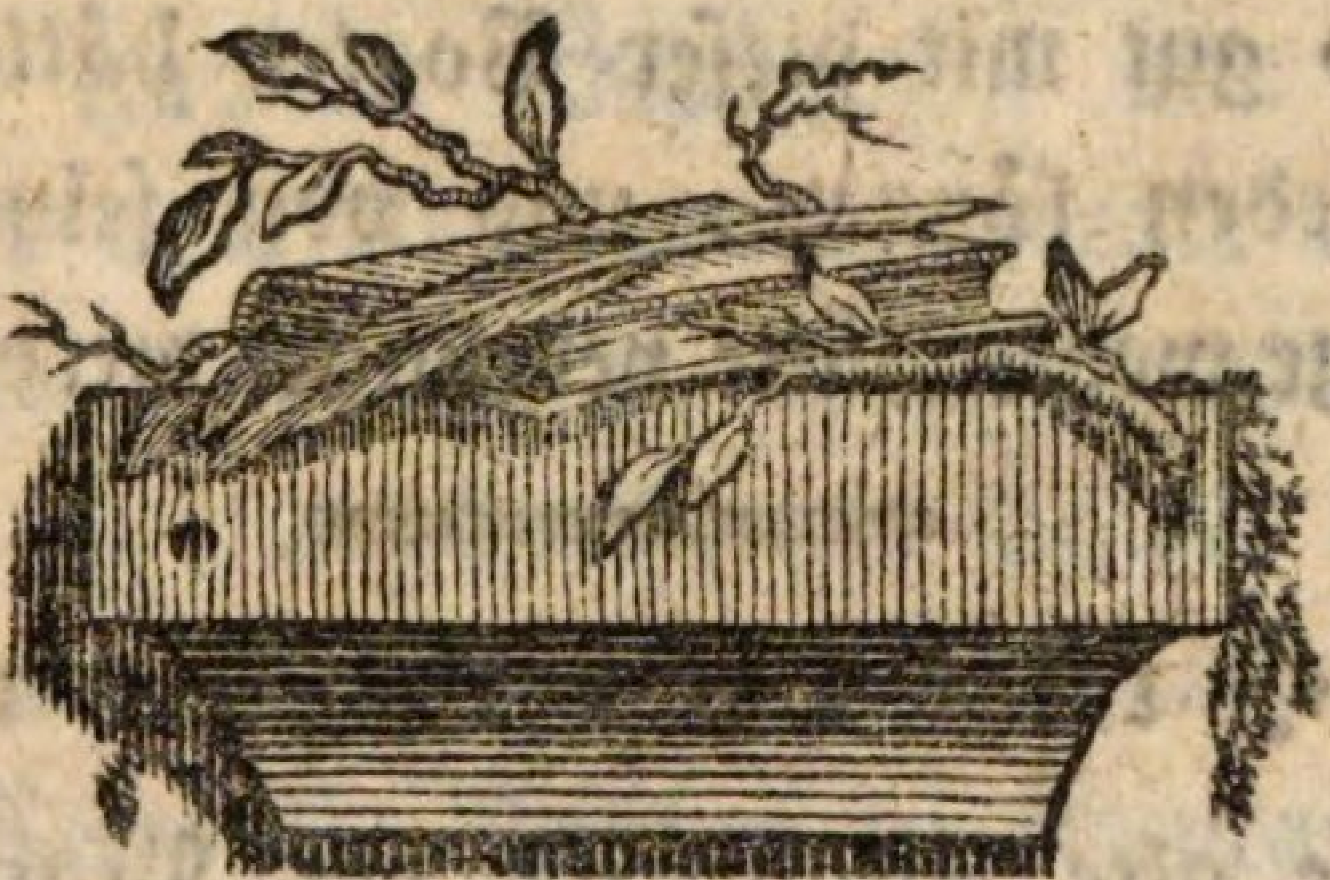

Geuensee.

Eine vom Amte Rottenburg ganz abgesönderte Gemeinde und Dorf. Ritter Thüring von Arburg hatte 1424 die Herrschaft Büron, sammt dem dabey gelegenen Twinge Geuensee, der Stadt Luzern verpfändet, aber nach einigen Jahren wieder eingelöset; jedoch so, daß er Geuensee für einige hundert Goldgulden fahren ließ. Der Bezirk ist darauf dem Vogte von Rottenburg zu verwalten übergeben worden, und seither verblieben; obwohl bey dem nachherigen Kaufe von Büron derselbe wieder eben so gut mit dieser Vogtey hätte vereiniget werden können, und von seiner Natur und Lage wegen hätte vereiniget werden sollen.

Hiltisrieden.

Eine alte Filialkirche der Pfarre Sempach, sammt einem eigenen Kaplan. War einst ein Wallfahrtsort, der aber heutzutage, außer einigen benachbarten Gemeinden, die aus Gelübde dahin wallen, sehr selten besucht wird. –

Hochdorf.

Hochdorf.

Ist der Hauptort des außern Amtes Rottenburg, ein ansehnlicher Flecken, mit einer neuerbauten geräumigen sehenswürdigen Kirche. — Der Bezirk Hochdorf, sammt Urswyl und Nunwyl, hat zum Amte Richensee gehört, ist von dem Hause Oesterreich, mit der Pfandschaft von Rottenburg, der Stadt Luzern für 300 Goldgulden überlassen, und daher auch bis 1501 von besondern Obervögten verwaltet worden. — Die niedern Gerichte zu Urswyl haben vor altem, als ein adeliches Mannlehen, der patrizischen Familie Schürpf, und die zu Nunwyl dem Abte und Konvente des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen zugehört. — — Hochdorf, als Pfarre betrachtet, ist von den ältesten des Kantons. Der heilige Konrad, Bischof zu Konstanz, hat 962 die Kirche eingeweihet. Sie war mit unter den ansehnlichen Vergabungen, die dem Stifte Beromünster gemacht worden, begriffen, und dasselbe steht im Besitze der Zehenden und der Kollatur. Eine der Hochdorfischen Kaplaneypfründen hat der Dechant

Teller,

Teller, gewesener Pfarrer und Kohrherr, gestiftet, und mit ansehnlichen Einkünften und Gerechtsamen, als zu Nunwyl, zu Liele und zu Illnow, die er an sich gebracht, begabet (*). Die zweyte Kaplaney hat ihr Daseyn der Gemeinde (1454) zu verdanken. — Auch hier sind Adeliche dieses Namens gewesen, deren Stammburg in den eidsgenössischen Kriegen — vielleicht vorher — zerstört worden. Petrus und Cunradus de Hohtorf, Milites, finden sich in einer Urkunde des dreyzehnten Jahrhunderts als Zeugen; Waltherus war Gutthäter der Stiftskirche zu Luzern; und Peter von Hochdorf, Schultheiß der Stadt, hat 1448, als eidsgenössischer Schiedsmann, den zwischen Ury und Schweiz obgeschwebten Landmarchenzwist abgethan. — 1600 sind zu Niederhofen, nahe bey Hochdorf, etwa 600 Stücke alte Hohlpfenninge (Numi bracteati), uud drey Jahre

(*) Das besagte Allerheiligenkloster hat Nunwyl 1423 verkauft. Die Gerechtsamen zu Liele sind von Ritter Rudolph von Schönow, Zürus genannt, an die Edeln von Lütishofen gekommen, so wie auch Illnow denselben zugehört hatte, und an den Dechant übergeben worden.

Jahre vorher nahe bey Hohenrein 280 silberne römische Münzen aus der Erde gegraben worden. Sie waren in einem irdenen Topfe, darauf ein Stein lag, verschlossen. — Sollten je die Römer, auch im Kanton Luzern, eine Stazion gehabt haben, so ist es hier oder bey Römerswyl gewesen, weil daherum schöne Gegenden, und offenes Land, sich vorfinden. — Auch

---

Hohenrein

Ist eben so romantisch gelegen; ein angenehmsteigender Hügel, an der Höhe mit Reben bepflanzt, oben ein antikes Schloß, das der Wohnsitz eines Kommenthurs vom Malteserorden. Herrlich ist von da die Aussicht gegen Aufgang und Mittag, über Fluren und Felder, bis an die in der Entfernung stehenden Eisgebirge. — Ein Johanniterordensritter, Johann von Wangen, dessen Burg unten am Hügel gestanden hat, mag der erste Erbauer davon seyn, wenigstens wird er für den Stifter des Ritterhauses gehalten. Das muß im eilften oder zwölften Jahrhunderte geschehen seyn, indem

dem 1208 schon ein Burkard von Bubikon in den Verzeichnissen, als Kommenthur zu Hohenrein, vorgefunden wird. — Die Lebenssitte dieser halbgeistlichen Ritter war allererst in etwas klösterlich, dazumal nämlich, wenn sie von ihren Kreuzzügen und kriegerischen Wallfahrten wieder in den Schooß der Ruhe zurückgekommen waren. Es wohnten gemeiniglich mehrere beysammen, lebten brüderlich und unter gewissen Regeln, und unter der Aufsicht des Aeltesten, oder eines gewählten Vorstehers, der Magister, Praeceptor, Commendator (*) betitelt wurde, und sich aus entlehnter Demuth, gleich den Aebten der Klöster, Frater nannte. Daß die unglücklichen, und mit unmenschlicher Grausamkeit zertretenen und ausgerotteten Tempelherren auch in Häusern beysammen gelebt, ist aus ihrer Geschichte bekannt; und eben also die Lazariter-

Jerusalemer-

(*) S. *Ducangii* Glossar. — In einem Spruchbriefe von 1457 wird ausdrücklich gesagt: „Daß „vor Zyten vil me Grützen (Kreuzer, Rit„ter) und Priester ze Honrein gewesen wäh„rend, dann jetzt.„ —

Jerusalemerritter (*). — Einige glauben, Hohenrein habe auch den Tempelherren zugehört, und Papst Klemens der Fünfte, der einen Theil ihrer Besitzungen den Johanniterrittern geschenkt, hätte ihnen also auch dieses Haus zur Hand gestellt. — 1267 vergaben Rudolph, Domprobst des Stifts Basel, Gottfried und Eberhard, Grafen von Habsburg, dem Ritterhause Hohenrein den Zehnden zu Mukheim. Mehrere andre Edle des Aergäus haben sich ebenfalls gutthätig erzeigt, als die von Baldeck, von Hallwyl, von Hüneberg, von Isenthal, von Balm, von Rinach, von Rottenburg, von Tannenfels, von Eppenstein, von Hertenstein — und das brachte das Ritterhaus zu ansehnlichen Rechten und Besitzungen, von denen freylich wieder ein Theil durch

(*) Im Kanton Ury, zu Seedorf, hat einst auch ein Lazariterritterhaus gestanden. 1272 war Sifrid Kommenthur dreyer Häuser, als dem zu Slatte, zu Venne und zu Seedorf. Am Ende eines noch vorhandenen Gebethbuchs stehen die Worte: Frater Syfridus hunc librum complevit pro fratribus Domus S. Lazari in Valle Vranie V. Cal. Junii MCCLXXII. —

durch Unsorgsamkeit, Verschwendung und andre Zufälle unter Eis gegangen. — 1413 hat die Republik diesem Hause, auf Ansuchen Graf Hugs von Montfort, obersten Meister deutscher Landen, den Bürgerschirm ertheilt, und jeder neuangehende Kommenthur soll sich für die Erneuerung desselben bewerben. — „Ist ouch beredt,„ sagt der Hauptbrief, „daß die vorgenannten von Lutzern, und ir Nachkommen, mich, den Commenthur, und min Nachkommen, und die „so zu demselben Huß gehörent, halten und „tun söllent, als ander ir Ußburger. — Beschehe ouch, daß die Commenthur, oder „Jeman, so zu dem Huß ze Honreyn gehört, Stöße, Mißhellung oder Kümbernisse gewunnent mit denen, so den obgenannten von Lutzern zugehörtend, es were „von Zinsen, Geltschuld, Frevel, oder von „ander Sach wegen, die wir nit verkiesen, „noch verklagen möchten, oder en wölten, „darumb söllen wir das Recht suchen und „nemmen von den obgeschribnen von Lutzern in irem Rat, und wie es daselbs gesprochen und verricht wird, daby söllen „wir bliben, also daß ich, noch min Nach-

„kommen,

„kommen, dehein ander frömbd Gericht,
„weder geistlichs, noch weltlichs, nit suchen
„noch triben söllen in dehein Wise ꝛc. „ —
Der etwanigen Freveln halber, die sich die-
ser Enden zutragen sollten, sagt eine Raths-
erkenntniß von 1425: „Wir haben uns ge-
„einbart mit dem Commentur ze Honrein,
„Hr. Niclaus Schaler, von Frevenheit
„wegen, so im Huß ze Honrein innrent der
„Ringmur beschehent: also wenn, und so
„dick sin Hußgesindt ze Honrein, es sient
„die Herren, oder sin Dienst aneinander,
„oder miteinander frevelent, umb söllich Fre-
„vel mag er da die mit den Sinen gütlich
„übertragen und berichten, daß si von ein-
„ander nit klagent, so wellen Wir, noch
„unser Vogt, um so vil Frevel nit richten,
„und Im die schenken. — Was aber die
„Sinen ußwendig dem Huß frevelent, si
„miteinander, oder si mit andern Lüten,
„oder ander mit inen, darumb söll unser
„Vogt richten. — Wer aber, daß Jemant
„an sinen Herrn, oder an sim Gesindt fre-
„veletent innrent der Ringmur, darumb söll
„unser Vogt richten. Was aber Todschle-

„gen im Huß beschehent, darumb söllen Wir „richten und unser Vogt.„ —

Wenn ein Ordensritter nicht persönlich auf der Kommerthur sitzen, sondern dieselbe durch einen Schaffner, oder Statthalter, verwalten lassen will, muß er, laut Vertrags, einen Bürger von Luzern dazu wählen. — Sogar die Schuldbriefe stehen unter der Aufsicht und Genehmigung der Landesoberkeit (*). — Bey der allgemeinen Gährung

(*) Eine Schuldverschreibung von 1468 hat folgenden Eingang: „Wir Bruder Johanns „von Oew, obrister Meister in tütschen Lan„den — tund kund und verjehent offenlich mit „disem Brief — daß Wir mit zitlicher guter „Vorbetrachtung, und mit Rát, Gunst, Wüs„sen und Willen der — Schultheißen und „Räts der Statt Luzern, unser lieben guten „Fründen und Kastvögten, dera Burger das „Huß Hohenrein ist, durch desselben Hußes „Nutzes willen 2c.„ — Schultheiß Kaspar von Hertenstein, Ritter, nennt sich in zwey dergleichen Schuldbriefen von 1478 und 1479: „Diser Zyt, von Bevelniß wegen Miner Her„ren von Luzern, Vogt und Fürwäser des er„wirdigen Gotzhuß Hohenrein.„ — Item 1533: „Jacob Aeber, Sant Johannsordens, „der Zyt Herr zu Hochrein, und Gros Hans „Haas,

rung der Religionsbegriffe, und der darauf erfolgten Trennung, hat sich ergeben, daß Prälaten, Aebte und Kommenthuren in unsrer Schweiz mit zu der reformirten Kirche übergegangen. Der Kommenthur zu Küßnacht, am Zürichersee, übergab dieses sein Ritterhaus dem Stande, der es seither behalten hat, und von einem Amtmanne verwalten läßt: und Hohenrein und Reyden sind um eben diese Zeit, sowohl der Religion, als der Schulden halber, verlassen, und von dem hoheitlichen Fiskus zur Hand genommen worden. — Noch haftet auf beyden Ritterschlössern der Standesschild, zum Zeugnisse dieser Besitznahme, und daß die Republik endlich auf bittliches Anhalten des Ordens, und unter besondern Bedingungen, dieselben wieder abgetreten habe. Die Uebergabsurkunde ist am 5ten May 1542 von Räthe und Hundert ausgestellt worden, und die Anlobung des Ordens war: Die beyden Häuser in gutem Baue und Wesen zu erhalten, die Schulden zu tilgen — — „ouch

 „wo

„Haas, des Raths zu Luzern, der Zyt rechter „verordneter Castvogt gedachten Hußes Hochrein ꝛc.“

„wo ein Herr, oder mehr, in unser Statt „wäre, der sine Sün in den Orden schicken „wolle, so vom Adel, oder sunst von ehren „frommen Lüten geboren, denselbigen wolle „man annemmen und helfen, daß sy ange„nommen und gehalten, auch begabt wer„den, nach Bruch der Güter der gemelten „Religion; doch daß einer bezale, was Im „vom Orden uferlegt wird, nach Ordens„bruch und Gewonheit, als hundert Cronen „für den Jngang: dann mögen sy sich zu „glicher Zyt so wol halten, daß sy irer Ar„beit belont mögen werden.„ — Der Kommenthur und seine Amtsleute sollen sich der katholischen Religion und dem Landsfrieden gemäß halten, mit den Unterthanen freundlich und tugendlich thun, nichts wider den Stand, so nachtheilig seyn möchte, „prakti„ziren, fürnemmen, noch handlen, und wenn „einer, oder mehr Commenthuren, oder ver„ordnete Amtlüt Jhro widrig wären, und „sich unschicklich hielten, der Orden, oder „die Commenthuren, solche widerwärtige „Personen ändern, und die zwey Hüßer mit „andern tugendlichen Personen besetzen.„ —

1573, Sam-

1573, Samstag nach trium Regum, wurde der Kommenthur Philipp Riedesel, „wil er einen Schaffner von der nüwen Re„ligion gehabt, den Priestern an Belonung „und Viktualien abgebrochen,„ vor Rath beschieden; hat den Verwalter wegschaffen, und, dem Vertrage gemäß, einen Bürger nehmen müssen. — Im Jahre darauf ist der gleiche Kommenthur, von Räthe und Hundert, um zweyhundert Kronen Buße angelegt worden — „wegen Fleisch- und Bratwürstessens an gebotnen Fasttägen, und „trotziger Worten gegen Mine Herren.„ —

— Aber warum erzählen Sie uns dergleichen alte Begebenheiten, die meist vergessen sind, fragte mich Jemand, als ich ihm aus meinem Manuskripte einige solcher Stellen las? — Eben darum, damit sie nicht ganz vergessen werden, weil sie es schon halb sind, und zu einigem Beweise der Jurium Lucernatum circa Sacra. — Die Geschichtskunde hat ein Recht darauf, und sie darf das Böse, wie das Gute aufspüren, dieses zur Lehre und zur Nachahmung, jenes zum Tadel und zur Warnung; und weil die Sittenbilder, die Denkensart und die Handlungen

unsrer lieben alten Väter immer etwas Naives, richtig Gedachtes und Bestimmtes auf sich haben: heißt ja überdem die Geschichte ein Zeuge der Zeiten, eine Bewahrerinn der Begebenheiten, ein Licht der Wahrheit, die Quelle ächter Rathschläge und des klugen Betragens (*). —

Zufolge einer Rathserkenntniß von 1604 soll das Ritterhaus, bey Nothfällen, der Republik einen Pferdezug stellen, und unterhalten. — 1646, auf eingegangene Klägden, daß Tagelöhner und Kreditoren an dem fürstlichen Kommenthur, dem Landgrafen von Hessen, große Anforderungen haben, und nicht bezahlt werden: ist dem Statthalter Fleckenstein, von Rath aus, der Befehl zugegangen, daß wenn kein Geld erfolge, die Ansprächer aus der Kommendeeinkünften, in zwey Terminen, bezahlt, und besondre Rechnung dafür gegeben werden solle;

„mine

(*) Historia testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis; *Cicero.* — Nulla est mortalibus ad proficiendum via expeditior, rerum ante actarum scientia; *Polybius.*

„mine Herren werden dise Erkanntnuß mit „ihrem Ansehen zu schützen wüssen.„ — — 1695, wenn ein Kommenthur das Gericht besetzet, oder abhält, soll der regierende Landvogt mit dabey zugegen seyn. — Bey der im letzten Dezennio des verflossenen Jahrhunderts von der Republik auf zwölf Jahre verordneten allgemeinen Gutssteuer des vierzigsten Pfennings, haben Hohenrein und Reyden, gleich den übrigen Stiftern und Klöstern, ihre Rata abgetragen. —

Ibenmooß,

Ein nahe bey Hohenrein gelegenes Bad, das so ziemlich besucht wird, und bey Lähmungen, schwachen Nerven, der Krätze und mehrern andern Gebrechen gute Dienste leistet, verdient wegen der neuen artigen Wohnung, der Reinlichkeit und guten Besorgung, vor andern des Kantons, Empfehlung. — Unser berühmte Kappeler hat sowohl von den Eigenschaften desselben, als den dabey zu beobachtenden Regeln, besondere Nachrichten abgefasset. — Ziegeuner, die man auch Heyden nannte, sollen die Quelle und

ihre Heilkraft entdeckt haben, und heißt darum in alten Schriften das Heydenbad. — In den abergläubischen Jahrhunderten sind diese Leute gemeiniglich für Zauberer und Wahrsager, die den neugierigen Sterblichen ihre künftigen Schicksale zu verkündigen wissen, gehalten worden; man fürchtete sich aber zugleich vor ihnen, als vor höchstgefährlichen Landstreichern, und daher kamen die strengen Gesetze der Oberkeiten gegen sie. — „Der Heiden oder Zyginern halb,„ sagt ein Luzernerisches Geboth von 1586, „damit man des schedlichen Volks abkom„me, habend Wir witer angesehen, wann „die Unsere sy, uß Kraft unsrer Manda„ten, gefengklich annemmen wellent, und „sy sich gegen ihnen zur Wehr stellen, sol„lent sy die, und sonderlich welche Büchsen „tragend, erschießen, oder sonst umbringen, „wie sy mögent, denn Wir sy uf unseren „Landen endlich nit geduldden wellent (*).„ —

Martin

(*) „Das unnütz Bubenvolk (die Ziegeuner), so „by unsern Tagen herum zücht, hat sich sid„här erhebt, deren ist der Frömmest ein Dieb, „dann sy allein sich stälens erneerend,„ sagt Stumpf in seiner Kronik, Th. 2. S. 425. b., wo er der Ziegeuner Ankunft Ao. 1418 gedenket.

Martin Werd, Ritter zu Lieli, verkauft 1300 Ibenmooß an Hohenrein, und darum ist das Ritterhaus im Besitze der Lehenschaft dieses Bads und des Gasthauses. — „Nicht der Commenthur, sondern der Land„vogt soll strafen, was innert der Dachrin„ne des Gasthauses und Bads im Iben„mooß vorfallt, und dann die Helfte der „Strafe, die auf 20 Pfunde gesetzt, dem „Ritterhauß verabfolgen lassen.„ — So lautet eine Verordnung.

Inwyl oder Ingwyl,

Ein wohlgelegenes Pfarrdorf, sammt einer fast ganz neuen schönen Kirche. Die erste Stiftung derselben, um das Jahr 1270, wird einem Freyherrn von Eschenbach zugeschrieben. Oesterreich kam, durch den Unfall des Eschenbachischen Hauses, zum Besitze der Lehenschaft und der Pfründegebühren, ist aber bald darauf einem Edeln von Arburg zu Mannlehen hingegeben worden, und endlich unter dem gleichen Titel an die von Lütishofen gekommen. — Inwyl ist eine der fünf Kirchen, welche 1479, wie oben

oben am 116ten Blatte zu lesen, von diesen Edeln dem Stifte Beromünster vergabet worden. — Die zu dieser Pfarrpfründe gehörigen Zehnden zu Uttigen und Buttwyl, die im obern Freyamte gelegen, sind von dem Schlosse Hilfikon mannlehenspflichtig, und werden von jedem neuangehenden Pfarrer zu Lehen empfangen. Heinrich Helmlin, ein Luzernerischer Patrizier, hat sie 1481 an die Kirche Inwyl für 102 Goldgulden verkauft. — Hug von Eich, Pfarrer des Orts, um seinen Namen zu verewigen, fiel auf den Gedanken, seinen Jahrstag, vermittelst eines Ablaßbriefes für alle die, welche sich an diesem Tage in der Kirche einfinden würden, zu verherrlichen. Der Brief ist 1339 aus Avignon datirt, wo Papst Benedikt der Zwölfte damals residirte, und von zwölf Kardinälen besiegelt. — Demüthiger, und um so löblicher, hat Pfarrer Alphons Gauch durch die Stiftung der Kaplaneypfründe, zum Beßten der Gemeinde, sich erzeiget. Sie genießt das Wahlrecht derselben, jedoch unter Vorsitz des Landvogts und oberkeitlicher Bestätigung. — —

Auch

Auch eine Thräne auf Göldlins Grab.

Im verflossenen Jahre weinte ich eine bittere Thräne um den Verlust meines Freundes Schnider, und innerhalb Jahresfrist verliert auch Inwyl seinen Hirten, den Pfarrer Göldlin, und ich und andre einen lieben wackern edeln Mann. — Der Demokrit mag meinetwegen lächeln, mit blöder Gleichgültigkeit über den Verlust hinsehen, und auch auf die mitleidig hinschielen, die mit Empfindung Theil an dem Verluste genommen, und noch nehmen, und noch wünschen, daß er nicht wäre! — Daß ihn seine Pfarrkinder geliebt haben, mögen die lauten Klagen beweisen, die sowohl am Tage des Ableibens, als der Beerdigung geflossen sind. Güte des Herzens, Gastfreygebigkeit, Dienstfertigkeit, ächte Religionsbegriffe und Frömmigkeit, Vaterlandsliebe, und die wärmste Begierde, Aufklärung und Ruhm unter seine Mitbürger auszubreiten, zeichneten

ten ihn vorzüglich aus, und überglänzen weit den Schatten, der ihn als Mensch begleitet, und unter Menschen irre geführt haben mag. — Da in Inwyl hat er am längsten und letzten seinen Musensitz aufgeschlagen, sein Haus, seinen Tisch, seine Bücher, Freunden, Feinden — Jedermann — dargebothen, preisgegeben: da litt er einst den empfindlichsten Sturm, von Händen des verfolgenden Neides zubereitet, von schwärmerischem Misverstande hingeblasen — zum Frohlocken des schwachen müssigen Mitbruders, der seine Lieblingsstunden am Tische verschmaust, oder im Lehnstuhle in süßen Träumen verschnurfelt. Da in Inwyl genoß er, bey wieder erheitertem Tage, Vergnügenheit, frohe Hoffnungen, und Wünsche und Trost, die aber im letzten Jahre, bey Abnahme des Augenlichts, wieder vielfältig gehemmet, und mit Beschwernissen und Kummer verlangweiligt worden. — Doch die Geisteskraft verließ ihn nie, und die Stunden blieben forthin zwischen Berufspflichten, Spatziergängen, Gesprächen und einen etwelchen Briefwechsel eingetheilt. — Zur Probe seiner religiösen Muratorischen Begriffe,

und

und der ungeheuchelten patriotischen Denkensart, hier eine Stelle aus der, nur etwa drey Wochen vor seinem Hinscheiden, an mich erlassenen vertraulichen Zuschrift — die letzte einer dreyßigjährigen Korrespondenz —; und dann eine zweyte aus einem Schreiben, das ich gleich darauf von einem verehrungswürdigen Manne und Freunde aus Zürich erhalten hatte (*). — „Mir sey erlaubt in „Geheim zu fragen, ob die oberkeitliche Erlaubniß dem Pfarrer zu . . . . ertheilt „worden, eine neue Bruderschaft aufzurichten, die wirklich in die 1500 Gulden kosten „soll? Jedes Mitglied muß beym Eintritte „zwanzig Batzen bezahlen; stirbt ein Glied, „so wird ihm ein Seelenamt gehalten, und „da müssen alle Mitglieder ihr Opfer abstatten; monatlich wird eine Zusammenkunft „gehalten u. s. w. Ich gestehe es, alle dergleichen Andachten, wobey vorzüglich Unkosten, zum Vortheile des Seelsorgers, unterlaufen, scheinen mir, bey den heutigen „denkenden Zeiten, nicht recht erbaulich. — „Der Bauer ist freylich schon lange gewöhnt, „allerley geistliche Erpressungen, bey gesun-

„den

(*) Von Herrn Pfarrer Rudolph Schinz.

„den sowohl als bey kranken Tagen, zu er„dulden; und wenn er schon aus menschli„chem Respekte das Seinige beyträgt, so „geschiehet es doch bey Vielen nicht zum „beßten Ziele, nicht aus gutem Herzen, und „also ohne wahrem Verdienste. — Mich ge„dünkt einmal, nicht nur die geistliche, son„dern auch die weltliche Oberkeit soll hier„inn ihre hohe Verfügungen treffen, und „neue, nach mönchischer Art, einschleichende „interessirte Andachten nicht so leicht gut„heißen. Seit wenig Jahren ist hin und „wieder eine auch sehr kostspielige . . . . . „eingeführt worden, deren Grund ganz auf „einer unwahrscheinlichen Legende beruhet: „und so ersinnen unaufgeklärte Religions„begriffe, auch der Seelen wegen, immer „Etwas, das ebensowohl hätte ausbleiben „können, wenn kein Eigennutz unter der „Decke läge. — O wenn die unsers Stan„des die bessern Schriften, und auch die „des bayerischen Seilers, durchlesen und stu„diren sollten, gewiß sie würden einsehen, „daß es lediglich an ihnen liegt, auch bey „dem gemeinen Manne den Hang zum Aber„glauben und Maulchristenthume nach und

„nach

„nach auszureißen! — Gott gebe, daß der „neue Lehrstuhl der Pastoraltheologie recht„schaffene Zöglinge für den Weinberg des „Herrn aufstelle!„ — — —

Aus dem Schreiben aus Zürich.

„Sie haben mich mit gütiger Uebersendung „Ihrer Denkschrift (*) für den sel. Kämmerer „Göldlin um so mehr verpflichtet, gerührt „und erfreuet, als ich seit langem den vor„trefflichen, und in Absicht seiner Gelehrsam„keit in seiner Gegend so seltenen Karakter „dieses würdigen Mannes schätzte, und im „verwichenen Sommer bey seinem langen „Aufenthalte in Zürich, und bey den zahl„reichen Besuchen und vielen Stunden, die „er in meinem Hause zugebracht, zu kennen „die angenehme Gelegenheit hatte. Wahr„lich mit diesem Manne ist dem Luzerner„lande

(*) Sie ist wenige Tage nach seinem Ableiben im Drucke erschienen. Befindet sich auch, nebst der schönen Trauerode von Herrn Thaddä Müller, Empfindungen an Göldlins Begräbnißtage betitelt, im schweizerischen Museum, 2ten Jahrgangs 9ten Stück.

„lande Viel abgegangen, das so leicht nicht
„ersetzt wird. An gelehrten Leuten mangelt
„es nicht — — aber die Offenherzigkeit,
„der freudige immer fröhliche Umgang, die
„freundschaftliche Theilnahme und Mitthei-
„lungsbegierde, die Dienstgefälligkeit, Ge-
„meinnützigkeit, das Liebreiche und Liebens-
„würdige seiner Gesprächigkeit — — die
„Erleuchtung über die wesentlichsten Pflich-
„ten der Religion und Sittenlehre — —
„diese sind höchstselten in einem Manne so
„vereint, wie in Göldlin. — — Einst
„belauschte ich ihn während seinem Hier-
„seyn in einem Soliloquio, wo er keine
„Seele um sich, und sich ferne von allen
„Menschen glaubte — — da rührte die-
„ser (was auch immer seine Widersacher
„von ihm mögen gehalten haben) wahr-
„haftfromme, religiösdenkende Mann, mit
„seinen äußernden Empfindungen, mit sei-
„nen Seufzern, und mit seinem Gespräche
„mit dem unsichtbaren Ewigen, mich bis
„zu häufigen Thränen — — und von da
„an gewann ich eine Hochachtung für ihn,
„nicht nur seiner Gelehrsamkeit, sondern
„vornämlich seiner Frömmigkeit und wahr-

„christli-

„christlichen Tugendgefühls wegen. — —
„So Vieles auch Ihre von Göldlin ent-
„worfene kernhafte biographische Skizze von
„ihm darstellt, so Vieles und Mehrers muß
„man ausführlicher von ihm lesen zu kön-
„nen wünschen u. s. w.„

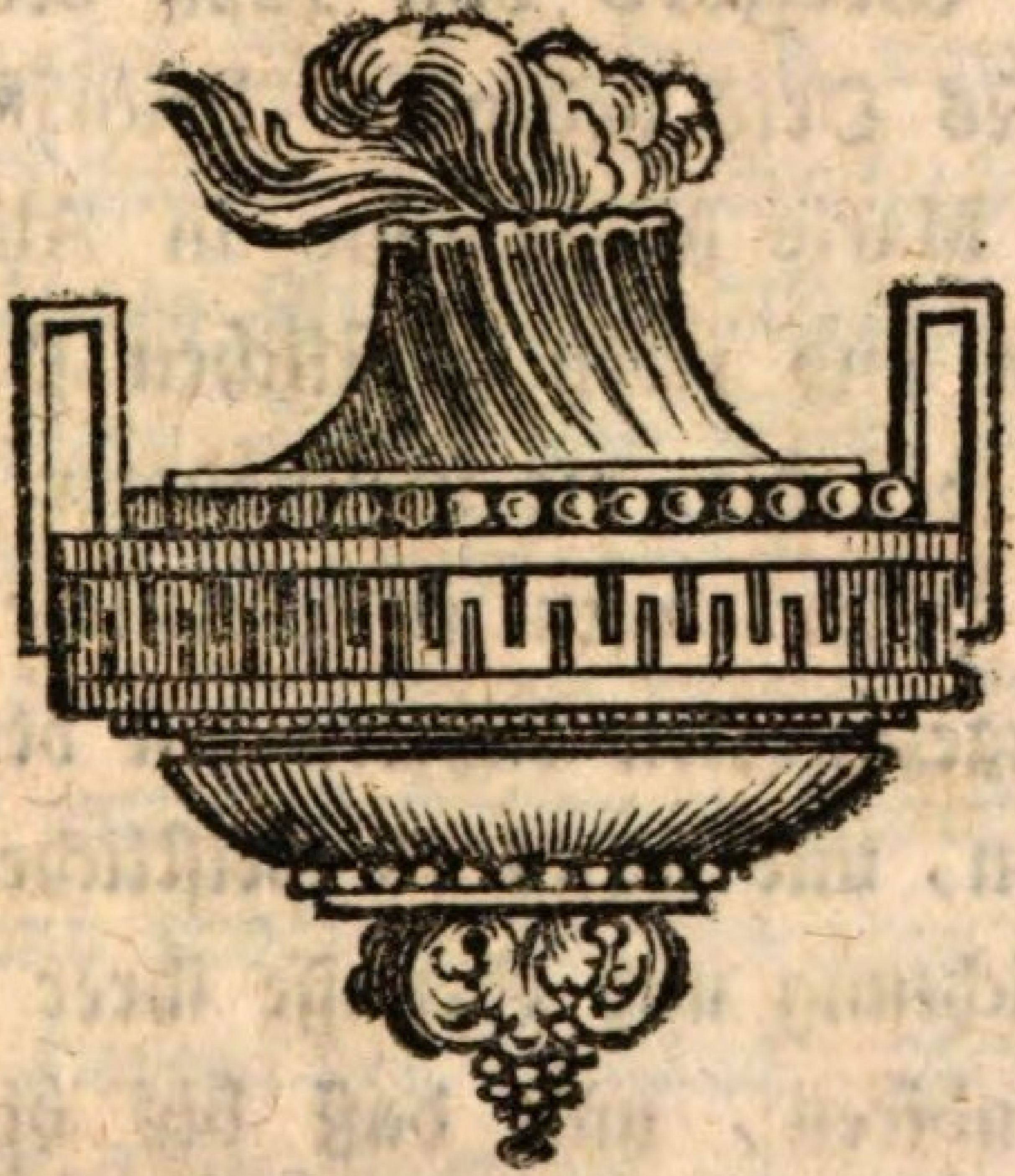

Neukirch.

Bey diesem an der großen Landstraße, zwey Stunden wegs von der Stadt, angenehmgelegenen Pfarr- und Gerichtsdorfe hat vordem ein Frauenkloster, Dominikanerordens, gestanden. Das Datum der ersten Stiftung ist unbekannt, fällt aber muthmaßlich in das eilfte Jahrhundert, da eine Bulle Papst Gregors von 1228 der Schwestern dieses Orts gedenket, Priorissa et Sorores S. Marie Magdalene in Alâmannia, und allen und jeden geistlichen Herren und Prälaten befiehlt, die Beschädiger und Stöhrer ihrer Ruhe, wenn es Weltliche, bey öffentlichangezündeten Lichtern mit dem Banne zu belegen, und wenn es Geistliche, von aller Verrichtung und Genusse ihrer Pfründen zu suspendiren, und daß bis hinlängliche Genugthuung und Erstattung erfolge. — Nach dieser Bulle zu urtheilen, muß das Kloster damals besondere Bedrückungen gelitten haben. Es war aber auch dazumal die Zeit des unbändigen Faustrechts, wo Grafen gegen Grafen, Ritter gegen Ritter und Edle gegen Edle standen, einander befehdeten,

fehdeten, und, gleich nächtlichen Räubern ungewarnet, an Leuten und Gut beschädigten. Daß die Stifte und Klöster mit dabey leiden mußten, war eine ganz natürliche Folge: sie hatten entweders selbst Anlaß zum Streite gegeben, oder nahmen sonst Antheil daran, oder hatten die Söhne oder die Töchter jener Väter in ihrem Schooße, die einander Feindschaft geschworen hatten. — — 1282 vergabet Ritter Johann von Küscenach (Küßnacht am Zürichersee), sammt seinen Söhnen Eppo und Ulrich, und den zwey Töchtern Anna und Elli, die Kirche und Kollatur zu Nuwenkilch dem besagten Kloster: das geschah zu Luzern, in Gegenwart und unter Bestätigung Alberts, Rudolphs und Eberhards, Grafen zu Habsburg und Herren des Aergäus. Bischof Rudolphs Bestätigungsbrief ist vom gleichen Jahre (*). — Johannes Tusculanensis Episcopus, päpstlicher Legat, bekräftiget 1287 den Klosterfrauen ihre Regel, wie auch das

 Recht,

(*) Datum Thune, Thun, Kanton Bern. — Bischof Rudolph war auch ein Graf von Habsburg, Laufenbergischer Linie, Kaiser Rudolphs Vatersbruders Sohn.

Recht, unter sich eine Vorsteherinn zu wählen, jedoch mit dem wohlmeynenden Rathe, daß eine solche Wahl magis per ecclesiasticos Arbitres, quam per discursum scrutinii, propter inexperientiam feminarum, fiat. — Die Nonnen zu Neukirch waren, wie oben gesagt, Dominikanerinnen. Hier einige ihrer ältern Ordensregeln, so wie sie eine auf der Bürgerbibliothek in Bern aufbewahrte Originalhandschrift (*), eines gleichen Frauenklosters, aufbehalten hat. Diese Anzeige mag unsern Lesern nicht unwillkommen seyn; sie gehört zu den angenehmen klösterlichen Alterthümern. — „Hie vachend „an die Gesetzte der Schwestren Sancti Do„minici Ordens. — 1. Von Gottesdienst. „2. Von dem Rigen (Reigen). 3. Von den „Totten. 4. Von der Vasten. 5. Von der „Spis. 6. Von der Collaccio. 7. Von den „Siechen (Kranken). 8. Von der Lässe „(Aderlässe). 9. Von dem Geliger. 10. „Von dem Gewand. 11. Von der Gemeind. „12. Von der Bewerd (Kommunion). 13.

„Von

(*) Regulae Monialium Monasterii in Brunnaderen prope Bernam. S. Catal. Codic. Mscr. Bibl. Bernens. T. I. p. 180.

„Von der Beschrottung (Abschneidung der „Haare). 14. Von der Schwigklichi (Still- „schweigen). 15. Von den, die man em- „pfacht. 16. Von den Novicien. 17. Von „dem Antheißen (dem Gelübde des Gehor- „sams). 18. Von der lichten Schuld. 19. „Von der milten Schuld. 20. Von der „schweren Schuld. 21. Von der noch schwe- „rern Schuld. 22. Von der allerschwersten „Schuld. 23. Von den Abtrünnigen. 24. „Von der Cur der Priorinn (Wahl der Prio- „rinn). 25. Von der Sitzung der Superio- „rinn. 26. Von der Cirkarinn (der Visita- „torinn). 27. Von der Kellerinn. 28. Von „dem Werk. 29. Von dem Klosterbu. 30. „Von dem Jngang und Usgang. 31. Von „dem Capitel. 32. Von dem Urlob."

„Das fünfte Capitel: **Von der Spis „in dem Refectal.** — Zu gefüger Zit, vor „dem Jmbis, oder vor dem Nachtmal, sol „die Kustrin ze Tische lütten kurtzelichen al- „so, daß sich die Swestern nit sument, dar- „nach sol man die Zymblen schlachen, ist „daß die Spis bereit ist, sust nit bis die „Spis bereit wirt, und so si ir Hend ge-

„weschen hand, so sol die Priorinn das
„Gloglin in der Revecter lütten, und sol-
„lent die Swestern ingan zwo und zwo mit-
„einander, darnach die, die Vers tut, die
„sol sprechen an Mitten in dem Revectal
„Benedicite, und der Convent darnach den
„Tisch segnen. So die Swestern gesitzend,
„so sond die Dienerinn anvachen Essen ze
„geben an der Nidersten des Tisches, und
„sond enden an der Priorinn Tisch. An
„kein Swester sol den ersten Tisch versu-
„men, denn die Dienerinn und die Leserinn,
„an Such und Urlob. Wele aber zu den
„ersten Tisch nit hat gessen, die sol ze dem
„andern Tisch essen, daß man den dritten
„nit bedörfen machen. Man sol den Die-
„nerinn kein sundrige Pictanzi machen, die
„von der Convent nit gehebt hat. An kein
„Swester sol der Pictanzi sendin, denn die
„Priorinn, doch mag ein jegliche wol die
„Pictanzi, die ir geben ist, teylen nebent
„sich mit den die by ir sitzent zu der rech-
„ten und linggen Siten. Die Priorinn sol
„in dem Revectal essen, und sol sich lassen
„begnügen mit des Conventes Spise. Das-
„selb sond die Siechmeistrinn (Krankenwär-

„terinn)

„terinn) und ander Amptswestren tun. Die „Conventmůeser sond an Fleisch sin in dem „Convent. Alle Tag sol man zwey Můeser „han. Ist es, daß das Kloster haben mag, „darůber mag die Priorinn etwann geben „nach dem Guet des Klosters, und als si „guet dunket. Wo ein Swester gewar wirt, „daß einer andren ut gebristet von der Ge„meind, das sol si ir von der Dienerinn „fordern. Ist das en keini der Dienerinn, „oder der, die das Essent einander erzůr„nent, so denn der Convent ufstat, sol si „ein Venie machen (die Kulpam sagen, „und Abbitte thun), und so die Prio„rinn ein Zeichen git, so gange si wider an „ir Stat.„

„Das achte Capitel: Von der Låsse. — „Vierstin (viermale) in dem Jare sollen die „Swestren Låsse halten. Die erste in dem „Monat September. Die ander nach Wie„nacht. Die dritte nach den Ostren. Die „vierde an Sant Johanns Babtisten Tag. „An dis Låsse sol Niemen lassen, den von „Bescheidenheit der Priorinn und von Sa„chen. Die do gelassen hand, den sol man

„gutlich

„gutlich tun, nach dem als es das Closter
„erzugen mag, aber nach denn sollent si nit
„Fleisch essen.„

„Das neunte Capitel: **Von dem Geliger.** — Die Swestren sollent nit uf Betten
„ligen, denn in dem Siechhus (Krankenhaus, Infirmerie). Si sollent ligen uf
„Strohsecken und Wullenstretten, und in ein
„Rock, und Wil, und Keltuchlin, und gurtet, und och in Hosen in denen Landen,
„do es Gewonheit ist, daß die Frowen Hosen tragen ꝛc.„

In den Jahren 1434 und 1575 haben Feuersbrünste das Kloster ganz zu Grunde gerichtet; die letzte war um so beträchtlicher, weil auch die Kirche mit ihren Zierden, darunter einige von Seltenheit gewesen, ein Raub der Flammen worden. „Unter andern ouch,„ sagt Cysat, „des zu Sempach gebliebenen Herzog Leopolds goldener Wappenrock, der zu einem Meßgewand „in die Kirch verehrt worden.„ — Schade ists, daß die Altvordern dergleichen Dinge und Kleinodien (wie es eben auch mit denen

des Herzog Karls aus Burgund zugegangen) nicht sorgfältiger aufbewahrt haben. Sie wären allerdings sehenswürdig, besonders die antiken Kleidungen fürstlicher Personen. — In dem Kirchenschatze der Frauenabtey zu Sarnen finden sich noch etliche Stücke, die der in den Schweizerannalen berühmten Königinn Agnes zugehört hatten. Es sind seidene Stoffen mit Gold und Perlen gezieret, die mancherley pitoreske Züge, Blumen und Figuren vorstellen. Es hängen an denselben kleine silbervergoldete Schällen, nach der Sitte selbiger Zeiten, wo es bedeutend war, den Saum des Kleides mit Schällen zu behängen, um seinen Gang von ferne bemerken zu machen, und sich vor dem mindern Adel und den Dienern auszuzeichnen: man hatte sogar Schuhspitzen mit Schällen, und klingende Zepter, die, wenn sie geschüttelt wurden, einen Klang von sich gaben. —

1588 haben geistliche und weltliche Obern das Kloster, aus verschiedenen Ursachen, aufgehoben, und, nebst dem zu Ebersecken (in der Grafschaft Willisau), mit Rathausen

hausen vereiniget. Dasselbe besitzet daher, nebst den Einkünften der einverleibten Klöster, das Pfarrleben zu Neukirch. — Die Pfarrkirche ist vor etwa zwanzig Jahren ganz neu erbauet worden, und sie gehört jetzt auch zu den schönern des Landes. — Ein Bauersmann, Meyer genannt, hat 1642 die Frühemesserpfründe gestiftet, mit Bitte, daß die Oberkeit die Kollatur davon auf sich nehmen möchte. —

Rathausen.

Auch von der Frauenabtey Rathausen liegt die Epoche der Stiftung in dunkeler Nacht begraben, und die irren sich, welche die Brüder Incisores, Sartores, dafür angeben, nur hat ein Petrus Sartor, oder Schnider, Bürger zu Luzern, 1261 dem Kloster dasjenige Grundstück, auf welchem es erbauet worden, als Schankung abgetreten. — Es hätte nicht bald ein angenehmrer Ort gewählet werden können, als der ist, wo das Stift steht. Eine reizende ausgebreitete Ebene erstreckt sich gegen Abend hin, rein und kühlend ist die Luft, auch bey schwülen

len Sommertagen, von der abwärtsströmenden Reuß bewegt und erneuert. — Kurz es ist eine der schönen romantischen Prospekte, an denen die Schweiz so reichhaltig ist.

Hier ist poetisches Land,
(kann man mit Bodmer sagen)
das die Gabe vom Himmel empfangen,
Dichter in seinem Schooß zu erziehen.
Kein anmuthig Gefilde liegt zwischen der Reuß und der Limmat,
Da nicht ein Dichter die Minn und den May sang ꝛc.

Gewiß haben **Minnesinger** (*) daherum gewandelt; **Rudolph von Rottenburg** lebte in dieser Gegend. — Dem sey nun wie ihm wolle, **Rathausen** wird für den Ort gehalten, wo einst benachbarte Edle öfters sich versammelt haben, es sey zu Schimpf oder Ernst: das ist, zu ritterlichen Freudenspielen, oder zu ernsthaften Unterredungen. Noch hat Cysat die Trümmer der alten Burg gesehen, die da gewesen, wovon ein Theil

(*) **Minne** heißt in der altdeutschen Sprache Liebe, also **Minnesinger** Sänger der Liebe. — Von diesen Dichtern, und Schöngeistern, und dem berühmten **Manessischen Kodex** sehet Herrn Professor **Meisters** Karakteristik deutscher Dichter. 8. Zürich 1785.

Theil zum Klostergebäude verbraucht worden, ein anders Stück aber, einem Thurme ähnlich, noch vorhanden ist. —

Die erste Stiftung fällt, nach aller Wahrscheinlichkeit, in das dreyzehnte Jahrhundert — vielleicht noch früher. — Papst Innozenz der Vierte hat 1254 das Kloster, de domo consilii, in seinen besondern Schutz genommen; die Bulle enthält alle bey dergleichen Anlässen gewöhnliche Floskeln. — Papst Alexander der Vierte bestätigt die Frauen in der 1257 getroffenen Wahl des Bernardinerordens, und erlaubt ihnen zu allen Erbschaften zu treten, es seyn bewegliche oder unbewegliche Güter, die Feudal- und Allodialgrundstücke allein ausgenommen; ja es wird ihnen, vermittelst einer zweyten Bulle, sogar der Besitz von unerlaubterworbener oder zugefallener Güter, unter einigen Bedingungen, zugesichert (*). — Eine Urkunde

(*) Necessitatibus vestris benigno compatientes affectu, ut de usuris rapinis et aliis male acquisitis, dummodo hii quibus ipsorum restitutio fieri debeat, omnino scire et inveniri non possint . . . . . . usque ad Summam ducenta-

kunde von 1259, nach welcher die Edeln von Heydeck ihre von Kaiser Friedrich erlangte Oberlehnschaft des Guts Reitholz den Schwestern daselbst (Sororibus in Reitholz sive de domo consilii) abtreten, ist wegen dem Siegel der Stadt Luzern, das mit daran hänget, merkwürdig, indem dasselbe ganz von demjenigen unterschieden ist, so die Stadt sich nachher, und vermuthlich bey ihrem Eintritte in den Schweizerbund, gewählet hat (*). — Papst Urban bekräftiget 1261 alle die Rechte und Freyheiten, die Rathausen von seinen Vorfahren, oder von Fürsten und Herren, erworben hat: und Kaiser Rudolph würdiget dasselbe ebenfalls seiner Gnade, laut dem Diplome, das er 1275, während seinem Aufenthalte in der Stadt Luzern, hatte aussfertigen lassen. — Berchtold von Falkenstein, Abt zu Murbach,

ducentarum Marcarum argenti recipere valeatis, auctoritate Vobis presentium duximus concedendum.

(*) Hr. Ingenieur Joh. Müller, von Zürich, hat dasselbe sowohl, als die andern Luzernerischen Standessiegel in seinen Alterthümern der Schweiz (achte Lieferung) in Kupfer stechen lassen.

bach, hat sich 1266 nicht nur mit den Frauen zu Rathausen, etlicher Ansprachen halber, ausgesöhnt, sondern dem Kloster darüberhin das Burgrecht geschenkt, und ein eigenes Haus in der Stadt Luzern zu erbauen bewilliget. — Auch Waltert von Eschenbach, der obenbelobte Stifter Eschenbachs, gehört mit zu den Gutthätern. Er setzte 60 Mark Silbers zu Strafe derer, die wider seinen Willen handeln würden, und benennet die Gysel, die sich nach Luzern begeben und als Gysel (*) daselbst verharren sollten, bis Allem genug geschehen. Es waren beyde Grafen von Habsburg, Gottfried und Eberhard, die den Vergabungsbrief besiegelt, Berchtold und Waltert von Schnabelburg, Konrad von Heydeck, Ritter, und Hiltbold, sein Bruder. Das geschah zu Luzern auf Weihnachten 1267 in Beyseyn folgender Räthe, als Zeugen: Ritter Rudolph von Wangen, Ritter Ortolph von Bottenstein, Peter zur Brugk, Berchtold

(*) Gysel, Geißel: obses, ostagius, hostagius. — More obsidis, quod Gysel vocatur, — ipso Vicecomite in ostagium remanente. S. *Ducangii* et *Scherzii* Glossaria.

told Stammer, Konrad ob der Rüß, Rudolph Bramberg, Edelknecht, Arnold Schier, Arnold von Malters, und Heinrich der Meyer von Emmen, Edelknecht. — Der Vergabung Herzog Albrechts von Oesterreich ist oben bey Emmen Erwähnung geschehen. — Unter der Aebtissinn Elyzabetha hat sich der Kanton Ury 1360 von einigen alten Gerechtsamen, so das Kloster hatte, losgekauft: Luzern würde von beyden Theilen ersucht, das große Innsiegel an die Urkunde zu hängen; und Rathausen gab der Stadt einen Revers, der sie vor allem Schaden, geistlichen und weltlichen Gerichten, sichern soll. — Ein 1369 ausgefertigter und von der Aebtissinn und dem Abte in St. Urban besiegelter Steuerbrief sagt, daß das Klostergebäude propter sui vetustatem longo tempore apparuerit ruinosum; empfahlen also dasselbe allerorten zu milder Hülfe. Margreth vom Stäg vergabet 1404 dem Kloster 500 Goldgulden, mit der Bedingung, daß daraus ein Meßpriester und Beichtiger unterhalten werden soll: „Doch „also, weles Jares sy dry Monat, oder „mer, one einen Bichter und Messe, erkennt

„sich danne ein Rat ze Luzern, nach Gele-
„genheit der Sachen, daß die egenannten
„Frowen haran Schulde habent, daß sy
„das billig entgelten sullent, und was inen
„des Jars gezüchet, dann sont denn die Fro-
„wen halbs geben und ußrichten, unverzo-
„genlich on Widerrede, dien armen Dürfti-
„gen im Spittal, und den andern halb Teil
„dien armen Siechen an der Senti ze Lu-
„zern, als dicke dis ze Schulden kumpt.„ —

Die Frauen in Rathausen lebten in den ältern Zeiten nicht sonderbar klösterlich; beynahe nur der Habit zeichnete sie vor andern aus. Sie hatten zwar gewisse Ordensregeln, ein gemeinsames Gebäude, ihren Kohr: aber jede lebte meist frey für sich, und nach Maaßgabe der Rata Geldes, die ihr des Jahrs theils vom Kloster, theils auch von Hause zufloß. — Zufolge einer Urkunde von 1282 waren nur sieben; sie sind alle mit Namen genennt, sammt dem Amte, das jede bekleidete: als Hemma, Aebtissinn; Richenza, Priorinn; Gutta, Supriorinn; Hemma, Portnerinn; Mechtild, Kellnerinn; Berchta, Kusterinn; Mechtild, Joderinn. —

Der

Der Sittenverfall war, bekanntermaßen, im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte durch ganz Europa, bey dem geistlichen und weltlichen Stande, zum höchsten gestiegen; Ungebundenheit und Ausschweifungen, mit Dummheit und Aberglauben gepaaret, haben jenen mächtigen Zwist in den Religionsbegriffen, und endlich die bittere Spaltung, hervorgebracht. — Diese Revoluzion hat darum weder die Gemüther sanfter gemacht, noch die Sitten gebessert: die wilde Rohheit und die Verdorbenheit hatten allzutiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie mit einmal hätten gehoben werden können. Die Kroniken und die Archive stecken voller Beyspiele hierüber. — Die bey Eschenbach angezeigte landesherrliche Warnung von 1581 hat die gesammten Klöster des Landes betroffen. Rathausen war aber noch mehr, als Eschenbach, den Ausschweifungen und der Verführung ausgesetzt: die Nachbarschaft der Stadt, die Spatziergänge und öftere Besuche der Hagestolzen, oder Junggesellen, die Schmäuse und Trinkgelager, und die Gegenbesuche der Nonnen in die Stadt, waren gewiß das Mittel nicht, klösterliche Ruhe und Eingezogen-

heit zu erhalten, und zu befördern. — Ein 1541 vom Rathe zugegangener Befehl untersagt dem Kloster, bey gesetzter Strafe, das **Wirten und Wein verkofen.** — Bey einer scharfen Ahndung, die ihnen 1546, **von wegen ihren gar großen ungeschickten Händlen**, vor gesessenem Rathe, bey welchen man sie alle persönlich beschieden hatte, gegeben worden, entschuldigten sie sich so gut als möglich, jedoch mit der naiven Aeußerung: **Daß wann gute Herren und Gsellen aus der Statt zu ihnen kommen, und trinken wollen, sie es ihnen nit wol versagen können** (*). — Dergleichen

(*) Herren und Gsellen bedeutet, was eine gute Gesellschaft von Herren und Bürgern. — Das Schenkehalten in Klöstern war in den ältern Zeiten vielfältig in Uebung; ihre Konventer und Refektorien wurden den Stuben auf Zünften gleich geachtet. — In der Lebensbeschreibung des heiligen Karls Borromä, die *Balthas. Oltrocchi* herausgegeben, 4. Mediol. 1751., lesen wir S. 205 folgende Stelle: Cum Lucernam perveniſſet (S. *Carolus*) divertit in aedes Fratrum S. Franciſci, ubi etiam hoſpitio exceptus eſt. Videns autem apud eos diſciplinam excidiſſe cum caupona in eo monaſterio aperta eſſet, et mulieres deſignatae,

gleichen und andere Klagen, Ahndungen und Begebenheiten, und die augenscheinliche Erarmung des Klosters, haben endlich das Projekt und den Entschluß zur Reife gebracht, die zwey Frauenklöster, Neukirch und Ebersecк, aufheben zu lassen, ihre Güter und Besitzungen mit Rathausen zu vereinigen, ein neues Gebäude zu errichten, und mit Klausur und Mauern zu verschließen. Dieses Alles ward 1592 unter oberkeitlicher Aufsicht vollendet, und die Nonnen, die in der Zwischenzeit zu Eschenbach und zu Fridenwyler (*) versorget waren, wurden abgeholt, und mit solenner Feyerlichkeit in ihr ehvoriges Besitzthum wieder eingesetzt. Die päpstliche Aufhebungs- und Bestätigungsbulle ist vom 5ten May 1594, und es er-

 zeigt

gnatae, quae hospitibus inservirent, postridie summo mane post Sacrum, Concilio Fratrum indicto, statim curavit, ut sanctiores illis leges constitueret. Cum illi se Cardinalis imperiis, tanquam amantissimi Patris promptos, atque expositos offerrent, statim mulieres omnes inde jussit facessere, et tabernam occludi. —

(*) Ein Kloster gleichen Ordens im Schwarzwalde, unter fürstenbergischer Herrschaft.

zeigt sich aus derselben, daß Rathausen und Eberseck Zisterzienser- Neukirch Dominikaner- und Eschenbach Augustinerordens gewesen. —

Eine Bemerkung soll nicht übergangen werden, nämlich daß bey der ebenangezeigten wichtigen Operazion der Plan dahin gegangen seyn soll, ein geistliches und weltliches Stift zu errichten, in welchem so viele Stadttöchter, unentgeldlich und ohne Klostergelübde, sollten unterhalten werden, als Klosterdamen da wären; wobey also den erstern ihr Lebetage hindurch die Wahl geblieben wäre, entweders wieder in die Welt zu treten, oder aber unter die Zahl der vergelübdeten Ordensfrauen sich zu begeben. — Wie und warum dieser Plan, wenn es wahr ist, daß er im Vorschlage gewesen, unausgeführt geblieben, ist unbekannt, obwohl die Ursachen vielleicht einigermaßen zu errathen wären. — Ein solcher patriotischer Gedanken dürfte aber noch heute — hier oder anderwärts — ausführbar seyn; wenigstens mag es erlaubt seyn, dieses zu wünschen, und verbleibt forthin ein Wort zu seiner Zeit ge-

sagt. — Einmal es scheint, bey unsern Tagen, allerdings löblich und wünschens werth, ein so beschaffenes zweyfaches Stift zu haben, in welchem unschuldigerarmte, verunglückte Bürgers- und Familientöchter, die vor andern das Recht dazu hätten, so bequem als tröstlich versorget würden. Eben diese sollten eines Guts genießen, das von ihren Voraltern, vermittelst reichlicher Aussteuern und Vergabungen, wenn nicht allererst gestiftet, doch eräufnet und erhalten worden; ohne darum bey den Jugendsjahren, und der noch etwa glimmenden Hoffnung, außer den Mauern eine Versorgung zu finden, sich mit dem unauflösbaren Gelübde zu verstricken: und sollte diese Hoffnung fehl geschlagen, sollten reiferes Alter, wahrer Beruf und Ueberzeugung den Entschluß erzeuget haben, die übrigen Tage als Mitordensschwestern zu beschließen, so wären sie ja wirklich an Ort und Stelle, es vollziehen zu können, ohne darum Jemanden zur Last zu fallen. — So viel, und so wenig! — Doch zum Beschlusse dieser meinetwegen unschicklichen und nicht Jedermann willkommenen Bemerkung, Wunsches oder Raths, eine Stelle

 aus

aus dem Tagebuche eines Reisenden von dem Damenstifte zu Schänis. Sie soll, als Pendant zu dieser nur flüchtighingeworfenen Karrikatur, wenigstens die Möglichkeit der Sache beweisen. „In dem Thale nimmt „sich das fürstliche Stift zu Schänis, als „das einzige seiner Art in der Schweiz, aus. „Dieses gefiel uns unter den vielen Anstal- „ten der religiösen Alten vorzüglich. Sechs „Damen des Stifts bringen, nebst ein „Paar Exspektantinnen, unter der Aufsicht „der fürstlichen Vorsteherinn, ihre Jugend, „und, wenn es ihnen gefällt, auch die alten „Tage, unter abwechselnden religiösen Ue- „bungen, in klösterlicher Einsamkeit, und „mit allen den kleinen Freyheiten zu, wel- „che nur immer mit jenen bestehen können. „So sind mehrere liebenswürdige Personen „im Schooße der unverdorbenen kunstlosen „Natur sicher aufgehoben, bis eine vortheil- „hafte Heurath sie vom Kohrgesange zur „häuslichen Gesellschaft zurückführt; es wä- „re dann, daß sie die fromme Anstalt lieb- „gewönnen, und ihr ganzes Leben hier zu- „zubringen wünschten. Beydes ist gewöhn- „lich. Die Regeln des Stifts erlauben

„mancher-

„mancherley Freyheiten in Beschäfftigungen
„und Ergötzungen, vornämlich aber den un=
„schätzbaren Vortheil, sich von Stunde an
„verheurathen zu dürfen. Wenige Morgen=
„stunden sind der Andacht in der bescheide=
„nen, frohen Kirche geheiligt: da formiren
„die Damen, unter Anführung des Kaplans,
„ein Kohr: im harten Winter halten sie im
„Zimmer Gottesdienst. Ihren kirchlichen Or=
„nat tragen sie selten; vielmehr schien uns
„die verschiedene Kleidertracht, nach den
„Stufen des Alters, eine kurze Geschichte
„der weiblichen Mode seit einem halben Jahr=
„hunderte zu seyn, und jede der Damen den
„Karakter des Zeitalters beybehalten zu ha=
„ben, in welchem sie die Welt verließ. Die
„ungezwungene Gefälligkeit und die angeneh=
„me Plauderhaftigkeit, die an der Tafel
„herrschten, zeugten von der guten Lebens=
„art, die sie in ihrer Jugend genossen; und
„ihre Bekanntschaft mit Neuigkeiten, von dem
„Interesse, das sie auch in den klösterlichen
„Mauern an dem Schicksale der Menschheit
„nahmen. Wirklich hat in jedem Jahre ei=
„ne der Damen ein ganzes ununterbroche=
„nes Jahr vakanz, wo sie die geliebten Ih=

„rigen besuchen, und sich in der Welt um-
„sehen kann. Schade daß die strenge For-
„derung von 16 Ahnen es auch den beßten
„adelichen Familien der Schweiz unmöglich
„macht (*), den geweihten Ort zu bewoh-
„nen: denn wir wünschten jeder Klasse
„der weiblichen Menschheit eine solche
„Zuflucht, wohin, sey es aus Neigung
„oder Nothwendigkeit, ein unschuldi-
„ges Mädchen, kürzere oder länge-
„re Zeit, den Streichen des blinden
„Glücks entrinnen könnte.„ –

Rein,

Einige wenige Häuser, sammt einer Kirche, die eine Filial von Hochdorf, und 1485 gestiftet worden. Sie hat seit 1570' einen eigenen Kaplan, der mehreremale von dem Rathe

(*) Halt weil die Schweizer so gutmüthig sind, und es gedulden, sich von ihrem Brode und Grundeigenthume ausschließen zu lassen; — eine Anmerkung, die auch für das Domstift Konstanz, und die deutschen und Malteserritter gelten mag. S. Luzernerisches Wochenblatt von 1784, 7tes Stück.

Rathe bestellt, nachher aber der kleinen Gemeinde zu wählen überlassen worden. —

Römerswyl,

Ein Pfarrdorf, in der Nachbarschaft von Hohenrein gelegen, ein an ausgebreiteter Aussicht herrlicher fruchtbarer Ort. Man glaubt, die Römer haben hier eine Stazion gehabt. — Daß wenigstens diese alten Welteroberer sich daherum aufgehalten, beweisen die in den benachbarten Gegenden vorgefundenen Alterthümer: ob aber Römerswyl aus dem Romanorum Villa herzuleiten sey, lassen wir andern zu demonstriren und zu behaupten über. Dergleichen Antiquitätsgrübeleyen und Etymologien sind oft nur nicht einen Trunk kalten Wassers werth, oder, wie der launichte Lobredner des Bruder Gerundio sagt, eine Gelehrsamkeit ad libitum. —

Wangen,

Auch eine Dorfschaft in der Nachbarschaft von Hohenrein, sammt einer 1723 neuerbauten Kirche. Dieselbe wird für die ältere

ältere Pfarrkirche, als die zu Hohenrein, gehalten, die allererst nur eine Schloß- oder Hauskapelle der Johanniterordensritter gewesen. Der schiedsrichterliche Spruch von 1457 beweiset das einigermaßen, und ist zugleich ein Regulativ für den Priester, der den Gottesdienst abhalten muß. — — Die Stammburg des Stifters des Ritterhauses, Rudolph von Wangen, hat daherum gestanden: die von Wangen sind aber nie Grafen gewesen, wie einige gesagt oder geschrieben haben, sondern Edelknechte, Beamtete der Grafen von Habsburg. — 1259 bestätiget Graf Rudolph von Habsburg, Henrico Ministeriali suo (*) in Wangen, den Verkauf etlicher Grundstücke zu Ibenmooß an das Stift Beromünster; und der gleiche Heinrich von Wangen hat 1260 sein übriges Besitzthum, sammt der Pfarrkollatur, an Hohenrein abgetreten. —

(*) Ministeriales, villarum Praefecti, vel Officiales qui Dominorum subditis jus dicunt. *Ducange.*

Wartensee,

Wartensee,

Ein Schloß und Edelsitz, nicht weit von dem Städtchen Sempach gelegen, genießt von dem Hügel, darauf er steht, eine der angenehmsten Aussichten über den Sempachersee, an das herrliche Mittagsgelände. An den beyden Enden desselben befinden sich die zwey Städtchen Sursee und Sempach, und in der Entfernung die Gränzen einiger Kantons und die des Freyamtes. — Die alte Burg ist vermuthlich allererst der Sitz eines von der Herrschaft bestellten Vogten, Aufsehers oder Wächters über den See gewesen, da Wart in der alten teutonischen Sprache ebendas bedeutet (*). Nach dem Sempacherkriege hat Wartensee das Schicksal der Zerstörung, nebst mehrern andern Edelsitzen, erlitten, und der Ort lag bis 1524 in dem Schutte begraben, da Schultheiß Peter zu Käß das zerfallene Gemäuer sammeln, und das dermalige Gebäude aufführen

(*) Warte, Warda: custodia, locus munitus, locus editus ad vigilandum et speculandum. S. *Ducangii*, *Wachteri* et *Scherzii* Glossaria. — Zeugwart, Thorwart, Kirchwart — sind gleichen Ursprungs.

führen ließ. Von ihm kam es an die Bloos, dann die Fleckenstein — und endlich die Schnider, welche altpatrizische Familie heute das Wappen und den Zunamen führt. —

Wertenstein.

Am äußersten Ende des Amtes Rottenburg, gegen Niedergang, in dem Gerichte Schwanden, befindet sich Wertenstein, ein kleines Dörfchen, nebst einem wohlgebauten Franziskanerkloster, das eine sehr romantische Lage hat, und in der Ferne einem ansehnlichen herrschaftlichen Schlosse gleichet. Die Gebäude, sammt der schönen Kirche und einem großen Kirchenthurme, stehen auf einem Felsenhügel, der aber immerzu von der Witterung zermalmet und aufgelöst wird, in Schiefern und Stücke zerfällt, und vielleicht einst einen Theil der Mauern untergräbt, und zum Sturzfalle bringt. — Am Fuße des Hügels wallet die wilde Emmen in verschiedenen Krümmungen fort, abwärts hinab gegen Luzern zu, und das durchschnittene Land ist eben hier, vermittelst einer vor 12 Jahren neuerbauten gedeckten Brücke, zusammengeheftet. Das

Das freyherrliche Geschlecht von Wertenstein, dessen Stammburg und Veste auf eben dem Hügel gestanden hat, blühet noch in Deutschland, und erst 1760 haben Abkömmlinge desselben, aus Neugierde, den Ort zu kennen, die Stätte besucht (*). Hiltbold, Abt zu St. Gallen, der 1318 gelebt, war aus diesem Geschlechte. — Wertenstein ist mit Rottenburg an Oesterreich gekommen. „By Wolhusen,„ sagt der alte Urbar, „lit och ein Burgstal, das zu „Rottenburg höret, und der Herrschaft ei„gen ist, das heißet Werdenstein.„ — Auf dem gegenüberstehenden Felsen, der von der Emmen bespült wird, hat, dem entdeckten Gemäuer nach zu urtheilen, eine zweyte Burg gestanden, und dürfte der Sitz der Edeln von Schwanden gewesen seyn. —

Wertenstein

(*) Der Weihbischof zu Freysingen, der Dechant des Stifts Bamberg, ein deutscher Ordenskommenthur, und einer, der sich Vizedom (Vicedominus) zu Eichstädt nannte. — Einen gleichen Besuch haben 1580 die Gebrüdere Heinrich und Georg von Wertenstein, Deutschordensritter, gemacht. Georg war seit 1577 Kommenthur zu Hitzkirch.

Wertenstein war im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte ein weither- und häufigbesuchter Wallfahrtsort, unser lieben Frau gewidmet: er stritt mit den ansehnlichern der Schweiz in die Wette, und wurde von Fremden und Einheimischen mit reichlichen Vergabungen beschenket. Dieser Zufluß und die Pilgrimfahrten der Andächtigen haben nicht nur der Kirche, sondern auch dem Kloster den Ursprung gegeben. Die Wiedererbauung und Vergrößerung der ältern Kapelle fällt in das Jahr 1520 und 1608: und die der dermaligen Kirche, sammt dem Kloster, ist 1634 veranstaltet worden. Die Oberkeit hat allemale, an Geld und Grundstücken, namhafte Beyträge gethan, und darum steht auch die Verwaltung und Aufsicht über die Fabrikgüter und Kirchenkapitalien bey einem Mitgliede des Raths. — Ehe die Väter Franziskaner zu dem Besitze des Klosters gekommen, war der erste Antrag an die Jesuiten gegangen, die es aber, unter einigen Vorwänden, von sich gelehnt. Auch die Väter Kapuziner, an die der zweyte Antrag geschehen, entschuldigten sich damit, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Einsiedeln ein

Misfallen

Misfallen darüber schöpfen möchten. — Sie müssen in der frommen Begläubigung gestanden seyn, der Ort dürfte dadurch in besondern Ruf kommen, und den Wallfahrten nach Einsiedeln einiger Abbruch geschehen. — Die Franziskaner waren also willkommen, da sie sich sogleich dafür angetragen; auch befinden sie sich wirklich wohl an dem Orte, zählen denselben zu einem der angenehmen wohlhabenden Klöster, sind dem benachbarten Volke lieb, und leisten den nahen Pfarreyen vielfältige geistliche Dienste. — Hier einige Stellen aus dem von Räthe und Hundert ausgefertigten Stiftungsbriefe, der dem Ordensprovinziale am 5ten May 1636 von Schultheiß Jost Bircher, auf dem Rathssaale, mit Würde und Feyerlichkeit zur Hand gestellt worden: „Wir haben ihnen „den Ort zu ewiger Wohnung und Aufent„haltung günstig und willigklich übergeben, „auf daß sie selbiges mit ihren ståten geist„lichen Werken und Uebung, auferbaulichen „und tugendsamen Wandels, zu Männig„lichs, so dahin zu reisen und wallfahrten „begehrt, sunderbarem Trost, zierent und „üfnent. — Wir versprechen für uns und

„unsre Nachkommen, das bemelte Gotts-
„haus, samt der Kirchen, zugehörigen Brug-
„gen, Stäg und Weg fürterhin, ohne der Or-
„denspersonen Kosten und Entgeltnuß, aller-
„dings zu erhalten. — Ein jeweiliger Guar-
„dian soll, dem alten Harkommen gemäß,
„jährlich vor unsern Verordneten, aus unserm
„Mittel, Rechnung ablegen, und disem Brauch
„behörig nachkommen. — Auch soll alles
„Geld und Vorschlag an Ort und Stelle
„verbleiben, und nit an andere Gottshäu-
„ser ihres Ordens verwendt werden, damit
„die Zahl der Vätter dadurch vermehrt, und
„zumalen der Gottsdienst desto ansehnlicher
„aufgebracht werden kann. — Weiters ge-
„lobent und versprechen Wir für uns und
„unsre Nachkommen, disen würdigen Orden
„und seine Personen, so jederzeit bey und
„hinder uns seyn werden, bey ihren Insti-
„tutis, Regeln, Harkommen, guten Bräu-
„chen, Gewohnheiten, geistlichen Freyheiten
„und Immunitatibus bleiben zu lassen, und
„sie darbey gnädigklich und vätterlich alle-
„zeit zu schirmen; — Hingegen so behalten
„Wir uns in beßter und kräftigster Form
„vor unsere Hochheit, Oberherrlichkeit, des-
„gleichen

„gleichen alle übrige unsere Rechte, Rega-
„lien, Gerechtigkeiten, auch alle gute Bräu-
„che, Uebungen, Gewohnheiten und Harkom-
„menheiten, also daß dise unsere Uebergab
„sollichem allem durchaus, und in alle Weg,
„jetz und inskünftig zu ewigen Zeiten, un-
„schädlich und unabbrüchig seyn und bleiben
„solle 2c.„

Die Zahl der Ordenspriester besteht dermalen aus etwa zehn bis zwölf. — Und wenn je ein *Seminarium* für angehende Priester als nützlich und nothwendig erachtet werden sollte (und wer will den Nutzen in Abrede stellen, da alle katholische Staaten schon längst das Beyspiel gegeben, und auf das sorgfältigste darüber halten), so wäre keine bequemere Stelle als Wertenstein. — Entfernt vom städtischen Tumulte, dem klügelnden Widerspruche und den Distrakzionen, zum Studiren bequem, die alltägliche Gelegenheit mit pfärrlichen Dienstwerken, mit Besuchung der Kranken, mit Predigthalten und Katechesiren, am Orte oder in nahegelegenen Kirchen — — das Alles wäre eine lebende, im Theoretischen und Praktischen,

aktive Schule, und dürfte Männer aufstellen, die der Kirche und dem Vaterlande zur wahren Zierde, und zur Beförderung geistlichen und weltlichen Wohlstandes gereicheten. — Auch andere katholische Kantons würden vielleicht Antheil daran nehmen, und ihre dem Priesterstande sich widmende Angehörige, auf ein Paar Jahre, in einem so heilsamen Institute versorgen lassen. — Wir übergehen mehrere andere Betrachtungen, die noch zu machen wären, als unter andern der bequeme Anlaß, den man dadurch hätte, sittenverdorbene, zum Aergernisse gewordene, verschuldete Priester — auf einige Jahre mit der Strafe des Seminariums zu belegen, und ihre Pfründe und Kirche inzwischen durch tüchtige Vikarien besorgen, und das gute Volk trösten zu lassen: wo dann der Ueberschuß theils dem persönlichen Unterhalte, theils der Tilgung der Schulden, gewidmet verbleibete. — — —

Es ist oben gesagt worden, daß Wertenstein auch in der Entfernung schön ins Auge falle. Der Einfang und das Säulengewölbe, das die Kirche umgiebet, sammt

etwa fünfzig neutestamentischen Gemälden, sind ebenfalls bemerkenswürdig, und mehrere ansehnliche Reisende haben denselben mit Vergnügen besichtiget, und den Wunsch geäußert, daß dieser Säulengang, anstatt des so kleinlichen, der die Stiftskirche in Luzern umschließet, an eben der Stelle sich befinden möchte. — — Noch ein Paar Worte vom Wertensteinerbittgange. Alle Jahre, am Donnerstage vor Pfingsten, wird dieser Kreuz= oder Bittgang von der Stadt aus begangen, von einem Gelübde herrührend, das wegen Feuers= und Wassersnoth gethan worden. „Weil demnach dieses Ort,„ sagt Cysat, „von den täglich sich mehrenden „Wallfahrten vast namhaft worden, so ha„ben auch die Gnädige Herren Anno 1571 „auf sich genommen, auf ewige Zytten ei„nen Crützgang mit ihrer Priester= und Bur„gerschaft dahin ze tund. ꝛc.„ Ein zweytes Denkmaal alter Frömmigkeit ist der wenige Jahre hernach (1584) ausgefertigte Rathsbefehl, der Wertensteinerkirchweihe halber, der also lautet: „Daß wyl eine Zyt „har by dißer heiligen Gottsstatt, uf dem „Tag der Kilchwyche und Nachkilchwyche,

 „verruoch=

„verruochte Lütt mit Schenken, überflüßigem
„Essen und anderm vil Muotwillens und
„Unordnung triben, hiemit dem Tüffel mehr
„dann Gott gedient wird, da so habend
„Wir solches gänzlich abgestellt, und ange-
„sehen, daß uf solche Tag, ob etlich da-
„selbs den Imbiß (Mittagsmahl) nemmen
„wolltent, sollent sy doch wyters nit zehren,
„dann die ordentliche Mahlzit nemmen rc.„

Nach den obenerwähnten Bevölkerungs-tabellen hatte die Pfarre

Ballwyl — —	1782.	Ehen = =	—
		Gebohrne =	5.
		Verstorbne =	4.
	1783.	Ehen = =	1.
		Gebohrne =	11.
		Verstorbne =	2.
	1784.	Ehen = =	—
		Gebohrne =	14.
		Verstorbne =	4.
Summa der Vermehr. in den 3 Jahren =			20.
Buchrein — —	1782.	Ehen = =	—
		Gebohrne =	4.
		Verstorbne =	4.

1783. Ehen

1783. Ehen - - 4.
Gebohrne - 5.
Verstorbne - 3.
1784. Ehen - - 2.
Gebohrne - 5.
Verstorbne - 6.

Summa der Vermehrung — — — 1.

Emmen — — 1782. Ehen - - 15.
Gebohrne - 32.
Verstorbne 40.
1783. Ehen - - 6.
Gebohrne - 43.
Verstorbne 25.
1784. Ehen - - 6.
Gebohrne - 38.
Verstorbne 23.

Summa der Vermehrung — — — 25.

Eschenbach — 1782. Ehen - - 5.
Gebohrne - 33.
Verstorbne 23.
1783. Ehen - - 5.
Gebohrne - 35.
Verstorbne 28.
1784. Ehen - - 7.
Gebohrne - 28.
Verstorbne 33.

Summa der Vermehrung — — — 12.

Hochdorf — — 1782. Ehen ꞊ ꞊ 20.
Gebohrne ꞊ 69.
Verstorbne 74.
1783. Ehen ꞊ ꞊ 23.
Gebohrne ꞊ 73.
Verstorbne 90.
1784. Ehen ꞊ ꞊ 25.
Gebohrne ꞊ 63.
Verstorbne 80.

Summa der Vermehrung — — — —

Anmerk. Da erzeigt sich eine Abschweinung von etwa 45 Seelen; ist aber gewiß übersehen, und irrig eingegeben worden. —

Hohenrein — 1782. Ehen ꞊ ꞊ 7.
und Gebohrne ꞊ 29.
Wangen. Verstorbne 24.
1783. Ehen ꞊ ꞊ 5.
Gebohrne ꞊ 29.
Verstorbne 15.
1784. Ehen ꞊ ꞊ 8.
Gebohrne ꞊ 30.
Verstorbne 12.

Summa der Vermehrung — — — 37.

Inwyl — — 1782. Ehen ꞊ ꞊ 9.
Gebohrne ꞊ 26.
Verstorbne 11.

1783. Ehen

	1783.	Ehen = =	3.
		Gebohrne =	17.
		Verstorbne	15.
	1784.	Ehen = =	2.
		Gebohrne =	31.
		Verstorbne	14.
Summa der Vermehrung		— — —	34.
Neukirch — —	1782.	Ehen = =	7.
		Gebohrne =	45.
		Verstorbne	21.
	1783.	Ehen = =	5.
		Gebohrne =	39.
		Verstorbne	36.
	1784.	Ehen = =	9.
		Gebohrne =	51.
		Verstorbne	27.
Summa der Vermehrung		— — —	51.
Römerswyl —	1782.	Ehen = =	5.
		Gebohrne =	38.
		Verstorbne	26.
	1783.	Ehen = =	4.
		Gebohrne =	29.
		Verstorbne	21.
	1784.	Ehen = =	3.
		Gebohrne =	22.
		Verstorbne	23.
Summa der Vermehrung		— — —	19.

Rottenburg —	1782.	Ehen = =	7.
		Gebohrne =	34.
		Verstorbne	17.
	1783.	Ehen = =	6.
		Gebohrne =	47.
		Verstorbne	23.
	1784.	Ehen = =	4.
		Gebohrne =	33.
		Verstorbne	25.

Summa der Vermehrung — — — 49.

Schlachtkapelle ob Sempach.

Noch wollen wir, zum Beschlusse, der Schlachtkapelle bey Sempach gedenken, die ob dem Städtchen dieses Namens in einiger Entfernung gelegen, und mit zu dem Amte Rottenburg gerechnet werden kann (*). — Es ist hier nicht um die Geschichte der berühmten Schlacht zu thun, sondern die Rede ist von der Kapelle, die eine Folge derselben, und einigen dahineinschlagenden Merkwürdigkeiten. —

Daß der Gebrauch, die Stätte wichtiger Ereignisse mit Denkmälern zu bezeichnen, sehr alt, läßt sich aus der religiösen, wie der profan Geschichte vielfältig entnehmen. Beynahe alle Nazionen des Erdekreises geben uns Beyspiele an die Hand. Diese Monumente, und die Volkslieder, sind die älte-

(*) Was das Städtchen anbetrifft, werden die dahineinschlagenden historischen Nachrichten, so wie von Sursee, in dem folgenden dritten oder vierten Theile erscheinen.

sten natürlichsten Urkunden, oft die einzigen Ueberbleibsel, die dem Geschichtsforscher einiges Licht über ihr Alterthum, und ihre ersten Schicksale, aufstecken. — Wenn unsre wackere Väter, beym entscheidenden Augenblicke einer anzuhebenden Schlacht, sich auf die Knie zu werfen, und Gottes Beystand mit Wärme anzuflehen, die Gewohnheit hatten, so pflegten sie auch jeden Sieg, jede wichtige Gutthat, mit einer frommen Stiftung zu bezeichnen. Vergabungen an Kirchen, Klöster, Armenhäuser, Erbauung von Kapellen, Stiftung feyerlicher Jahrstagen, Gelübde von Wallfahrten — waren das, womit sie ihre Dankbarkeit äußerten, und das Andenken verewigten: so etwas schien ihnen in der edeln Einfalt so glorwürdig, als Obeliske, und Pyramiden, und stolze Prachtgebäude, die der nagende Zahn der Zeiten am Ende doch zertrümmert. — — Nicht immer empfindet der Wandrer — und, welch eine Schande! auch der Eidsgenoß nicht — die Ehrwürdigkeit solcher geheiligter Stätte; und wenn sie auch dahin wallen, geschiehet es meist aus eiteler Neugierde, aus Zufall, und betreten ohne dankbares Nachdenken und

Rührung

Rührung die Erde, die einst Zeuge von unbesiegter Mannheit und Seelenstärke gewesen, die über und über mit Menschenblut — für sie, für ihr Glück, für ihre Freyheit — begossen, und durchdrungen worden. — Laßt uns zur Beschämung derer, die es treffen mag, die Empfindung eines fremden Reisenden (*) ausschreiben, und dem edeln Manne Dank für diese Erinnerung haben. — „Mittags fuhr ich,„ sagt das Diarium, „nach „der berühmten Sempacherkapelle, und ver„ehrte in derselben mit Wonnegefühl das „Andenken des großen und muthigen Man„nes Arnold von Winkelried, der, um „seinen Bundsgenossen eine Gasse in den „Feind zu machen, über fünfzig Spieße um„faßte, niederdrückte, oder in seinen Busen „einstieß, um ihnen, über seinen erwürgten „und blutigen Rücken, einen Weg zum Sie„ge, zur Freyheit und zur Unsterblichkeit zu „bahnen. — — Jeder Mann von Kraft„und Menschengefühl denkt an diesem Orte: „**Herr, hier ist eine Stätte des Allmäch„tigen,**

(*) Herr Mieg, Kirchenrath zu Heidelberg. S. Reisejournal in Göckings Journal von und für Deutschland, 8tes und 9tes Stück, 1784.

„tigen, laß uns hier eine Hütte bauen!
„— Zwey Tage vorher, am 12ten Julius,
„war das jährliche sehr feyerliche Andenken
„der Schlacht, welches in Gegenwart eines
„Abgeordneten aus Luzern in dieser Kapelle
„mit einer Rede und Hochamt feyerlich be-
„gangen wird. — Am 15ten Morgens auf
„Sursee, wo die Militärgesellschaft sich jähr-
„lich versammelt.„ — Der Engländer Moo-
res macht eben auch die gründliche Bemer-
kung (*): Daß Plätze, wo sich irgend ein
außerordentlicher Vorfall ereignet hat, ge-
setzt auch, sie zeichneten sich durch sonst gar
nichts aus, Männer von Gefühle mehr in-
teressiren, als die blühendste Gegend, oder
die schönste Stadt, die niemals die Szene
irgend einer denkwürdigen Thatsache gewesen
ist. Vom Anblicke jener ersten erweckt, giebt
die Einbildungskraft jenen Helden, die man
niemals gesehen hat, Gestalt und Gesichts-
züge: wir hören sie sprechen, und sehen sie
handeln, die Leidenschaften werden rege, der
Verstand unterhält sich; die Häuser, die
Ströme, die Gefilde ringsherum, vertreten
die

(*) A Wiew of Society and Manners in France Switzerland and Germany V. 2. pag. 303.

die Stellen abwesender Dichter und Geschichtschreiber, und stellen die ganze Szene dem Gemüthe mit wahrer Lebhaftigkeit vor. —

Hier wäre ein schicklicher Anlaß die wundervolle Schlacht selbst mit allen ihren Umständen zu beschreiben; allein wir würden zu sehr abschweifen, und vollends die Schranken unsers Plans übertreten. Alle eidsgenössische Geschichtsbücher erzählen sie uns; doch das wußten sie nicht, daß bey der Stiftung des Jahrstages, der mit Predigt und Opfer begangen wird, das Gebeth allgemein, selbst für die besiegten Feinde, verrichtet werde. Laßt uns, ruft einer der Priester, der zugleich eine kurzgefaßte Geschichte des Kriegs und die Namen der Todtgebliebenen dem anwesenden zahlreichen Volke ablieset, laßt uns um Gottes willen eingedenk seyn aller derjenigen, die auf dieser Wallstatt, sowohl auf unser als auch der österreichischen Seite, geblieben und umkommen sind, deren Jahrstag und Gedächtniß heute gehalten wird! — Kann edler und großmüthiger gehandelt werden, als unsre Väter nach dem

schweren

schweren blutigen Kampfe und dem erfochtenen Siege gehandelt haben, nicht nur für ihre Söhne, Brüder, Freunde und Bundsgenossen, sondern für die besiegten Feinde selbst, einen ewigen kostbaren Jahrstag zu stiften, und für Alle, ohne Unterschied, opfern und bethen zu lassen? hat wohl eine solche Stiftung viele ihres gleichen? hätten die Waldstätte, wenn Leopold und seine racheschnaubenden Ritter gesieget hätten, für ihre abgeschiedenen Seelen, eine gleiche christliche Achtung, Liebe und Vergebung zu gewarten gehabt? — Stricke und Fesseln haben ganz gewiß auf sie gewartet, Tod und Verheerung, das ist die bitterste Rache, wenn man nach den Umständen, den Auftritten und den Drohungen urtheilen will, und darf, die einige Tage und Stunden vor diesem entscheidenden Treffen sich ergeben hatten. —

Eben jetzt, da ich dieses schreibe, sind wir in das Jahr eingetreten, daß das vierhundertste und ein Jubeljahr ist. Sollte dieser Zeitpunkt nicht eine verdoppelte Aufmerksamkeit und ein tieferwirkendes Andenken verdienen? Sollten nicht eidsgenössische

Jünglinge,

Jünglinge, unter Begleitung patriotischer Führer, sich dahin begeben, und dem Allmächtigen mit Gebeth und Lob ein Dankopfer bringen, dem Vaterlande Liebe und Treue schwören, und tief zu Herzen fassen, was **Vaterland** und **Freyheit** für vielbedeutende Namen sind? — Sollte es aber auch nur bey der altgewohnten Feyer verbleiben, einer Feyer, die sich vor andern ihres gleichen auszeichnet, so ist diese wirklich Fests genug für das warme Herz, das denkt und fühlt, und keines äußern blendenden Schimmers bedarf: auch erneuert die schöne, dahin absehende Schaumünze das Andenken dieses Tages, und dient Jedem, der sie bey sich trägt, zur Erinnerung und zur Verewigung der Großthaten seiner Väter. — Man findet noch zuweilen Ueberbleibsel auf dem Felde, goldene Zierrathen, Ringe und dergleichen, die aus der Erde gegraben werden, und vor zwey Jahren ist der goldene Ring eines Ritters dem Verfasser dieser Blätter zu Theil worden, jetzt eine Zierrath seines Fingers, und um der Sache wegen schätzbar (*).

Herzog

(*) Ein gewisser Schriftsteller, sagt Jemand, — welcher?

Herzog Leopolds goldener Wappenrock ist, wie oben bemerkt worden, mit dem Kloster Neukirch zu Grunde gegangen: das Panzerhemde aber befindet sich, nebst dem eisernen mit Stacheln ausgeschlagenen Halsbande, das den wackern Schultheiß von Gundoldingen hätte zu Tode peinigen sollen, im Waffenhause zu Luzern. — Das Stadtpanier, das dem von Gundoldingen anvertraut gewesen, ist auch noch vorhanden, noch jetzt sichtbarlich von Füßen zertreten, und mit Blute gefärbt. — Ein ehrwürdiges Alterthum. — Wir lesen noch gleichsam darauf die Gefahr, den allererst wankenden Sieg, das Gedränge, das Blutvergießen, und dabey auch den Tod des Schultheißen, der sein Leben fürs Vaterland, von den Ersten, zum Opfer hingegeben, seinen Namen aber verewigt hat. —

Ihr Krieger! die Ihr meiner Helden Grab
In später Zeit noch seht, streut Rosen drauf,

Und

welcher? das suche der nach, der es mir auf mein Wort nicht glauben will! — spricht: Selbst der Besitz der schönsten Sache würde uns sehr wenig Vergnügen machen, wenn nicht irgend Jemand da wäre, zu dem wir sagen könnten: Gewiß, diese Sache ist schön! —

Und pflanzt umher von Lorbeern einen Wald!
Der Tod fürs Vaterland ist ewiger
Verehrung werth. — Wie gern sterb' ich ihn auch
Den edeln Tod, wenn mein Verhängniß ruft!

von Kleist.

Der Ort der Schlacht ist ein paarmale abgezeichnet, und in Kupfer gestochen worden; und von der Schlacht selbst hat es einige alte und neuere Kupfertafeln: aber keine behandelt den Gegenstand mit Feuer und Würde. — Das Innere der Kapelle ist ganz übermalt; auf der einen Seite stehen die Wappenschilde der erschlagenen Edeln, nebst ihren Namen, so wie die Namen der gebliebenen Eidsgenossen; auf der andern aber die Schlacht selbst, nebst einer summarischen Beschreibung in folgenden Worten: „Leopoldus, Erzherzog von Oesterrych, „des Namens von den Grafen von Hab„spurg der andere, zog auf Anstiftung des „Adels und siner Räthen, mit vilen Gra„fen, Herren, Rittern und Knechten, von „allem hier umligendem Land und Stetten, „zu Roß und zu Fuß, mit großem Volk, „wider die Waldstett, Lucern, Uri, Schwitz „und Unterwalden, in Meinung dise zu be-

„zwingen, und unter sine Gewalt zu brin-
„gen; fürnemlich und erstlich für die Statt
„Sempach auf dise Wallstatt. Wie bald
„aber genannte vier Waldstett, die dazumal
„zu Zürich lagen, dises vernommen, und
„die Ihrige erretten möchten, zogen sie Ih-
„nen, 1300 stark, wider den Herzogen,
„ilends entgegen. Hiemit geschah den nün-
„ten Tag Julii 1386sten Jahrs diser so har-
„te und namhafte Feldstritt zwischen Ihnen
„beydersits, von Mittag an unz auf den
„Abend. Dann des Herzogen Heerzug war
„sehr groß, auch über die Maßen wohl ge-
„rüstet: die vier Waldstett aber ermahnten
„einander, und baten Gott mit Ernst um
„sine Gnad und Bystand. Der verlich Ih-
„nen, nach einer zimlichen Niderlag, letst-
„lichen einen wunderwürdigen Sieg, also
„daß sie die Find geschlagen, und erleitten
„zu den 1300 vom Adel; darunter waren
„350 gekrönter Helm, 28 Grafen, 46 Frey-
„herren, 2 Fürsten, sammt dem Herzogen
„in eigner Person, ohne des gemeinen Vol-
„kes, deren Anzahl man nit wüssen mag.
„Sie gewannen auch das ganze Lager, und
„vile Haubtpanner. Das übrige Volk tri-

„ben sie alles in die Flucht, nahmen ihren „Raub, und zogen mit sondern Freuden wi„der heim. Der Herzog aber ist nach be„schehener Schlacht mit vilen Herren nach „Künigsfelden geführt, und daselbst begra„ben worden; das übrig alles nachwerts „auf diser Wallstatt.„ —

An dem außern Bogen des Kohrgewölbs sind zwey Figuren in ihrem kriegerischen Gewande angebracht, als Herzog Leopold, und der Luzernerische Schultheiß Peter von Gundoldingen, nebst diesen Aufschriften:

Leopold, Erzherzog von Oesterrich,
des Namens der Zweyt, ward in offnem Feld
erschlagen. — Das hat Er sinem
Adel ze klagen.

Junker Peterman von Gundoldingen ein tapfer Mann,
Wie die Figur zeiget an.
Von Mannskraft war Er ein Kern,
Altschultheiß domals ze Luzern,
Der hat mit Hilf Gotts und Kraft,
Groß Lob und Priß der Eidgnoschaft,
Herrlich erlangt und erworben,
Vor Sempach ist Er erlich gstorben.

Ob der größern Kirchenporte wird der ritterliche Held und Patriot Arnold von

Winkelried, mit dem Helme auf dem Haupte und einen Bündel Spieße in der Hand, vorgestellt, wobey diese Worte zu lesen: Arnold von Winkelried zertreñt des Adels Ordnung, und macht den Sinen eine Gassen.

Im Kohre sind die eroberten Paniere und Fahnen, zwanzig an der Zahl, abgemalt, nebst folgenden Denkschriften:

Das Panner des Grafen von Salm ist gen Luzern kommen, by demselben sind 300 Herren, Ritter und Knechte gebliben.

Das Panner Hr. Otto, Margrafen zu Hochberg und Baden, ist gen Luzern kommen; Er und 70 der Sinen sind gebliben.

Das Panner der Grafschaft Tyrol ist gen Luzern kommen.

Des Herzogen Haubtpanner trug Herr Ulrich, Fryherr von Amberg, ist tod verbliben, das Panner ist davon kommen.

Das Panner von Habspurg im Ergeuw, das ander Haubtpanner, ist gen Uri kommen.

Das

Das Panner Hr. Hansen, Fryherrn von Ochsenstein, des Herzogen Landvogt und Thumprobst zu Straßburg, sind by 700 des Adels darby gebliben, ist gen Luzern kommen.

Das Panner der Gesellschaft ist gen Luzern kommen. Sind darby umkommen 31, mehrentheils des Herzogen Rätt, und 94 andere Edle.

Das Panner der Grafen von Tierstein ist gen Luzern kommen.

Das Panner Graf Rudolphs von Hohenzollern ist gen Gersau kommen, und by 200 mit dem Graf darby gebliben.

Das Panner der Statt Neuburg am Rhyn ist gen Unterwalden kommen.

Das Panner der Statt Mellingen ist gen Luzern kommen.

Das Panner der Statt Schaffhusen ist gen Luzern kommen. Darby ist gebliben Hr. Dieterlin der Schultheiß, und mit Jhm 200 Ritter und Knechte.

Das Panner des Fryherrn von Signau, aus dem Emmenthal, ist gen Unterwalden kommen.

Das Panner der Statt Lenzburg ist nach Steinen kommen.

Das Panner der Grafen von Arberg ist nach Uri kommen. Darby ist gebliben der Graf sammt andern.

Das Panner der Statt Fryburg im Brysgöw ist gen Luzern kommen.

Das Panner der Statt Constanz ist gen Schwiz kommen.

Das Panner der Statt Rhynfelden ist gen Unterwalden kommen.

Das Panner der Statt Arau ist darvon kommen, der Schultheiß aber, und mit ihm 14 Mann, sind tod bliben.

Das Panner der Statt Zofingen hat Schultheiß Thut, um es zu retten, in dem Mund verborgen, ist auf der Wallstatt, sammt 12 der Sinen, tod gefunden worden. —

Endlich stehn auf dem außern Portale, nebst dem Standeswappen, folgende vier Reimen:

1386 hat man uf dißer Wallstatt hart gestritten,
Wo der Adel den Niderlag erlitten,
Hierdurch hat der vier Waldstettenbund,
Gewunnen sinen vesten Grund.

Die erste älteste Aufschrift hatte also gelautet:

Ab ortu Christi transactis mille annis ac trecentis,
Quinis simul octaginta plene completis
Anno quoque posteriori julii septimo Idus luce quoque lune,
Peremit gladio Lucern, Schwiz, Vri, Vnterwalden,
Lupoldum nobilem cum suis Austrie Ducem.

Das alte Schlachtlied.

Hier das Lied, das eben zur Zeit, da die Waldstätte den Sieg erfochten, niedergeschrieben worden. Es ist ein wahres **Volkslied**, um seiner Originalität des Aufhebens werth, und weil ein Luzerner Hans Suter, der mit bey dem Treffen sich befunden, der Verfasser desselben ist. — Auch die Eidsgenossen hatten den Gebrauch, die wichtigern Vorfälle mit Liedern zu besingen, und ihr Andenken damit auf die Nachkömmlinge fortzupflanzen: sonst läßt sich überhaupt von unsern Altvordern ebendas, was Sallust von den Römern bemerkt hat, sagen: „Der „wackere Republikaner habe lieber eine schö„ne That verüben, als davon schwatzen, „oder zu Papier bringen, lieber von an„dern das Gute beloben lassen, als selbst „andern etwas erzählen wollen.„ — Wir haben unsern Lesern zulieb das Suterische Lied aus dem Altdeutschen in die moderne Sprache übersetzen lassen (*). Als

(*) Durch die geschickte Feder Hrn. **Müllers**.

Als (*) dreyzehnhundert, achtzig
Und sechs gezählet man,
Wie hat Gott seine Gnade
Besonders kund gethan!
Das sing' ich Dir, o Eidsgenoß!
Dir war auf Sankt Zyrillen
Der Beystand Gottes groß.

Es gieng ein Baur ins Städtlein
Zu Willisau: da zog
Daher ein Schwarm von Bienen,
Der in die Linde flog.
Er hieng sich an des Herzogs Wehr,
Da vor die Eidsgenossen
Er zog mit seinem Heer.

„Das deutet fremde Gäste,„
Sprach der gemeine Mann;
Da sah man, wie die Veste
Zu Willisau schon brann.
Die Feinde schrien aus Uebermuth:
„Die Schweizer sollen sterben,
„Ihr jung und altes Blut!„

Sie ziehn mit reichem Schalle
Von Sursee aus der Stadt:
Die Herren, die der Herzog
Zu sich gesammelt hat.
„Und kostets Leib und Leben hie,
„Wir wollen sie bezwingen:
„Ein Herr beherrsche sie.„

Sie

(*) So viel als der Reim und der Vers zuließ, band man sich an die Worte des Originals. Ob der Sinn des Verfassers überall getroffen sey, darf der Uebersetzer nicht entscheiden.

Sie zogen mählig weiter
Im köstlichen Gewand:
Das Volk fieng an zu fliehen
Gen Sempach, von dem Land:
Man war im Felde überall,
Und sah den Herzog ziehen
Mit seinem großen Schwall.

Die Frauen, die sie haschten,
Die nahmen sie zur Hand:
Weit überm Gürtel löſten
Sie ihnen das Gewand,
Und ließen sie in dieser Schmach! — —
Da flehten Gott vom Himmel
Die Frau'n um seine Rach'.

„Ihr niederländ'schen Herren,
„Ihr zieht ins Oberland:
„Wollt ihr euch da ernähren?
„Noch ists euch unbekannt:
„Ihr müßt erst eure Beicht versehn,
„In oberländ'scher Aernte,
„Da könnt' euch weh' geschehn.„

„Wo ist dann nun der Pfaffe,
„Dem man da beichten muß?„ —
„Er sitzt im Schw..zerlande,
„Giebt einem harte Buß.
„Ihr werdet sie von ihm empfahn:
„Mit schweren Hellebarten
„Spricht er den Segen an.„

„Die Buß wär' schwer: seyd gnädig
„Herr pie Domine (*)! „Wenn

(*) Dieser Ausdruck steht in den Stanzen dieses Su-
terischen

„Wenn wir sie tragen müßten,
„Sie thät' uns immer weh'.
„Wem dürfen wir es klagen wohl,
„Wenn uns so schwere Strafe
„Der Eidsgnoß geben soll?„

An einem Mondtag frühe
Sah diese Mähder man,
Wie sie im Thau abmähten,
Das ihnen übel kam.
Ha! da es ausgemähet war,
Gab man zu Morgen Brode
Vor Sempach ihnen dar.

Rütschmann von Rhinach stürzte
Mit einer Rott' ans Thor:
„Die Mähder wollens haben,
„Gebt Morgenbrod hervor:
„Sie sind begriffen in dem Mähn,
„Wenn ihr nicht bald itzt kommet,
„So kanns euch übel gehn.„

„Geschwind'!„ rief ihm entgegen
Ein Bürger aus der Stadt:
„Wir wollen ihnen geben
„Zum Kopf in ihrer Mahd:
„Wir geben ihnen Morgenbrod,
„Daß Ritter und auch Grafen
„Beym Mähen bleiben todt.„

„Ihr sollt es wohl vernehmen,
„Wann kömmt der Morgenlohn,

„Den

terischen Liedes, die Ritter Ruß in seiner Kronik in Form eines ganzen Liedes ausgezogen. — Tschudi hat: Gnad Herr, Herr *Domine!*

„Den ihr uns wolltet geben:
„Gar sorgend kamen schon
„Die Schweizer her: sie richten an,
„Daß mancher von euch nimmer
„Den Löffel halten kann.„

Sobald sie nun vernahmen
Von Sempach aus der Burg,
Daß schon Eidsgnossen kamen,
Ritt fort von Haasenburg:
Er gieng in ihre Bahn zu spähn;
Sah viele kluge Schweizer
Da beyeinander stehn.

Da stärkten sich gar mächtig
Die Herren von Luzern:
Die waren unter allen
An Männermuth ein Kern:
Es wollte Jeder vornen stehn;
Kein Mann sah' um: das hatte
Der Ritter bald gesehn.

Er kehrte zu dem Lager,
Sprach da zum Herzog gleich:
„Ach, Fürst und Herr! ach, wäret
„Ihr heut' in euerm Reich!
„Ich hab' allein mich hingewagt:
„Ich hab' das Volk beschauet;
„Sie sind gar unverzagt.„

„O Haasenburg, dir schlaget
„Im Leib ein Haasenherz!„
Sprach Ochsenstein; und jener:
„Die Rede bringt mir Schmerz!

„Ich

„Ich sage dir bey meiner Treu:
„Heut' soll man wohl noch sehen,
„Wer aus uns zäger sey?„

Sie banden auf die Helme
Und trugen sie fürher:
Sie schnitten ab die Schnäbel,
Daß voll ein Wagen wär'.
Der Adel wollte vornen stehn,
Und die gemeinen Knechte,
Die mußten hinten gehn.

Da sprachen sie zusammen:
„Das Völklein ist gar klein.
„Wenn uns die Bauern schlugen,
„Würd' wenig Lob uns seyn:
„Das thaten Bauern, hieß es dann;„
Itzt flehten Gott vom Himmel
Die biedern Schweizer an.

„O reicher Christ vom Himmel,
„Durch deinen bittern Tod,
„Hilf heut' uns armen Sündern
„Aus dieser Angst und Noth!
„O Herr! du wollest bey uns seyn:
„Du wollest Land und Leuten
„Beschützung, Schirm verleihn!„

Als das Gebeth vollendet
Zu Gottes Lob und Ehr',
Und sie der Gottesleiden
Gedachten, gab der Herr
Den Männern Muth und Manneskraft,
Daß sie sich tapfer kehrten
Itzt an die Ritterschaft.

Es waren die Waldstätte
Mit manchem Biedermann:
Zu Sempach wars, vorm Walde,
Wo sie den Löwen sahn:
Gleich war gefaßt der rauhe Stier:
Er sprach: „Willst mit mir fechten?
„Gar gern erlaub' ichs dir.„

Der Löw' versetzte: „Wahrlich,
„Du kömmst mir ebenrecht:
„Ich hab' auf dieser Heide,
„Manch stolzen Herrn und Knecht:
„Ich will dir geben deinen Lohn,
„Daß du mich einst vor Laupen
„Gemacht zu solchem Hohn.„

„Und an dem Berg Morgarten
„Erschlugst mir manchen Mann:
„Sollst ebendas erwarten,
„Wenn ichs erstreiten kann.
„Das soll dir zugeschworen seyn.„
Da sprach der Stier zum Löwen:
„Dein Drohen wird dich reun.„

Der Löw' fieng an zu murren,
Wand seinen Wadel kraus:
„Wir wollens wieder wagen,„
Sprach itzt der Stier: „rück' aus,
„So tritt herzu, tritt näher zu,
„Daß diese grüne Heide
„Mit Blute färbest du.„

Sie fiengen an zu stürzen
Zu ihnen in die Bahn:
Man griff mit langen Spießen
Die Eidsgenossen an.

Es war für sie kein leichter Spaß:
Von hohen Bäumen fielen
Vor sie die Aest' ins Gras.

Vest war das Heer des Adels:
Sie stunden breit und dicht;
Das machte bang den Schweizern.
Von Winkelried, der spricht:
„Ich wag' euch eine Frevelthat,
„Wenn meine Frau und Kinder
„Es zu genießen hat.„

„Ihr lieben Eidsgenossen!
„Mein Leben wär' doch hin:
„Ihr Heer ist angedränget,
„Schlagt Einbruch aus dem Sinn!
„Ich will allein den Einbruch thun:
„Auf Winkelriedes Enkeln
„Soll euer Dank stäts ruhn.„

Sprachs, faßte voll von Spießen
Den ganzen Arm behend;
Macht' eine Gass' den Seinen;
Sein Leben hatt' ein End:
Er stritt mit eines Löwen Muth:
Sein männlich, tapfer Sterben
War den Eidsgnossen gut.

Mit Hauen und mit Stechen
Durchbrachen sie itzt bald
Des Adels stolze Reihen:
Gott seiner Seele walt!
O hätt' er dieses nicht gethan,
Gefallen wär' den Schweizern
Noch mancher Biedermann! —

Sie schlugen unverdrossen,
Erstachen manchen Mann:
Die frommen Schweizer redten
Einander tröstlich an.
Wie bitter das den Löw'n verdroß!
Der Stier spornt wild: giebt wacker
Dem Löwen einen Stoß.

Der Löw' fängt an zu mauen,
Und trittet hinter sich:
Der Stier stellt seine Brauen,
Giebt ihm noch einen Stich;
Giebt ihm, daß auf dem Feld er liegt:
„Ich sag' dirs, rauher Streiter,
„Die Weyd' hab' ich ersiegt.„

Der Pfaff hat sie gebeichtet;
Die Buß giebt er itzt auf:
Der Löw' fängt an zu fliehen,
Noch findt er einen Lauf:
Er hat zum Berg sich hingekehrt.
Der Stier sprach zu dem Löwen:
„Bist keiner Ehre werth.„

„Zieh' fort, ich hab' gestritten
„Mit dir, du rauher Löw'!
„Du hast mir hart gedrohet,
„Du thatest mir nicht weh'.
„Zieh' wieder deiner Heimath zu, —
„Zu deinen schönen Frauen!
„Die Ehr' verlohrest du!„ —

„Wenn man nun von dir saget,
„Du seyest mir entflohn,
„Auf dieser grünen Heide,
„Es ist dir großer Hohn.

„Es

„Es stehet dir gar übel an:
„Du hast mir hier gelassen
„Gar manchen stolzen Mann.„

„Dann hab' ich abgewonnen
„Den schönen Harnisch dir,
„Auch fünfzehn Hauptpaniere
„Hast du gelassen mir.
„Es ist dir eine große Schand':
„Ich hab' dirs abgewonnen
„Mit ritterlicher Hand.„

Es thaten da ihr Beßtes
Die Vesten von Luzern:
Die rechte Ader trafen
Sie diesen fremden Herr'n.
Zum Tode zapften Blut sie ab:
Im Kloster Königsfelden
Ist vieler Edeln Grab.

Mit vielen klugen Männern
Die Vesten dann von Schwyz:
Sie griffen an den Löwen
Mit Mannheit und mit Witz.
Sie schlugen ihn bis auf den Tod,
Sie schlugen ihm zum Kopfe (*),
Daß er im Blut lag roth.

Die Vesten dann von Ury
Mit ihrem schwarzen Stier:
Mehr vest, wie Mauern, stritten
Sie mit dem grimmen Thier.
Sie schlugen in dem grimmen Zorn
Durch ihre schönen Helme
Die Herren, Hochgebohrn.

(*) Di schlugend In in Grinde.

Und auch von Unterwalden
Die Vesten, auserkohrn;
Die wunderbald (*) gesieget
In ihrem rauhen Zorn:
Wie schlugen diese tapfer drein!
Sie hießen mit den Spießen
Die Herr'n willkommen seyn.

So hat der Stier vertrieben
Den Löwen aus dem Korn:
Sein Drohen und sein Pralen
War ganz und gar verlohrn.
Es stehet ihm doch übel an,
Daß Stier vom Löw'n die Weyde
Mit Macht erstreiten kann.

Ein Mann von frohem Muthe
War Herzog Leopold:
Er hörte keine Räthe,
Weil er nur schlagen wollt'.
Gar fürstlich war sein Kriegeszug;
Und als er kam, so gaben
Die Bauern ihm genug.

Die Fürsten und die Herren
Erlitten große Noth:
Sie wehrten sich, wie Männer,
Und sind geschlagen todt.
Davon redt nun die ganze Welt;
Sechshundert Helme blieben
Und mehr noch, auf dem Feld.

Es war ein Herr entflohen,
Der war ein Herr von Gree: Er

(*) Welch eine artige harmonische Zusammensetzung: Wunderbald!

Er kam an selbem Tage
Gen Sempach an den See.
Er kam hinab zu Hans von Roth:
„Durch Gott und Geld, o Guter!
„Führ' uns aus aller Noth.„

Hans Roth sprach: „Gern, Herr Ritter!„
Er war des Lohns gar froh,
Den er verdienen konnte;
Fährt übern See also.
Da er nun kam an Rothwyl hin,
Da winkt der Herr dem Knechte,
Er sollte tödten ihn.

Das wollt' der Knecht vollbringen
Am Schiffmann auf der Stell':
Hans Roth merkt das an Allem,
Dreht um das Schifflein schnell.
Er warf sie beyde in den See:
„Nun trinkt, ihr lieben Herren;
„Thut Schiffern nimmer weh'.„

Hans Roth hat sich gewendet
An seine lieben Herr'n;
Erzählt, wie ihm gegangen:
„Nun merkt es wohl, ihr Herr'n!
„Ich fieng zween Fisch' in meinem Kahn;
„Ich bitte um die Schuppen:
„Die Fische nehmet dann.„

Man schickt mit ihm: die Todten
Zieht aus dem Wasser man:
Man plündert ihre Säcke,
Und Alles plündert man.

Hans Roth bekam den halben Theil:
Deß lobt' er Gott, und glaubte,
Er hätte dieß wohlfeil.

In ihren Westen lagen
Zwo Silberschaalen, schwer:
Hans Roth bekam die Schaalen,
Das freute ihn gar sehr.
Er gab sie nicht um allen Werth;
Bey seinen Landesherren
Sind sie noch unversehrt.

Gen Oesterreich kam endlich
Ein Both: „Ach, edle Frau!
„Es lieget euer Herzog
„Erblaßt auf einer Au',
„Zu Sempach in dem Blute roth;
„Mit Fürsten und mit Herren
„Ist er geschlagen todt.„

„O reicher Christ vom Himmel!
„Was höre ich für Noth?
„So ist er dann geschlagen
„Mein edler Herr? ist todt?
„Wo soll ich mich itzt wenden hin?
„Hätt' er gekämpft mit Edeln,
„Gefangen hätt' man ihn.„

„Nun eilt mit Ross' und Wagen,
„Ach, eilet wunderbald!
„Ihr müsset ihn aufladen
„Zu Sempach, vor dem Wald.
„Ihr müsset dann ihn führen hin
„Ins Kloster Königsfelden:
„Da deck' die Erde ihn.„

„In,

„In, um und auf dem Seinen
„Sey Leopold getödt,„
Das ist die Sag', die jenseits
Des Rheines von uns geht;
Ich setz' ein anderes daran:
„Wär' er daheim geblieben,
„Wer hätt' ihm Leids gethan?„

Er hat mit sich geführet
Auf Wägen manches Faß,
Von Stricken voll und Schnüren;
Er schloß in seinem Haß:
Wenn er der Schweizer Sieger wär',
So wollt' er hängen lassen,
Was noch am Leben wär'.

O hätt' er nicht getrieben
So Unfug, Uebermuth,
Es hätte nicht verlohren
Die Ritterschaft ihr Gut!
Sie triebens aber gar zuviel,
Darum ist es gekommen
Zu so handvestem Spiel.

Die Frau von Mümpelgarten,
Und die von Ochsenstein:
Sie mußten lange warten,
Bis kam ihr Mann herein;
Gar traurig tönts in ihrem Land:
Sie sind zu tod' geschlagen
Durch roher Bauern Hand.

Die Bürger von Schaffhausen,
Von Winterthur, wie sehr

Ergreifet sie ein Schauer!
Der Schimpf dünkt sie zu schwer.
Auch Dießenhofen, Frauenfeld,
Die ließen viele Männer
Zurück auf weitem Feld.

Es floh ein Bürgermeister,
Von Freyburg, aus der Stadt:
„Wir machten eine Reise,
„Die uns gereuet hat.
„Wir müssen tragen große Schand',
„Daß uns die Schweizer schlugen,
„Uns auf dem freyen Land.„

Die Herren von dem Rheine,
Und von dem Bodensee,
O ließen sie das Mähen,
Wär' ihnen itzt nicht weh'!
Wem klagen sie nun ihre Pein?
Die guten Mähder luden
Gar wenig Futter ein.

Auch die von Konstanz fanden
Bey dieser Schlacht ihr Glück:
Sie fochten mit dem Stiere,
Und eilten bald zurück.
Ihr Panner ließen sie im Streit:
Zu Schwyz hängts in der Kirche:
Da sieht man es noch heut'.

Auch die von Baden waren
Zu Lenzburg an dem Tanz:
Es schlug von diesen Viele
Kuh' Brüni mit dem Schwanz.

Wie

Wie fiel den Herren das so schwer!
Zu beichten solchem Pfaffen,
Gelüstet sie nicht mehr.

Und auch der lange Frießhard
Mit seinem langen Bart,
Der Schenk auch von Bremgarten,
Die blieben auf der Fahrt:
Sie sind getödtet alle zween;
Zu Sempach vor dem Walde,
Kann man ihr Gräbniß sehn.

Auch die Zofinger stunden
Hier an der größten Noth,
Sie kämpfeten gar redlich,
Den Fähndrich schlug man todt:
Ihr Panner war ein kleines Stück;
In Mund schob es der Trager:
So kam es ganz zurück.

Deßgleichen die von Rhinach,
Sie übten einen Mord:
Wie sie den Mord verübten,
Davon weiß man kein Wort:
Auch hielten sie nicht ihre Treu';
Noch vor des Streites Ende
Bracht' man es ihnen bey.

Zum Stier sprach die Kuh' Brüni:
„Ich klage dir mein Leid:
„Es wollt' ein Herr mich melken
„Auf dieser grünen Heid';

„Ich schlug ihm seinen Kübel um (*),
„Gab ihm eins zu den Ohren,
„Daß er nun lieget stumm.„

Hans Suter, unvergessen;
Also ist er genannt;
Ist zu Luzern gesessen,
Und allda wohl erkannt:
Er war von munterem Geblüt;
Als er vom Treffen kehrte,
Sang Er dieß Kriegeslied.

(*) He, ich hab' ihm den Kübel umgeschlagen. — Um die originelle Einfalt in so manchen Ausdrücken beyzubehalten, die dem Liede eine gewisse Artigkeit geben, blieben solche Wörter.

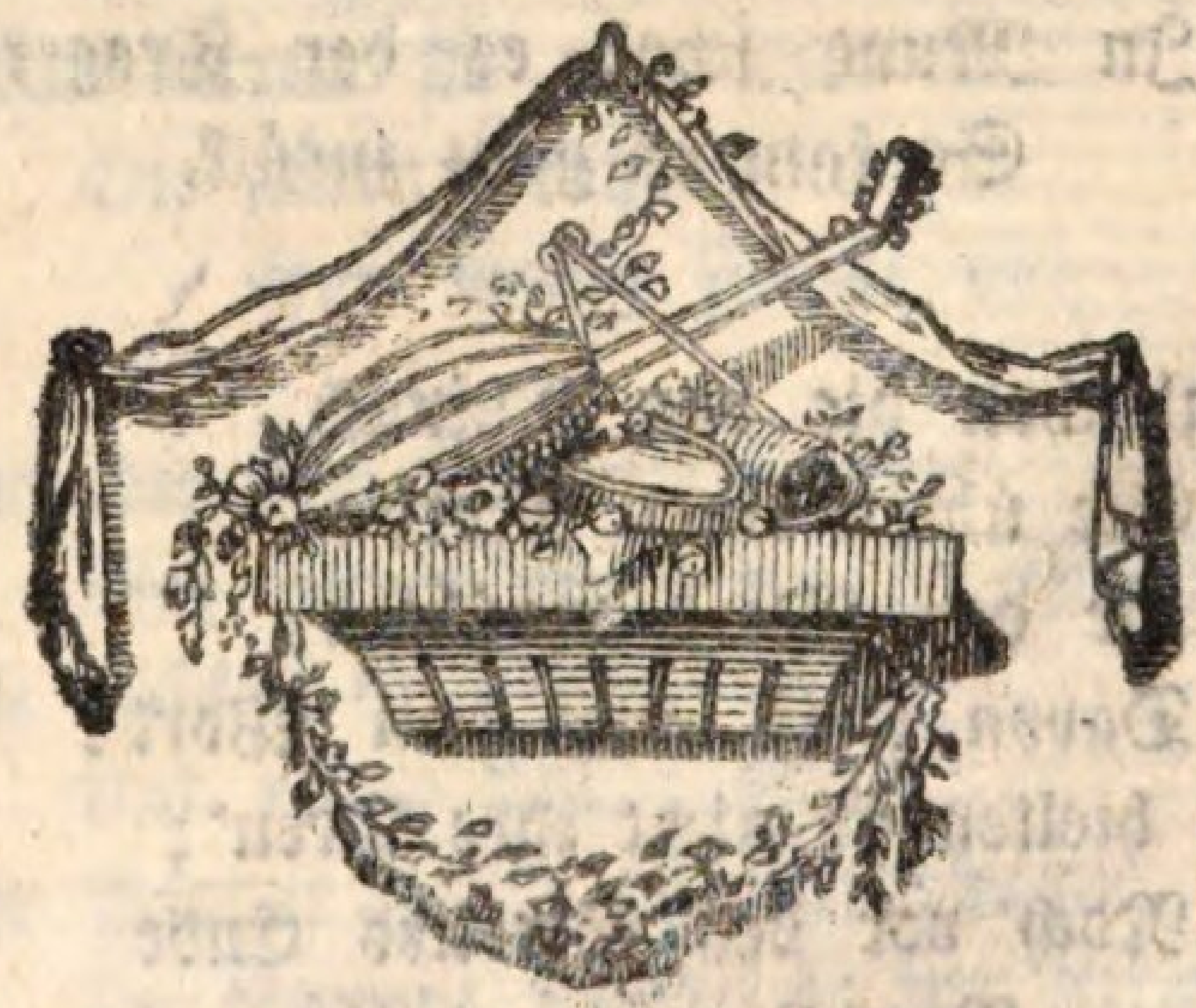

Fragmente der zwey letztabgehaltenen Schlachtpredigten.

Was bey dem Sempacherjahrstage gesagt werden kann, und was in den zwey verflossenen Jahren gesagt worden ist, mögen diese gemachten Auszüge aus den zwey Predigten beweisen. Sie enthalten wichtige Erinnerungen und Lehren, bestätigen zum Theile unsre hin und wieder gemachten Bemerkungen, unsre geäußerten Wünsche; und wir glauben diesen Band — bey dem obschwebenden Jubeljahre — am füglichsten mit dergleichen Fragmenten und ausgehobenen schönen Stellen beschließen zu können. — Die erste dieser Kanzelreden (1784) wurde von Herrn Anton Ronka, Kapitular in St. Urban, mit rednerischer Würde und patriotischer Theilnahme abgehalten: Er wird das Herz der Väter zu seinen Kindern kehren, und das Herz der Kinder zu ihren Vätern, war der gewählte Vorspruch aus Malachias, 4te Kap. 6te Vers. — Die

zweyte

zweyte (1785) hat Herr Professor Braunstein, mit eben der Würde und mit eben dem Patriotismus, gesprochen, über die Worte aus dem 1sten Buche der Makkabäer: Judas aber und seine Brüder wurden hochgeachtet, nicht nur von ganz Israel, sondern auch, wo man ihren Namen hörte.

* * *

Unter Freyheit verstehe ich nicht jene Freyheit, die sich über die Gesetze hinwegschwingt, und sich zur Richterinn ihrer Obern aufwirft. Der vernünftige Mensch, wenn gleich die Freyheit sein vornehmstes Eigenthum ausmacht, ist nicht frey, wie die Thiere im Walde, bey denen der Trieb der Natur ihr Gesetz ist, und bey denen kein anderes Recht gilt, als das Recht der Stärke. Gottesgesetze binden ihn als Mensch; und Menschengesetze liegen auf ihm als Bürger. Und hat gleich der freye Mensch seine Macht willkührlich auf einen andern übertragen, so kann er sie doch nicht willkührlich zurückefordern. Niemals hat ein gesittetes Volk sich

Herrscher

Herrscher gewählet, die es nach seinem Gutdünken wieder absetzen könnte: eine solche Verfassung würde das Verderben der Menschengesellschaft seyn; alle Räder des Staats würden in einem beständigen Schwanken schweben; er selbst bis in den Grund erschüttert werden, und gar bald in seinem eigenen Schutte begraben liegen. Es müssen Grundsätze, es müssen Gesetze seyn, die den Menschen binden, ohne ihn zu fesseln. Alle Staatsverfassungen, wenn sie das Wohl ihrer Völker zur Absicht haben, wenn sie den Geist der Gesetze im Lichte der Religion und in der Sprache der Vernunft suchen, zielen dahin ab; und wer immer mit diesem Bande seine Untergebenen zu leiten, nicht zu fesseln sucht, verdient den Dank des ganzen Geschlechtes der Brüder, die Menschen heißen.

* * *

Wie aber! soll die Zunge eines Priesters, die nur bestimmt ist das Gesetz der Liebe und das Lob des Heilandes allen Menschen zu predigen, von Kriegen und Schlachten reden, die nur zu ihrem Verderben abzuzielen scheinen?

scheinen? — und warum nicht? — Giebt es dann keine christliche Tapferkeit und Heldenmuth? lehrt uns die Schrift, die uns durch Joel die Kriege zu heiligen befiehlt, nicht selber, daß die Frömmigkeit mit den Waffen gar wohl beysammenstehen kann, und daß ein gottesfürchtiger Held bey Gelegenheit nichts anders, als ganz vorzügliche Merkmaale einer tapfern Seele geben kann, weil er wegen seiner Tugend ruhig und überzeugt ist, daß er nicht weniger Glück hat, wenn er überwunden wird, als Ruhm, wenn er überwindet? Soll ich eine Sache verdammen, welche die Religion selbst nicht verdammet, wenn man nur ihre Gewaltthätigkeit zu mäßigen weiß? Nein, meine Herren, ich weiß, daß die Gewalt statt findet, wenn sie mit Billigkeit vereinbaret ist; daß das Recht der Waffen zur Erhaltung der Gesellschaft nöthig ist; und daß die Kriege erlaubt sind, sich des Friedens zu versichern, Vaterland und Freyheit zu schützen, und fremde Gewalt in ihre Schranken zurückezuweisen. Ich weiß auch, daß Liebe und Großmuth die Kriege der Christen regieren sollen; daß diese ein sanftes und liebreiches Herz haben

müssen,

müssen, wenn gleich ihre Hände blutig sind; und daß sie innerlich den Schöpfer anbethen sollen, wenn sie sich gleich traurigerweise genöthiget sehen, seine Geschöpfe zu verderben. — Hier, meine Herren, nehme ich die ganze Welt zur Richterinn; und wenn ich schweizerische Tapferkeit und christliche Mäßigung mit ihren ganz eigenen Farben schildern soll, so berufe ich mich auf den Tag, den wir wirklich sehen, und auf die Stätte, die wir wirklich betreten.

* * *

Wenn wir unsre Blicke auf die Sphäre von unsrer Eidsgenossenschaft werfen, so wie sie nach ihrer ersten Freyheitseroberung gewesen seyn mag: wie sehr hat sie nicht ihre Gränzen durch den allmähligen Zutritt ihrer mächtigen Bundesgenossen erweitert, bis sie war, was sie jetzt ist! Betrachten wir ihre Bewohner, so werden wir über den wunderbaren Wachsthum an Volk und Gütern erstaunen. Sehr viele Gegenden, die vorher wüste lagen, sind nunmehr bewohnt; viele Gebirge, die vorher rohen Felsen glichen,

sind

sind jetzt bis an ihre Gipfel fruchtbar gemacht; die Flecken werden Städten ähnlich, und schöne Dörfer stehen an eben dem Platze, wo vor hundert Jahren kaum einige Strohhütten gestanden haben. — — Woher kömmt uns wohl dieses Glück? woher, als von der Weisheit unsrer Regenten, die ihre Ehre in dem Glücke ihrer Untergebenen suchen; die derselben besondern Nutzen als ihren eigenen betrachten; die sie zur Nacheiferung zu ermuntern und ihren Fleiß zu unterstützen wissen; die sie bey ihren Privilegien schützen, wenn keine Misbräuche sie für den Staat gefährlich machen; die ihnen die Mittel, sich in ihrem eigenen Wirkungskreise glücklich zu machen, an die Hand geben; die sich freuen, wenn rechtschaffene Männer, nachdem sie sich durch ihre angestammte Tapferkeit zu Helden bey fremden Mächten gebildet, in gesellschaftliche Kreise zusammentreten, um durch gemeinnützige Bekanntschaften das alte wechselsseitige Zutrauen unsrer Städte und Länder wiederherzustellen, ihre militärischen Kenntnisse zusammenzutragen, zu berichtigen, für das gemeinsame Vaterland brauchbar zu machen, und sich im Frieden

den für den Krieg tüchtig zu machen. — — Woher anders, sage ich, als von der Weisheit solch' edler Regenten, die bey alledem ihre Stärke weder in größern Arsenalen und Volksmengen, weder in reichern Geldschätzen und Vorrathshäusern eines Kantons vor dem andern setzen, sondern einzig in der treuen Zusammenfügung aller dieser Kräften des Landes, in der unzertrennlichen Verbindung der Körper und Geister, die es bewohnen, und die sie mit der alten Schweizertreue, Tugend und Bruderliebe von neuem zu beleben suchen.

* * *

Aber bewundern und preisen müssen wir die nicht weniger edle als fromme Gesinnung unsrer Landesoberkeit, die anstatt ihren Eifer durch den Lauf von beynahe vier Jahrhunderten erkalten zu lassen, vielmehr selben verdoppelt, diesen feyerlichen Jahrstag durch vermehrten Aufwand verherrlichet, die Frömmigkeit ihrer Untergebenen durch die Gegenwart ihrer Abgeordneten entflammt, und ihre wahrhaftschweizerische und

wahrhaftchristliche Großmuth sogar auf die geschlagenen Feinde erstrecken läßt.

* * *

Werfet noch einmal, mit einer dankbaren Thräne im Auge, einen Blick auf dieses Geburtsort Eurer Freyheit, und höret die Stimme, die Euch aus diesen Grüften ebendas zuruft, was einst der sterbende Mathatias zu seinen Kindern sprach: „Meine „Söhne! seyd jetzt und allezeit Eiferer für „das Gesetz; gebet eure Seelen für das Te„stament eurer Väter; gedenket an die Tha„ten der Väter, die sie in ihren Geschlech„tern gethan haben, so werdet ihr große „Ehre und einen ewigen Namen erwerben.„ — Dieß waren die Worte jenes Erzvaters der Makkabäischen Helden, und ebendas ist die Stimme Eurer hier ruhenden Väter. Meine Söhne! so ruft sie zu Euch, Ihr Väter des Vaterlands, eifert für Religion, für Gerechtigkeit, für das allgemeine Beßte, „seyd jetzt und allezeit Eiferer für das „Gesetz.„ Meine Söhne! so ruft sie zu Euch, lieben Brüder, fürchtet Gott; seyd unterthä-

unterthänig Euern Obern; liebet Eure Brüder; und opfert, wenn es nöthig ist, Euer Blut für Gesetz, für Freyheit, für Vaterland, „gebet eure Seelen für das Testa„ment eurer Väter.„ Meine Söhne! so ruft sie zu Euch, Ihr Helden, die Ihr das Panier der alten Schweizertreue und Tapferkeit in fremden Landen herumträget, und durch selbe schon oft wankende Mächte gerettet habt, denket an das, was Euer Vaterland von Euch erwartet: nicht Ehrentitel, nicht Gnadengelder, nicht Ordensbänder sind es, sondern Rath, und Hülfe, und Rettung, wenn Gefahr Eurer Eidsgenossenschaft droht — — dann eilet, Euern Verträgen und der Pflicht gemäß, mit Euern dreyßigtausend, in fremden Diensten stehenden Brüdern, um Eure hunderttausend hier zurückgelassene Brüder zu geübten Soldaten auszubilden, und Euch selbst, als so viele **Gundoldingen, Zurporte und Winkelriede**, an ihre Spitze zu stellen. „Gedenk„et an die Thaten der Väter, die sie in „ihren Geschlechtern gethan haben, so wer„det ihr große Ehre und einen ewigen Na„men erwerben.„ — — Endlich, theuerste

Brüder und Eidsgenossen! grabet tief — — mit einem eisernen Griffel grabet in Eure Herzen jene Worte, die einst der Herr zu seinem geretteten Volke sprach: „Diesen „Tag sollet ihr zur Gedächtniß haben, und „ihn dem Herrn in euern Geschlechtern herr„lich feyern, mit ewigem Gottesdienste.„ — — Wenn auch Eure Kinder zu Euch sagen werden: Was ist das für ein Gottesdienst? so saget ihnen: Es ist das Opfer, das wir dem Herrn bringen, der auf dieser Stätte das Herz der Väter zu ihren Kindern, und das Herz der Kinder zu ihren Vätern gekehret hat. Saget ihnen, was die Väter für ihre Kinder gethan haben, um sie zu retten. Saget ihnen, was die Kinder für ihre Väter thun, und in Zukunft thun sollen, um ihnen dankbar zu seyn. —

Bruchstücke aus der zweyten Predigt.

Wer die helvetische Freyheit von ihrem Ursprunge an beschreiben will, muß ein Erdbeben von einigen Jahrhunderten schildern, und in der größten Anarchie der Staaten die Grundsätze suchen, auf die sie sich gründete: er muß zeigen, wie die Schweizer in den langen europäischen Gährungen immer ruhige Zuschauer, ein zufriedenes Hirtenvolk, unüberwindlich, wie ihre Berge, und frey, wie ihre Heerden, gewesen — — wie nach und nach das römische Reich zum gestümmelten Körper ohne Arme geworden, dem man gleichsam nur darum das Haupt gelassen, um zu allen Forderungen des unbändigen Adels Ja zu sagen, und die Gewaltthätigkeiten mächtiger Zwingherren gut zu heißen, die mit Helvezien wie die evangelischen Knechte mit dem Weinberge des abwesenden Hausvaters umgiengen: er muß erzählen, wie herrschsüchtige Nachbarn einander beständig in Haaren gelegen, und zahlreiche Vertauschungen den Helveziern von

Zeit zu Zeit neue Unterdrücker gegeben: wie sie anfiengen sich zu wehren, und Knechte, die ihre Gewalt misbrauchten, auszurotten: wie sie Verträge errichteten oder Schlachten lieferten, und über hundert Jahre immer Eidsformeln oder Schlachtschwerter in den Händen trugen. — — Alle diese Erzählungen erspart mir diese merkwürdige Gegend, wo die Schweizergeschichte einen fürchterlichen Tag lang die Feder niedergelegt, und die größte Entscheidung erwartet. Schon häufiges Blut war vergossen, als sich der ganze deutsche Adel, so uneinig er sonsten war, verband, die Schweizer zu unterjochen, und der Platz, wo wir stehen, sollte die Schaubühne der Rache — — Sempach das erste Opfer werden.

* * *

Freyes Volk! hab' das kleine Heer bey Sempach beständig vor Augen; es enthält die Politik Deiner bevestigten Freyheit im Kleinen; mache dessen Vorstellung zu der vaterländischen Verzierung Deiner Zimmer; erzähl' es Deiner Jugend in unterrichtenden

Neujahrs-

Neujahrsgeschenken; errichte politische Schulen der republikanischen Staatskunst, und wähl' darinn das kleine Heer bey Sempach zu einem besondern Hauptstücke der Vorlesungen. Väter! erkläret das vielsagende Bild, die mit Baumrinden umwundene Arme, die kurzen Schlachtschwerter, das kluge Dreyeck Euern Kindern. — — Alles dieses ist so beredsam als die zwölf Steine, die Josue an das Ufer des Jordans gestellt; es erinnert Euch alle an die damalige Größe Eurer Väter. Fragen Euch Eure Kinder: Wie war es möglich, daß so wenige gegen so viele, so schwachbewaffnete gegen so eisenveste Männer, minder geübte Hirten gegen versuchte Ritter — — haben anrücken, und nur einen Gedanken des Sieges haben schöpfen dürfen? — — Saget ihnen: Wisset, die Macht unsrer Väter bestund nicht in der Anzahl, sondern in der Eintracht ihrer Mannschaft; nicht in dem Vortheile ihrer Waffen, sondern in der Stärke ihrer Glieder; nicht in Empörung gegen rechtmäßige Obere, sondern in der Vertheidigung gegen ungerechte Unterdrücker; nicht in praleriſchen Worten, sondern in wohl-

überlegter Thathandlung: dieß war eine der ersten Ursachen, daß sich zehn gegen hundert, hundert gegen tausend und tausend gegen zehntausend haben stellen dürfen. — — Setzet ihnen hinzu: Wo Tugenden in Felsen, einstimmige Gesinnungen bey Brüdern wohnen, ist beynahe jedes Paar eine Vestung, und ein Bruder der beßte Schild des andern. — — Unsre Väter glichen ihren Feinden, und darum waren sie stärker als sie. — — Welche edle Gesinnungen, welche vaterländische Denkensart, welche Heldengedanken wird schon diese einzige Erinnerung bey Euern Kindern erzeugen? welche würdige Enkel, brauchbare Staatsmänner bilden? und wenn blos die Schlachtordnung Eurer Väter so lehrreich ist, welche wichtige Erinnerungen wird Euch erst das Treffen, so sie hier lieferten, geben? — —

* * *

Erwartet hier nicht, meine Brüder, daß ich Euch das Geschrey der Siegenden und das Röcheln der Sterbenden, den frohen Widerhall

Widerhall Eurer befreyten Thäler und die ausländischen Seufzer des gedemüthigten Adels, die eroberten Fahnen und die zerstörten zwingherrlichen Schlösser beschreibe: ich habe Euch wichtigere Dinge zu sagen. Wir müssen unsre Augen auf den Leichnam des unvergeßlichen Winkelrieds heften; wir müssen noch einmal seine letzten Worte durchdenken, sie sind der letzte Wille des sich opfernden Helden, und enthalten alle Hülfsmittel zu der künftigen politischen Größe der Schweizer. „Erinnert Euch der Meinigen:„ — sehet den Vater! — „versorget meine Ehegattinn:„ — sehet den Ehemann! — „vergesset den Arnold von Winkelried nicht, der sich für das Vaterland opfert:„ — sehet den Held! — „und folget mir nach:„ — sehet Eure Pflicht! — — Seyd Väter, wie ich; seyd Ehemänner, wie ich; seyd Helden, wie ich: so werdet Ihr ewig die Freyheit besitzen, die Gundoldingen und ich mit unserm Blute bevestiget. — — Könnte ich doch diese Worte einem jeden Eidsgenossen tief in die Seele hineinschreiben! — — Alle übrigen Gesetze sind vergebens, wo diese drey fehlen; sie

sind der letzte Wunsch eines vaterländischen Helden. — —

Seyd Väter, wie ich. — — Der sterbende Winkelried hat der Schweiz die Pflicht der Kinderzucht vermacht; aus einem väterlichen Busen brachen die Worte hervor: Erinnert Euch der Meinigen. — — Nachläßigkeit in der Kinderzucht wär' Eidbruch gegen den blutenden Vater; auf die Erziehung seiner Enkel hin faßte er die feindlichen Lanzen zusammen, und so lange hinter ihm Väter stehen, wird er noch immer die feindlichen Waffen von den Seinigen abhalten. — — Vaterländische Schuleneinrichtung ist Winkelrieds Forderung; Schweizer können am beßten Schweizer erziehen. Ausländische Schulen sind nur Verzierungen, nicht Wesenheit der vaterländischen Bildung. Auch bis auf die Töchter muß dieser Gedanken ausgedehnt werden. Töchter Helveziens! auch Eure Großmütter halfen zu dem Siege bey Sempach; auch Ihr steht in dem Testamente des Winkelrieds. Heldentöchter, keine verzärtelte ausländische Puppen befahl er seinen Bunds-

 brüdern

brüdern aus Euch zu bilden: Mütter der Grachen, keine wohllüstige Livien des Augustus. — — Vaterländische Vorschriften sollen die auswärtige Erziehung unnöthig machen; eine Luft, die Gundoldingen, die Winkelried nicht geathmet, ist zu jungen Schweizern und Schweizerinnen gefährlich. Sie bringen leicht aus einem fremden Klima fremde Sitten nach Hause. Sie dürfen, sie sollen zwar reisen: aber erst, wenn sie gebildete Patrioten sind, und unter entfernten Himmelsstrichen das Heimweh' nach Winkelrieds Fluren bekommen.

Seyd Ehemänner, wie ich. — — Liebet Eure Frauen, der Apostel sagts: aber liebet mehr Eure Pflichten. Frauen! trachtet Euern Männern zu gefallen, der Apostel sagts wieder: aber daß sie wegen Euch den Tod nicht scheuen, und doch Euer in dem Tode gedenken; dieß setzt Winkelried hinzu. So lange in Euern freyen Staaten der Ehestand heilig ist, so lange dauert die Pflanzschule der Helden fort. — — Wehe dem Wohllüstlinge, der eine freye Tochter entehrt! Wehe der Elenden, die

durch

durch ihre Schmäucheleyen dem Vaterlande einen Helden raubt! Beyden fluchet Gundoldingens und Winkelrieds Asche; dem ungebundenen Weichlinge, der seine Begierden nicht durch die eheliche Verbindung einschränken will; der üppigen Tochter, die durch ihre kostbaren Eitelkeiten den Wunsch des Ehestands bey der männlichen Jugend erstickt. — — Einem Volke, dessen Glück sich auf die Heiligkeit der Bündnisse gründet, soll der eheliche Bund der heiligste und der eheliche Meyneid das größte Staatsverbrechen seyn. „Die eheliche Treue und „die römische Freyheit fiengen miteinander „zu sinken an,„ sagen uns die alten Denkschriften.

Seyd Helden, wie ich. — — Bundsgenossen der Könige, vergesset den engern Bund mit Brüdern nicht: jene bezahlen Euer Blut nur mit monarchischen Kleinigkeiten; das Vaterland verspricht Euch für jeden Tropfen ein neues Siegeslied, und die Unsterblichkeit in seinen Jahrbüchern. Eine Bürgerskrone ziert den wahrhaften Republikaner besser, als alle Schätze des Pyrrhus;

rhus; ausländische Dienste sind ihm blos eine Schule der vaterländischen Tapferkeit; und sind Schweizer besoldete Löwen für fremde Vertheidigung, so eilen sie, wenn es die Noth erforderte, als Gundoldinge und Winkelriede nach Hause, oder sie wären unwürdige Enkel dieser Väter, und die Weiberpanzer, unter denen sie getragen worden, würden ihnen in den vaterländischen Zeughäusern noch Vorwürfe machen.

Folget mir nach. — — Dieses ist Schweizerpflicht. Auf diesem dreyfachen Pfeiler ruhet Eure ganze künftige Größe, die ganze Sicherheit Eurer Freyheit. So lange Ihr als gute Väter, als gute Ehemänner, als patriotische Helden das Angedenken der Schlacht bey Sempach feyert, so lange stehen Euch die hier ruhenden Helden für das Heil Eurer Staaten gut. Sie rufen Euch, wie Mathatias seinen Söhnen, zu: „Meine Söhne! seyd jetzt u. s. w.

* * *

Wie? Auf dem Schlachtfelde wollen wir die wahre christliche Größe finden? — Wagen

gen wir nicht zuviel? — Sind nicht die Ursachen, aus welchen Völker sich mit Völkern messen, meistens mehr politisch als christlich? — Wird die Stimme der Gesetze unter dem Getöse der Waffen gehört, und siegende Krieger, vergessen sie nicht öfters Christen, ja sogar Menschen zu seyn? — — Freuet Euch, versammelte Brüder! noch unchristliche Ursachen, noch unchristliche Lorbeern entehrten die Waffen Eurer Väter, die auf diesem Felde gefochten. Sie erschienen auf dem Kampfplatze, ohne ihr Christenthum zu beleidigen; siegeten allhier, ohne ihr Christenthum zu vergessen: herrlichschimmernde Christengröße der Schweizer in jenen dunkeln Zeiten! — — —

Innhalt.

Innhalt.

Vorerinnerung. = = = Seite 3.
Landvogtey Malters, Lage derselben. = 11.
Aelteste bekannte Geschichte dieses Landes. 17.
Was heißt Feudalsystem oder Lehnrecht? 23.
Erklärung einiger, von dem alten Lehnrechte herstammender, hierlands üblicher Benennungen. = = = = 30.
Lehngüter. = = = = = 31.
Mannlehen. = = = = 33.
Kunkellehen. = = = = 37.
Erblehen. = = = = = 38.
Handlehen. = = = = = 40.
Schupflehen. = = = = 41.
Fall. = = = = = = 41.
Bodenzins. = = = = 46.
Trager, Tragerey. = = = 48.
Leibeigenschaft. = = = = 50.
Frohn, Tagewan. = = = 56.
Gerichtsherrschaft, Zwingrecht. = 60.
Dinkhof, Dingstatt. = = = 62.
Keller, Meyer. = = = = 66.

Urbarien,

Urbarien, Urbarbuch. . . Seite 67.
Schupposs, Luzern. Maaßbestimmung. 71.
Fortsetzung der Beschreibung der Landvogtey Malters. . . . . . 75.
Emmatbrücke und Zollstatt. . . 76.
Bad im Rothen. . . . . 81.
Krumme Flühe, Silbererzt und alte Landstraße. . . . . . 82.
Das elende Kreuz, Strafe der Kindermörderinn. . . . . . 83.
Dorf Littau. . . . . . 87.
St. Josterbrücke und Kapelle. . 89.
Malters, Pfarrdorf. . . . 90.
Bad im Fahrenbühle, Schachenbrücke. . 91.
Bevölkerungstabelle von Littau und Malters. . . . . . 93.
Landvogtey Rottenburg, Lage und Fruchtbarkeit. . . . . . 94.
Rottenburg ist nie eine Grafschaft gewesen. . . . . . . 97.
Fortsetzung der ältern Geschichte von Rottenburg. . . . . . 100.
Luzern kömmt zum Besitze dieser Herrschaft. . . . . 104.
Der alte Zoll zu Rottenburg, merkwürdiger Zollrodel. . . . . . 106.

Der

Der Flecken Rottenburg. = Seite 111.
Pfarrkirche allda. = = = = 114.
Brücke bey Rottenburg. = = 117.
Baldeck, Edelsitz. = = = = 118.
Schultheiß Heinzmann Haßfurter, Herr zu Baldeck, eine Anekdote. = = 123.
Ballwyl, Pfarrdorf. = = = 131.
Buchrein, Pfarrdorf. = = = 132.
Emmen, Pfarrdorf. = = = 134.
Gratiae exspectativae oder Wartbriefe. 137.
Der biedere Pfarrer Kaspar Bründler, eine Anekdote. = = = = 138.
Emmengold, und Arena aurea oder Martialis. = = = = = 142.
Landwirthschaftlicher Versuch. = 147.
Eschenbach, Edle von da. = = 153.
Stiftung des Frauenklosters. = 155.
Die Wiegengelübde. = = = 158.
Fortgesetzte Nachrichten von der Frauenabtey Eschenbach. = = = = 163.
Geuensee, Hiltisrieden. = = = 172.
Hochdorf, Pfarrdorf. = = = 173.
Hohenrein, Ritterhaus. = = 175.
Bad im Ibenmooße, etwas von Ziegeunern. = = = = = = = 185.
Inwyl, Pfarrdorf. = = = 187.

Eine Thräne auf Pfarrer Göldlins Grab. . . . . . . Seite 189.
Neukirch, Pfarrdorf; Nachrichten von einem ehemaligen Frauenkloster. . 196.
Rathausen, eine Frauenabtey. . 204.
Empfehlung der weltlichen Damenstifte nach dem Vorbilde des zu Schänis. . 214.
Rein, Dörfchen; sammt Kaplaney. . 218.
Römerswyl, Wangen, Pfarrdörfer. . 219.
Wartensee, Edelsitz. . . . 221.
Wertenstein, Barfüßerkloster. . 222.
Empfehlung eines priesterlichen Seminariums. . . . . . 227.
Bevölkerungstabelle vom Amte Rottenburg. . . . . 230.
Schlachtkapelle ob Sempach. . 235.
Das alte Schlachtlied. . . . 250.
Fragmente aus den zwey letztabgehaltenen Schlachtpredigten. . . . 267.

Verbesserungen.

Seite 88 Lin. 19 leset: und daß dieselbe, sammt der Veste Stolberg und dem Hochgerichte.
Seite 104 Lin. 3 anstatt hat, haben.
Seite 280 Lin. 10 leset: glichen nicht ihren Feinden.

XX (3 Bde) X.88

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Balthasar, Joseph Anton Felix <<von>>,

Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, seinen Mitbürgern gewidmet

Bd.: 2

Luzern (1786)

Helv. 128-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452979-6
VD18 80344097-001